Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen

Burkhard von Klitzing

1964

DIE LEBENSBEWÄHRUNG DER AUS DEM JUGENDSTRAFVOLLZUG AUSGENOMMENEN

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Burkhard von Klitzing

aus Hammer/Krs. Teltow

Göttingen 1964

Berichterstatter : Prof. Dr. Schaffstein

Mitberichterstatter : Prof. Dr. Roxin

Tag der mündlichen Prüfung : 30. Juli 1964

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung

Seite

Literaturverzeichnis 1

Einführung

1.) Ziel der Untersuchung 1
2.) Der Untersuchungsbezirk 2
3.) Das ausgewertete Material 4

Kapitel I § 92 JGG und seine Anwendung im Untersuchungsbezirk

A § 92 JGG 6
1.) Allgemeine Vorbemerkung 7
2.) Neuregelung durch § 92 JGG in Bezug auf § 65 JGG 43 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 JVollzO 7
a.) Einschränkung der Ausnahmemöglichkeit 7
b.) Stellung des Vollzugsleiters und des Richters als Vollstreckungsleiter 10
3.) Auslegung des § 92 Absatz 2 Satz 2 JGG 15
4.) Ergebnis 20

B Die Anwendung des § 92 JGG im Untersuchungsbezirk 21
1.) Die Gründe für die Anordnung der Ausnahme 21
a.) Der Proband ist mit Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr beeinflußbar 22
b.) Der Proband gefährdet und stört die Erziehungsarbeit an den Mitgefangenen 23
c.) Der Proband ist verhältnismäßig alt und bereits nach Erwachsenenrecht bestraft 24
d.) Der Proband ist 24 Jahre alt 24
2.) Umstände, die die Entscheidung des Vollstreckungsleiters mit beeinflussen 24
a.) Überbelegung und Mangel an geeigneten Fachkräften 24
b.) Wünsche des Probanden 28
c.) Wiederholte Mißerfolge 28

Seite

3.) Vergleich mit anderen Bundesländern 29
4.) Ergebnis 31

Kapitel II Die Probanden und ihre Straftaten 32

A Die persönlichen Verhältnisse 33
1.) Familienverhältnisse 34
a.) Die Elternfamilie 34
aa) Die Eltern leben zusammen 35
bb) Die Eltern sind geschieden oder leben getrennt 35
cc) Die Halb- und Vollwaisen 37
dd) Die unehelich Geborenen 39
b.) Erziehung nicht durch die leiblichen Eltern 41
c.) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie 42
d.) Die Stellung in der Geschwisterreihe 44
e.) Besondere Kriegs- und Nachkriegsereignisse 45
2.) Schulbildung 46
3.) Beruf 48
4.) Freizeitinteressen 50
5.) Besondere Charaktermerkmale 51
6.) Ergebnis 53

B Die Straftaten 53
1.) Vorbemerkung 53
2.) Die Taten im einzelnen 57
a.) Vermögensdelikte 57
aa) Diebstahl (einfacher u. schwerer) 58
bb) Betrug und die restlichen Vermögensdelikte 58
b.) Sittlichkeitsdelikte 60
c.) Gewaltdelikte 60
d.) Sonstige Delikte 61
3.) Art der Begehung: Mittäter oder Alleintäter 62
4.) Zeitpunkt und Anzahl der richterlichen Maßnahmen und Strafen 62

Seite

a.) Zeitpunkt der ersten richterlichen Maßnahmen und Strafen 62
b.) Anzahl und Art der richterlichen Maßnahmen vor der Ausnahmeanordnung 64
c.) Anzahl aller Freiheitsentzüge 67
5.) Ergebnis 68

Kapitel III Die Lebensbewährung 68
1.) Allgemeine Vorbemerkung 68
2.) Erfolgsgruppen und Ergebnisse 69
3.) Unterteilung der einzelnen Erfolgsgruppen 73
a.) Bestimmt und unbestimmt Verurteilte 74
b.) Vor der Ausnahme zur Bewährung Entlassene 74
c.) Nach der Ausnahme zur Bewährung Entlassene 75
d.) Nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte 76
e.) Entlassung in das Elternhaus 76
f.) Familie, Schulbildung, Beruf, Freizeitinteressen und besondere Charaktermerkmale 77
g.) Deliktsgruppen 81
h.) Altersgruppen 85
i.) Ausnahmegründe 86
4.) Ergebnis 88

Kapitel IV Überprüfung der Prognosetafeln von Schiedt und Meyer an Hand des für diese Arbeit verwerteten Materials 90
1.) Allgemeine Vorbemerkung zur Prognoseforschung 90
2.) Die Prognosetafel von Schiedt 92
3.) Die Prognosetafel von Meyer 95
4.) Gegenüberstellung der zu erwartenden und der tatsächlich eingetretenen Lebensbewährungen 99
a) nach Meyer 99
b) nach Schiedt 108

Kapitel V Schlußbetrachtung 111

Literaturverzeichnis

Bader	Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949
Becker-Mantler-Scheunemann-Vins	Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe Köln-Berlin 1955
Brockmann	Die Anwendung des § 20 und des § 27 JGG im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den Jahren 1954 bis 1958, Diss. Hamburg 1960
Brückner	Die Jugendkriminalität Hamburg 1961
Buttkus	Untersuchungen über Anlage und Umwelt von 357 jugendlichen Rechtsbrechern, Diss. Göttingen 1944
Dallinger-Lackner	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. München, Berlin 1955
Exner	Kriminologie, 3. Aufl. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949
Frey	Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951 (zitiert : Frey I)
	Reformen des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Basel 1951 (zitiert : Frey II)
Gerecke	Zur Frage der Rückfallsprognose in : Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 30. Jg. 1939 S. 35
Grethlein	Kommentar zum JGG Berlin 1959
Heinen	Ausnahme und Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 52/39. Jg. Nr. 2 S. 73

Hellmer	Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht Berlin-Spandau 1959
v. Hinüber	Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher Diss. Göttingen 1961
Kohnle	Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose, Kriminalistische Abhandlungen Heft XXXIII 1938 Herausgegeben von Dr. Franz Exner
Krebs	Strafvollzugsfragen im JGG vom 4. Aug. 1953, Zeitschrift für Strafvollzug 5. Jg. 1955 S. 88
Kühling	Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, Diss. Hamburg 1957
Leferenz	Zur Problematik der Kriminologischen Prognose, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 68 S. 233 (zitiert : Leferenz I)
	Die Kriminalität der Kinder Tübingen 1957 (zitiert : Leferenz II)
Loesch	Bewährung und Bewährungshilfe aus der Sicht des Richters, Bewährungshilfe 1954 S. 136
Mannheim	Das englische Probationssystem vom Standpunkt des Gesetzgebers und Richters, Bewährungshilfe 1956 S. 101 ff
Mayer, Hellmuth	Strafrecht Allgemeiner Teil Stuttgart u. Köln 1053
Meyer, Fritz	Rückfallsprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen in : Kriminol. Untersuchungen, hrsg. v. Prof. Dr. H. v. Weber Heft 6 Bonn 1956

Meywerk	Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose an Rückfallsverbrechern, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 29. 1938 S. 422
Middendorf	Jugendkriminologie Ratingen 1956 (zitiert : Middendorf I)
	Kriminelle Jugend in Europa Freiburg 1953 (zitiert : Middendorf II)
Mollenhauer	Zum Problem des Jugendstrafvollzuges. Unsere Jugend 1953 S. 451 (zitiert : Mollenhauer I)
	Die Erziehung der Heranwachsenden insbesondere im Jugendstrafvollzug. in : Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendrichter und Jugendgerichtshilfe, Neue Folge Heft 1, S. 19 ff u. 110 (zitiert : Mollenhauer II)
Nagler	Leipziger Kommentar, Band 1, 7. Aufl. 1959
Nährich	Die Kriminalität der unehelich Geborenen in : Kriminologische Untersuchungen, hrsg. v. Prof. Dr. H. v. Weber, Heft 2, Bonn 1951
Peters, Karl	Werdendes Jugendstrafrecht, Bonn 1947 (zitiert : Peters I)
	Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960 (zitiert : Peters II)
	Besprechung des Kommentars von Dallinger-Lackner, in : Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 68, S. 117 (zitiert : Peters III)
	Kommentar zum Reichsjugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1944 (zitiert : Peters IV)

Peters, Karl	Die soziale Reifung des Jugendlichen, Jugendwohl, 1951, 32. Jahrg. Nr. 3 S. 66 ff (zitiert : Peters V)
Piecha	Die Lebensbewährung der als "unerziehbar" entlassenen Fürsorgezöglinge, Diss. Göttingen 1959
Pohlmann-Hasemann	Strafvollstreckungsanordnung, Kommentar 3. Aufl. 1959
Pongratz-Hübner	Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung Berlin - Neuwied - Darmstadt 1959
Potrykus	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., Darmstadt 1955 (zitiert : Potrykus I)
	Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendrecht und Jugendgerichtshilfen. Neu Folge Heft 4, Jugendgerichtstag Berlin 1959 (zitiert : Potrykus II)
Sauer	Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Berlin 1950
Schaeffer	Der Proband in Familie und Beruf und Gesellschaft, Bewährungshilfe 1958, S. 172 ff
Schaffstein	Die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1957, S. 127 ff (zitiert : Schaffstein I)
	Jugendstrafrecht, Stuttgart 1959 (zitiert : Schaffstein II)
	Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 74. Bd. 1962 Heft 1 S. 1 (zitiert : Schaffstein III)

Scheunemann	Der besondere Vollstreckungsleiter gem. § 85 2 JGG in : Recht und Jugend 1956, S. 295
Schiedt	Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, Diss. München 1936
Schneider, Kurt	Psychopathische Persönlichkeiten, 6. Aufl. 1943
Sieverts	Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1944, S. 7 ff
Schwaab	Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Kriminolog. Abhandlungen Nr. 43, hrsg. v. Prof. Exner
Schulz, Joachim	Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 1948 bis 1952, Diss. Göttingen 1954
Silbereisen	Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher, Kriminolog. Abhandlungen, hrsg. v. Prof. Dr. Exner, HXLV
Stutte	Die soziale Individualprognose bei verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen, Handbuch der Heimerziehung, 6. Lieferung, Frankfurt - Berlin - Bonn 1956 (zitiert : Stutte I)
	Methodik und Ergebnisse der Bewährungsprüfungen bei ehemaligen Fürsorgezöglingen, S. 553 ff (zitiert : Stutte II)
	Die Ehepartner ehemaliger Fürsorgezöglinge, Unsere Jugend 1950 S. 366 (zitiert : Stutte III)
Weber, Franz	Die jungen Gefangenen, Jugendwohl 1950, 31. Jahrg. Nr. 3 S. 56 ff

Einführung

1. Ziel der Untersuchung

Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht ist die scharfe Trennung zwischen dem Strafvollzug bei Jugendlichen und Erwachsenen. Grundsätzlich ist gem. § 2 JVollzO der Vollzug der Jugendstrafe als Sondervollzug in Jugendstrafanstalten durchzuführen. Die Jugendstrafvollzugsordnung trägt damit den §§ 17 Abs. 1 und 92 Abs. 1 JGG Rechnung, wonach die Jugendstrafe ein Freiheitsentzug ist, der in Jugendstrafanstalten zu vollziehen ist. Der Abs. 2 des § 92 JGG läßt jedoch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes zu, indem er es ermöglicht, einen mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges unerziehbaren, zu einer Jugendstrafe verurteilten jungen Rechtsbrecher aus dem Jugendstrafvollzug herauszunehmen und ihn zur weiteren Vollstreckung seiner Strafe in eine Strafanstalt für Erwachsene einzuweisen.

Der Gedanke einer Einschränkung der dem Jugendlichen gerade durch das JGG garantierten Sonderstellung auch im Strafvollzug - insbesondere völlige Trennung von Rechtsbrechern, die nach Erwachsenenrecht verurteilt worden sind - ist zunächst mit Zurückhaltung aufgenommen worden. In der Praxis wurde anfangs nur in ganz geringem Maße von der Möglichkeit des § 92 Abs. 2 JGG Gebrauch gemacht. Diese Zurückhaltung fußte zum Teil auf den unterschiedlichen Meinungen über die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der Ausnahme. Inzwischen wird jedoch, wie im folgenden noch dargestellt werden soll, in einigen Bundesländern stärker von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen zu untersuchen und zu überprüfen, welcher Erziehungserfolg durch die weitere Strafvollstreckung im Gefängnis noch erzielt wurde. Gleichzeitig will sie Aufschluß über die Anwendung und Auswirkung des § 92 JGG in der Praxis geben und feststellen, ob sich die Einführung dieser

Bestimmung als richtig und zweckmäßig erwiesen hat. Schließlich sollen außerdem noch zwei Prognosetafeln daraufhin untersucht werden, wieweit die tatsächlichen Lebenserfolge unserer Probanden mit den an Hand der Tafeln voraussagbaren Erfolgen übereinstimmen.

2. Der Untersuchungsbezirk

Da diese Arbeit wegen der örtlichen Begrenzung und des noch zu kurzen Erfahrungszeitraums kein abschließendes Ergebnis bringen sondern nur als Teiluntersuchung für eine Gesamtauswertung dienen kann, soll kurz auf die Besonderheit des Untersuchungsbezirks und das ausgewertete Material eingegangen werden, um die Möglichkeit für Vergleiche mit ähnlichen Arbeiten in anderen Untersuchungsgebieten zu schaffen.

Zum Zweck einer möglichst gründlichen Untersuchung und genauen Erfassung jedes einzelnen Rechtsbrechers war es erforderlich, den Probandenkreis auf ein Land der Bundesrepublik zu beschränken. Die Untersuchung wurde daher nur in Niedersachsen durchgeführt und erfaßt 114 männliche Jungtäter, die in den Jahren 1951 bis 1958 aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden. Bei den weiblichen Probanden sind die Ausnahmeziffern so gering (1), daß es zweckmäßig erschien, sie nicht mit in die Untersuchung einzuschließen. Hinzu kommt, daß die Ausnahme bei den weiblichen Häftlingen in Niedersachsen infolge der Art ihrer Unterbringung (2) nur eine räumliche Trennung, nicht aber die Verlegung in ein anderes Haus und die Betreuung und Erziehung durch anderes Personal mit sich bringt.

---

(1) Höchstens 1 - 2 Ausnahmen pro Jahr

(2) Die weiblichen Jugendlichen sind in Vechta in der Strafvollzugsanstalt für Frauen in einem Hause untergebracht, in dem auch zu Zuchthaus Bestrafte aufgenommen werden.

Von den insgesamt 114 Probanden stammen 48 (42 %) aus Gebieten östlich der Elbe. Hierbei handelt es sich aber nicht nur um Flüchtlinge, sondern zum großen Teil um Personen, die nach 1945 freiwillig aus der SBZ in die Bundesrepublik übergesiedelt sind. Der Anteil der Flüchtlinge und nach 1945 Ausgewiesenen beträgt 18,4 % (21). Bei 25 (21,9 %) Probanden konnte festgestellt werden, daß sie sehr häufig ihren Wohnsitz gewechselt haben. 72 (63,2 %) Probanden sind in Großstädten und 42 (36,8 %) in ländlichen Bezirken aufgewachsen.

3. Das ausgewertete Material

Es war beabsichtigt, die Untersuchung an allen in den Jahren 1954 - 1956 gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen durchzuführen. Diese Zeitspanne erwies sich mit insgesamt 74 Herausnahmen als zu kurz. Als Voraussetzung für eine Auswertung, die allgemeine Rückschlüsse zuläßt und nicht als Zufallsergebnis betrachtet werden kann, wurde ein Material von mindestens 100 Probanden für erforderlich gehalten (1). Aus diesem Grunde mußte der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 1951 - 1958 ausgedehnt werden. Bei einigen Probanden ist die Ausnahme deshalb noch auf Grund des §§ 5 und 6 JVollzO (2) erfolgt, wodurch das Ergebnis der Arbeit jedoch nicht beeinflußt wird. Eine weitere Ausdehnung auf die Jahre 1959 und 1960 schien wegen der zu kurzen Bewährungszeit nicht angebracht. Schon aus dem Jahre 1958 wurden nur diejenigen Probanden mit in die Untersuchung einbezogen, die so frühzeitig nach ihrer Herausnahme entlassen wurden, daß die Bewährungszeit noch mindestens drei Jahre betrug.

---

(1) Auch Stutte II S. 555 hält die Zahl von mindestens 100 Probanden für erforderlich.

(2) Hinsichtlich der Unterschiede zwischen § 92 Abs. 2 JGG und den §§ 5 und 6 JVollzO s. S. 8.

Die anfänglichen Bedenken wegen dieser etwas kurzen Bewährungszeit haben sich auf Grund der getroffenen Feststellungen als unbegründet erwiesen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Versager meistens sehr schnell wieder rückfällig wurden. Der größte Teil hatte sich innerhalb eines oder spätestens knapp zwei Jahren nach der Entlassung wegen neuer Taten zu verantworten. Andererseits konnte festgestellt werden, daß sich beinahe alle Probanden, die sich etwa 3 Jahre nach der Entlassung straffrei geführt haben, inzwischen gefangen hatten und auch später nicht mehr rückfällig wurden.

Zwei Probanden hatten keine Möglichkeit, sich längere Zeit in der Freiheit zu bewähren. Einer brach nach der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug wiederholt aus, beging sofort neue Straftaten und versuchte schließlich einen Aufsichtsbeamten niederzuschlagen, weswegen er mit 9 Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Ein weiterer hatte nach der Ausnahme noch eine Gefängnisstrafe bis 1960 zu verbüßen. Kurze Zeit nach seiner Entlassung wurde er rückfällig und mit Zuchthaus bestraft. Auf beide konnte, obwohl sie kaum Gelegenheit zur Bewährung hatten, nicht verzichtet werden. Sie gehören eindeutig mit zu den Versagern. Wollte man sie wegen der geringen Bewährungsmöglichkeiten nicht mit in die Untersuchung einbeziehen, wäre eine Verfälschung des Endresultats unvermeidlich.

Die Akten wurden in den für die Ausgenommenen zuständigen Strafanstalten Wolfenbüttel und Lingen/Ems ermittelt (1). Da die Pro-

---

(1) In Niedersachsen gibt es drei Jugendstrafanstalten : Falkenrott, Hameln und Vechta. Die Jugendstrafanstalt in Hameln wurde jedoch erst Ende 1958 eingerichtet. In den für die Probandenauswahl maßgeblichen Jahren 1951-1958 sind daher auch nur aus Vechta und Falkenrott Ausgenommene enthalten. Nach der Niedersächsischen Vollzugsordnung ist :
Falkenrott für die bestimmt Verurteilten, die erstmals zu Jugendstrafe verurteilt sind und bei denen die Strafdauer höchstens ein Jahr und drei Monate beträgt und, soweit es sich nicht um ehemalige oder jetzige Fürsorgezöglinge handelt, zuständig.
Hameln ist für alle anderen bestimmt Verurteilten zuständig.
Vechta ist für alle unbestimmt Verurteilten zuständig.
Die aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen kommen in die Strafanstalt nach Wolfenbüttel und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen nach Lingen.

banden weder in der Jugendstrafvollzugsanstalt in Vechta, wo sie im allgemeinen (1) bis zur Ausnahme waren, noch in Wolfenbüttel und Lingen/Ems gesondert geführt wurden, war es zunächst erforderlich. alle Akten von den sog. Jungtätern (2) auf Ausnahmeanordnungen gemäß § 92 Abs. 2 JGG (§§ 5 u. 6 JVollzO) zu überprüfen. Für die auf diese Weise ermittelten 130 Probanden wurde dann in 114 Fällen, das sind 56,7 % aller in dieser Zeit Ausgenommenen, geeignetes Aktenmaterial vorgefunden.

Das Material setzt sich im wesentlichen aus den sehr aufschlußreichen Personalakten mit meist ausführlichen Jugendamtsberichten und psychologischen Gutachten, den Vollstreckungsheften mit Berichten der Bewährungshelfer und - soweit erforderlich - aus den Strafakten zusammen. Da zu der Auswertung dieses Materials noch mündliche Unterredungen mit dem Vollstreckungsleiter, der gem. § 92 Abs. 3 JGG allein über die Ausnahme zu entscheiden hat, den Vollzugsleitern einzelner Anstalten, Hausleitern und Psychologen hinzukommen, dürften die ausgewerteten Unterlagen als vollständig betrachtet werden. In dem vorgefundenen Umfange eigneten sie sich gut zur Erstellung eines Gesamtbildes über die Person und die Straftaten jedes einzelnen Probanden. Bevor hierauf jedoch näher eingegangen wird, soll zunächst im ersten Kapitel dargelegt werden, wie weit bereits schon die Anordnung der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug unseren Probandenkreis besonders kennzeichnet. Dies erfordert einmal die Feststellung, wann eine Ausnahme gem. § 92 II JGG angeordnet werden kann und zum anderen, wie und im welchen Fällen § 92 II JGG in Untersuchungsbezirk angewandt wurde.

---

(1) Eine ministerielle Sonderverordnung ließ zeitweilig auch die Überstellung nach Wolfenbüttel wegen Überfüllung der Jugendstrafanstalt in Vechta ohne vorherige Ausnahmeanordnung zu.

(2) Jungtäter sind Täter vom 18. bis 25. Lebensjahr.

Kapitel I § 92 II JGG und seine Anwendung im Untersuchungsbezirk

A. § 92 JGG

1. Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

2. An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll die Jugendstrafe wie Gefängnisstrafe vollzogen werden.

3. Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Bestimmung des § 92 JGG in Verbindung mit § 91 JGG (1) verkörpert einen sehr wesentlichen Abschnitt der Entwicklung des Jugendstrafrechts, denn durch sie wurde endgültig festgelegt, daß die

(1) § 91 JGG
1. Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.
2. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlage dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind zu errichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.
3. Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.
4. Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzuges geeignet und ausgebildet sein.

Strafe für Jugendliche sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihrer Zielsetzung von der Strafe nach dem Erwachsenenrecht streng zu unterscheiden ist und daher auch in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung verschieden behandelt werden muß.

Zwar waren derartige Ansätze schon im JGG 23 zu erkennen, aber durch den § 16 JGG 23 nur im geringen Maße verwirklicht. Er enthielt für den Vollzug der Freiheitsstrafen nur einige Hinweise, wonach eine erzieherische Einwirkung und eine völlige Trennung von erwachsenen Gefangenen sichergestellt werden sollte. Durch den § 65 JGG 43 und die dazu durch die AV des RJM vom 15.1.1944 erlassenen Richtlinien fand diese Forderung eine umfassende Verwirklichung. Schließlich wurden als Abschluß dieser Entwicklung durch das JGG vom 4. August 1953 und somit auch durch den § 92 JGG zahlreiche Vorschriften aus den Richtlinien zum JGG 43 unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen und ihnen damit allgemein verbindliche Wirkung verliehen, die sie als bloße Verwaltungsvorschriften nicht besaßen..

Da die Absätze 2 und 3 des § 92 JGG gleichzeitig in einigen Punkten vom bis 1953 geltenden Recht abweichen und eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Ausnahmeanordnung getroffen haben, sollen im nächsten Abschnitt die wichtigsten Unterschiede im Vergleich zu der früheren Regelung kurz herausgearbeitet werden.

2. Neuregelung durch § 92 JGG 53 in Bezug auf § 65 JGG 43 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 JVollzO

a) Einschränkung der Ausnahmemöglichkeiten

Terminologisch ist zunächst festzustellen, daß § 92 Abs. 3 JGG im

Gegensatz zu den §§ 5 und 6 JVollzO (1) nicht zwischen Ausnahme, Herausnahme und Ausschluß unterscheidet (2).

Nach § 5 JVollzO liegt eine Herausnahme vor, wenn der Verurteilte schon eine gewisse Zeit im Jugendstrafvollzug gewesen ist und eine Ausnahme, wenn der Verurteilte gleich bei Beginn des Strafantritts in eine Erwachsenenanstalt eingewiesen wird. Der Ausschluß erstreckt sich gemäß § 6 JVollzO nur : 1. auf zu Gefängnis Verurteilte, deren Tat der Ausdruck einer schädlichen Neigung ist; 2. auf jugendliche Schwerverbrecher; 3. auf zu mehr als vier Jahren Verurteilte und 4. auf zu Gefängnis Verurteilte, die schon früher aus dem Jugendstrafvollzug ausgeschlossen wurden.

In dem Wort Ausnahme des Absatzes 3 des § 92 JGG sind gleichzeitig die Herausnahme und die Ausnahme mit enthalten. Ein Ausschluß im Sinne des § 6 JVollzO ist nach dem neuen JGG nicht mehr möglich. Eine Verurteilung Jugendlicher nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts als sog. jugendliche Schwerverbrecher ist nämlich nicht mehr zulässig und außerdem ist die Einweisung in eine Erwachsenenanstalt bei einem zu Jugendstrafe Verurteilten nach § 92 Abs. 2 JGG nur noch vorgesehen, wenn er für den Jugendstrafvollzug nicht mehr geeignet ist.

Soweit in der Praxis dennoch die Terminologie der §§ 5 und 6 JVollzO für die Auslegung des § 92 Abs. 3 JGG zugrundegelegt wird, mit der sich daraus ergebenden Folge der verschiedenen Zuständigkeit - Vollstreckungsleiter und Vollzugsleiter - kann zur Begründung der Unrichtigkeit dieser Auslegung auf den Entwurf zum neuen JGG und das Kurzprotokoll der 14. Sitzung des Unterausschusses

---

(1) JVollzO = Jugendstrafvollzugsordnung vom 1.9.1944, die heute noch gilt, soweit sie mit dem JGG 53 vereinbar ist und in den einzelnen Ländern nicht ganz oder teilweise durch besondere Vorschriften über den Jugendstrafvollzug überlagert ist. Die in Niedersachsen jetzt gültige Dienst- und Vollzugsordnung, durch die die vorläufige Strafvollzugsordnung vom 12. 7.1948 außer Kraft gesetzt worden ist, berührt die §§ 5 und 6 JVollzO nicht.

(2) Potrykus § 92 Anm. 5 und Dallinger-Lackner zu § 92 Anm. 26.

"Jugendgerichtsgesetz" vom 21.5.1953 (1) verwiesen werden. Aus diesem Protokoll geht eindeutig hervor, daß der Begriff "Ausnahme" allumfassend sein soll.

Gegenüber der bisherigen Regelung schränkt der § 92 Abs. 2 JGG die Möglichkeit der Ausnahme in zweifacher Hinsicht ein. Einmal setzt der Abs. 1 Satz 1 voraus, daß der Verurteilte, der ausgenommen werden soll, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Eine frühere Ausnahme, wie sie nach §§ 5 und 6 JVollzO teilweise möglich war, ist nicht mehr zulässig. Zum anderen muß jetzt zweifelsfrei feststehen, daß der Verurteilte nicht mehr für den Jugendstrafvollzug geeignet ist, um eine Ausnahme zu rechtfertigen. Nach § 5 JVollzO reichte schon die Feststellung aus, daß der Betreffende sich besser für den Erwachsenenvollzug eignete. Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug verlangte das damalige Recht also nicht.

Durch diese einschränkenden Gesetzesänderungen gegenüber dem Rechtszustand auf Grund des JGG 43 sind auch die Bestimmungen der JVollzO außer Kraft getreten, soweit sie die Ausschließung von Verurteilten unter achtzehn Jahren zulassen und die Ausnahme nicht nur von einer Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug sondern alternativ auch von einem "Bessergeeignetsein" für den Erwachsenenvollzug abhängig machen.

Diese Änderung beruht darauf, daß dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht der unbedingte Vorrang zu geben ist. Bis zum achtzehnten Lebensjahr soll immer versucht werden, Erziehungserfolge zu erzielen und dieser Versuch ist mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges grundsätzlich auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erst abzubrechen, wenn feststeht, daß diese Mittel ungeeignet sind.

(1) Näheres hierzu siehe : Dallinger-Lackner § 92 Anm. 26b

b) Stellung des Vollzugsleiters und des Richters als Vollstreckungsleiter

Nach Abs. 3 des § 92 JGG entscheidet über die Ausnahme der Vollstreckungsleiter. Vollstreckungsleiter ist nach § 82 Abs. 1 JGG der Jugendrichter, und zwar gemäß § 84 Abs. 1 JGG zunächst der Jugendrichter, der selbst oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat. Ist eine Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht jedoch gemäß § 85 Abs. 2 JGG mit der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die örtliche Zuständigkeit zur Vollstreckung kraft Gesetzes auf den besonderen Vollstreckungsleiter über. Dieses ist der Jugendrichter eines in der Nähe der Jugendstrafanstalt gelegenen Amtsgerichts, den die Landesjustizverwaltung hierfür allgemein bestimmt hat. Durch den Absatz 3 des § 92 JGG wird die frühere Spaltung der Zuständigkeit für die Ausnahmeanordnung zwischen dem Vollzugsleiter - Vorstand der Anstalt - und dem Vollstreckungsleiter beseitigt. Nach dem früheren Recht (§§ 5 und 6 JVollzO) lag die Entscheidung nämlich bei der Einleitung der Vollstreckung in den Händen des Vollstreckungsleiters und während des Vollzuges bei dem Vollzugsleiter. Diese Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist jedoch nicht ganz unbestritten.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, Abs. 3 des § 92 JGG übertrage dem Jugendrichter nur die Zuständigkeit für die Entscheidung bei der Einleitung der Vollstreckung. Krebs (1) begründet diese Ansicht mit dem Argument, daß nach Einleitung des Vollzuges allein der Vollzugsleiter mit seinen Sachverständigen die Eignung des Verurteilten für den Jugendstrafvollzug richtig feststellen könne. Weiter stützt er seine Ansicht auf die Richtlinien zu § 114 JGG, wonach über die endgültige Übernahme in den Jugendstrafvollzug eines zu Gefängnis Verurteilten, der das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, allein der Vollzugsleiter entscheidet. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich jedoch aus der schon oben (2) erwähnten terminologischen Bedeutung des Wortes "Aus-

(1) Krebs, S. 88
(2) s.S. 8.

nahme" in dem Abs. 3 des § 92 JGG. Außerdem sprechen gegen die Meinung von Krebs die Überlegungen, die maßgebend für die Einführung der Alleinzuständigkeit des Vollstreckungsleiters gem. § 92 Abs. 2 JGG waren. Sie allein führen bereits zu der Überzeugung, daß die genannte Ansicht nicht zutreffen kann. Der in Abs. 3 getroffenen Regelung lag nämlich die Absicht zugrunde, die unmittelbar mit der Erziehung des Verurteilten in der Anstalt befaßte Stelle von der Entscheidung über das Ausscheiden aus dem Jugendstrafvollzug auszuschließen (1). Dadurch sollte verhindert werden, daß bei dieser folgenschweren Entscheidung ein persönliches Vorurteil oder andere unsachgemäße Umstände mitwirken.

Schließlich ergibt sich auch aus den amtlichen Richtlinien (2) zu den §§ 82-85 JGG Abs. 6 S. 2, daß der Vollstreckungsleiter in jedem Fall zuständig ist. Sie sind zwar kein Gesetz und binden den Richter nicht, sie lassen aber den Grundsatz erkennen, daß nach der neuen Regelung eine Ausnahme, unabhängig ob vor Einleitung oder nach Einleitung der Vollstreckung, nur noch bei Ungeeignetheit des Verurteilten möglich ist und nur der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter über die Eignung oder Nichteignung zu entscheiden hat.

Nachdem die Alleinzuständigkeit des Vollstreckungsleiters festgestellt ist, bleibt noch die Frage nach der Rechtsnatur der Ausnahmeentscheidung offen. Nach dem bisherigen Recht wurde diese Entscheidung vom Vollzugsleiter getroffen und war somit reine Verwaltungstätigkeit. Es fragt sich, ob sie durch die Übertragung gemäß

---

(1) Dallinger-Lackner § 92 Anm. 26

(2) Richtlinien zu den §§ 82-85 JGG Abs. 6 Satz 2 : Die Jugendstrafe wird grundsätzlich in der Jugendstrafanstalt vollzogen. Auch wenn der zu Jugendstrafe Verurteilte bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wird er in der Regel zunächst in die Jugendstrafanstalt eingewiesen. Die Entscheidung über die Eignung des Verurteilten für den Jugendstrafvollzug wird dann von dem nach § 85 Abs. 2 JGG zuständigen Vollstrekkungsleiter getroffen. Lediglich in den Fällen, in denen der Mangel für die Eignung für den Jugendstrafvollzug offenkundig ist, wird der über 18 Jahre alte Verurteilte sogleich in die zuständige Vollzugsanstalt für Erwachsene eingewiesen.

§ 92 Abs. 3 JGG auf den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gleichzeitig in eine richterliche Entscheidung umgewandelt worden ist.

Die rechtliche Stellung des Vollstreckungsleiters und somit auch der Charakter der von ihm getroffenen Entscheidungen hat im Laufe der Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes eine Wandlung durchgemacht. Nach dem JGG von 1923 waren gemäß § 36 Abs. 2 im Vollstreckungsverfahren vorgesehene Entscheidungen Rechtsprechungsakte, während nach dem JGG von 1943 der Vollstreckungsleiter als reiner Verwaltungsbeamter tätig wurde und seine Entscheidungen daher nur Verwaltungsakte waren. Das neue JGG hat dann jedoch wieder der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Aufgaben des Vollstreckungsleiters teilweise richterlicher Natur sind. Durch den § 83 JGG ist dementsprechend auch genau bestimmt, welche Entscheidungen richterlich und daher auch mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar sind. Diese Bestimmung kennzeichnet jedoch nur die Entscheidungen gemäß §§ 86-89 JGG als jugendsrichterliche, die Ausnahme gemäß § 92 Abs. 3 JGG ist nicht mit erwähnt. Daraus folgt, daß der Vollstreckungsleiter insoweit nicht als Richter, sondern als weisungsgebundenes Organ der Justizverwaltung tätig wird und seine Anordnung sich als Akt der Verwaltung darstellt, der nur im Verwaltungswege angefochten werden kann (1). Der hierzu von Potrykus (2) und Peters (3) vertretenen Ansicht, daß auch die Anordnung der Ausnahme eine richterliche Entscheidung ist, kann nicht gefolgt werden.

Der von Potrykus eingenommene Standpunkt ist nicht ganz konsequent, denn einerseits läßt er den § 83 JGG, der durch seine Verweisung auf die §§ 86 - 89 JGG genau bestimmt, welche Entscheidungen Rechtsprechungsakte sind, unberücksichtigt, andererseits bezieht er sich aber auf den § 83 JGG. Auf Grund dieser Vorschrift läßt er nämlich als Rechtsmittel gegen die Ausnahmeentscheidung

---

(1) Dallinger-Lackner, § 92 Anm. 30; Grethlein, § 92 Anm. 2c; Scheunemann in : Becker-Mantler-Scheunemann-Vins : Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe, S. 140

(2) Potrykus § 92 Anm. 5

(3) Peters III, S. 117

nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zu, obwohl es sich seiner Meinung nach um eine richterliche Entscheidung und nicht um eine Verwaltungsmaßnahme handelt.

Soweit Peters (1) seine Auffassung mit dem materiellen Gehalt des Ausnahmeakts begründet und ferner darauf stützt, daß bei einer reinen Verwaltungsentscheidung der Generalstaatsanwalt auf Grund seiner Weisungsbefugnis den Vollstreckungsleiter anhalten könnte, die Ausnahme anzuordnen, was im Hinblick auf die Tragweite dieser Anordnung kaum zulässig sei, kann ihm nicht zugestimmt werden.

Diese Argumentation überzeugt nicht, da sie den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 83 JGG unberücksichtigt läßt und nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht.

Nach der Ansicht von Peters hat der § 83 JGG keine allgemeine Bedeutung, sondern bezieht sich nur auf den ersten Abschnitt des 3. Hauptstückes des 2. Teils des Gesetzes mit der Folge, daß er im Hinblick auf den § 92 Abs. 3 JGG keine Regelung - auch nicht im Wege eines Umkehrschlusses - treffen wollte. Etwaigen Gegenauffassungen, die in den gesetzgebenden Gremien vertreten worden sind, mißt er keine Bedeutung bei, weil jedes Gesetz aus sich und dem Gesamtgeist der Rechtsordnung heraus zu verstehen sei. Selbst wenn man diese Begründung hinnimmt, ergibt sich doch aus dem Wortlaut und Sinnzusammenhang, daß es sich bei der Entscheidung gemäß § 92 Abs. 3 JGG nur um einen Akt der Verwaltung handelt. Der Vollstreckungsleiter wird nämlich grundsätzlich als Organ der Justizverwaltung tätig (2), woraus folgt, daß seine Entscheidungen nur richterlicher Natur sind, wenn es das Gesetz beonders vorsieht. Die Ausnahmen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, sind im § 83 JGG abschließend aufgezählt und erfassen die Entschei-

(1) Peters III, S. 117
(2) Dallinger-Lackner, § 83 Anm. 2

dung nach § 92 Abs. 3 JGG nicht (1). Außerdem ist auch die Befürchtung von Peters, der Generalstaatsanwalt werde sich durch Weisungen all zu sehr in den Aufgabenbereich des Vollstreckungsleiters einmischen, unbegründet.

Eine sachgemäße Entscheidung setzt voraus, daß der Generalstaatsanwalt sich mit der Wesensart des betreffenden Verurteilten genau vertraut macht, seine Entwicklung im Vollzuge verfolgt und mit den Vollzugsorganen laufend Fühlung hält. Diesen Voraussetzungen wird er auf Grund des anderen Aufgabenbereichs seines Amtes im Gegensatz zu dem des Jugendrichters kaum entsprechen können und infolgedessen auch so gut wie nie eine Weisung zur Ausnahme erteilen.

Eine überzeugende Bestätigung unserer Meinung kann darin erblickt werden, daß der Generalstaatsanwalt in Niedersachsen während des Untersuchungszeitraums niemals von seiner Weisungsbefugnis Gebrauch gemacht hat und alle Beschwerden - es waren insgesamt nur zwei - gegen die Ausnahmeanordnungen zurückgewiesen hat.

Schließlich bedarf noch die wohl wichtigste von Peters (2) zu dieser Frage angeführte Begründung einer eingehenden Erörterung. Peters hält es für juristisch untragbar, wenn ein zu Jugendstrafe Verurteilter entgegen dem richterlichen Urteil durch bloßen Verwaltungsakt in einer Anstalt untergebracht werden darf, die einer grundsätzlich anderen Strafart dient. Er erblickt darin einen Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere gegen den Ge-

---

(1) Ob die Entscheidung des Vollstreckungsleiters gem. § 92 Abs. 3 JGG bewußt nicht in den Katalog des § 83 JGG aufgenommen wurde, oder ob eventuell nur ein redaktioneller Fehler vorliegt, konnte leider nicht festgestellt werden. Wenn Dallinger und Lackner in ihrem Kommentar auch die Ausnahmeanordnung ganz eindeutig als eine Verwaltungsentscheidung bezeichnen, so hat Lackner doch anläßlich der Arbeitstagung der besonderen Vollstreckungsleiter in Königswinter (v. 10. - 12. 3. 56) die Ansicht vertreten, daß bei einer Neufassung des JGG der § 92 JGG in den Katalog des § 83 JGG mit aufgenommen werden müßte.

(2) Peters a. a. O.

danken der Gewaltentrennung. Peters geht davon aus, daß mit der Ausnahmeanordnung und der sich daran anschließenden Einweisung des Verurteilten in die zuständige Vollzugsanstalt für Erwachsene die Jugendstrafe gleichzeitig in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wird.

Falls dieser Ausgangspunkt zutrifft, müßte seiner Auffassung evtl. doch zugestimmt werden, denn ein so schwerwiegender Verstoß gegen den Geist der Verfassung, der durch den Eingriff der Verwaltung in die Rechtsprechung geschaffen würde, wäre untragbar. Im folgenden Abschnitt soll daher untersucht werden, ob die Jugendstrafe durch die Ausnahmeentscheidung tatsächlich gleichzeitig in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wird.

3. Auslegung des § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG

Der § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG lautet : Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen.

Aus der Fassung dieses Satzes allein läßt sich nicht eindeutig entnehmen, was der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung gemeint hat. Es kann zweifelhaft sein, ob er hier nur sagen wollte, daß die zu Jugendstrafe Verurteilten nun, nachdem ihre Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug festgestellt worden ist, ihre Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug zu Ende verbüßen sollen. Er kann aber auch gemeint haben, daß durch die Ausnahme und Einweisung in die Erwachsenenanstalt gleichzeitig die Jugendstrafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wird.

Bevor entschieden werden kann, welche dieser beiden Möglichkeiten die richtige ist, muß zunächst geklärt werden, welche Unterschiede zwischen der Jugendstrafe und der Gefängnisstrafe bestehen und ob diese wesentlich sind.

Hier stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Nagler (1) und Hellmuth Mayer (2) messen den vielfachen Unterschieden beider Strafen kein besonderes Gewicht zu und halten die Jugendstrafe für eine Unterart der Gefängnisstrafe. Peters (3), Dallinger-Lackner (4), Potrykus (5), Sieverts (6) und Grethlein (7) betrachten ebenso wie der BGH (8) die Jugendstrafe dagegen nicht als wesensgleich mit der Gefängnisstrafe, sondern als ein aliud, weil die einzelnen Unterschiede von ganz wesentlicher Bedeutung seien.

Der letzteren von der überwiegenden Mehrheit vertretenen Ansicht ist ohne Bedenken beizutreten; denn wenn man sich die Entwicklung des Jugendstrafrechts und den Sinn der Jugendstrafe vor Augen führt, ergibt sich die Eigenständigkeit dieser Strafe zwangsläufig. Auch aus den Richtlinien zu § 17 JGG (9), worin die Jugendstrafe als eine selbständige, unabhängig vom Erwachsenenrecht ausgestaltete Freiheitsstrafe bezeichnet wird, ist ein Hinweis für die Richtigkeit dieser Auffassung zu entnehmen.

Die Jugendstrafe unterscheidet sich grundlegend von der allgemeinen Freiheitsstrafe, da sie in erster Linie auf die Erziehung des Verurteilten abgestellt ist und dessen Resozialisierung vorbereiten will. Die Vorrangstellung des Erziehungsgedankens bringt es mit sich, daß die Gesichtspunkte der Vergeltung, Sühne und Sicherung des Erwachsenenrechts zurücktreten müssen, da die Erziehung auf die Zukunft des Täters ausgerichtet ist, während sich die Vergeltung mit dem Geschehenen, der Tat, befaßt. Der Jugendstrafvollzug

---

(1) Nagler LK § 4 RJGG
(2) Mayer § 66, Fußnote 1
(3) Peters IV § 4 Anm. 2
(4) Dallinger-Lackner, § 17 Anm. 3 und 16
(5) Potrykus, § 92 Anm. 2
(6) Sieverts, S. 7 ff
(7) Grethlein, § 17 Anm. 1 a
(8) BGH 10/103 (2. Strafsenat)
(9) Richtlinien zu § 17 JGG :
1. Die Jugendstrafe ist eine selbständige, unabhängig von dem Erwachsenenrecht ausgestaltete Freiheitsstrafe. Sie ist in erster Linie Erziehungsstrafe. Die Jugendstrafe darf deshalb mit der Gefängnisstrafe nicht gleichgestellt werden.

tritt als "Ersatzerziehung" (1) praktisch an die Stelle der an sich zur Erziehung Berufenen und nimmt die Aufgaben der Eltern oder sonst Erziehungsverpflichteten wahr. Hieraus ergibt sich auch, daß der Strafgedanke dem Erziehungsgedanken weichen muß, wenn feststeht, daß eine an sich angemessene Fortdauer der Verbüßung sich erzieherisch schädlich auswirken würde.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, daß die Jugendstrafe die Tat, deretwegen sie verhängt wurde, als Jugendverfehlung deklariert und dadurch in den Augen der öffentlichen Meinung nicht in dem Maße als ehrenrührig empfunden wird wie die Gefängnisstrafe.

Schließlich kann noch auf die amtliche Begründung (2) verwiesen werden, aus der auch klar hervorgeht, daß die Jugendstrafe ein aliud und keine Unterart der Gefängnisstrafe ist. Im neuen JGG ist nämlich bewußt der Wortbestandteil "Gefängnis", der bisher dazu verleitet hat, die Strafe für Jugendliche als Unterart der allgemeinen Gefängnisstrafe anzusehen, fallen gelassen worden. Die Einführung des völlig neuen Begriffs "Jugendstrafe" anstelle der bisherigen Bezeichnung "Jugend g e f ä n g n i s strafe" sollte diese Zweifelsfrage endgültig klarstellen.

Nach dieser Feststellung kann nun weiter untersucht werden, ob die Jugendstrafe durch die Ausnahmeanordnung in die wesensverschiedene Gefängnisstrafe umgewandelt wird oder nicht. Da der Wortlaut des § 92 Abs. 2 S. 2 JGG darüber keinen Aufschluß gibt, müssen alle Begleitumstände und Auswirkungen, die eine Ausnahme und die sich anschließende Einweisung in die zuständige Vollstrekkungsanstalt mit sich bringen, mit herangezogen werden.

Als wichtiger Hinweis, der gegen die Umwandlung der Jugendstrafe durch die Ausnahme spricht, kann die Vollstreckungszuständigkeit dienen. Die Ausnahme hat nämlich in den Fällen, in denen der besondere Vollstreckungsleiter nach § 85 Abs. 2 JGG zustän-

(1) Peters II S. 261
(2) Amtliche Begründung zum Entwurf BT-Drucksache Nr. 3264 S. 40 zu § 11

dig ist, entgegen der ursprünglichen Ansicht von Potrykus (1) nicht zur Folge, daß die Vollstreckungszuständigkeit wieder an den allgemeinen Vollstreckungsleiter gemäß § 84 JGG zurückfällt (2). Hierfür besteht weder ein Bedürfnis, noch enthält das Gesetz etwas darüber. Es kann daher auch nicht allein aus der Tatsache, daß mit der Ausnahme die Gründe wegfallen, die dazu geführt haben, im Gesetz die Zuständigkeit des besonderen Vollstreckungsleiters vorzusehen, auf einen automatischen Rückübergang geschlossen werden. Dagegen spricht auch die allgemeine Erkenntnis, daß jeder nicht zwingend notwendige Wechsel der Vollstreckungszuständigkeit vermieden werden sollte.

Weiter stellt sich die Frage, ob es aus dem Gesichtspunkt der "gerechten Strafe" überhaupt zulässig und vom Gesetzgeber gewollt sein kann, die Jugendstrafe durch die Ausnahme in eine Gefängnisstrafe umzuwandeln.

Die Vollstreckungsfortsetzung in der Erwachsenenanstalt als Gefängnisstrafe würde fast immer ungerecht sein. Es kann nämlich mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, daß das er-

---

(1) Potrykus § 85 Anm. 4. Potrykus hatte zu dieser Frage den Standpunkt vertreten, daß bei der Herausnahme des Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug die Vollstreckungszuständigkeit grundsätzlich an den ursprünglichen Vollstreckungsleiter zurückfällt. Ein Verbleiben der Vollstreckungszuständigkeit bei dem Vollstreckungsleiter des § 85 Abs. 2 JGG hielt er aus Zweckmäßigkeitsgründen nur dann für gegeben, wenn der besondere Vollstreckungsleiter die "Ausnahme des Verurteilten nicht gleich nach der Einweisung in die Jugendstrafanstalt, sondern erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt anordnet. Diese unterschiedliche und kaum mit dem Gesetz vereinbare Stellungnahme zu dieser Frage hat Potrykus inzwischen jedoch aufgegeben. Wie aus den unveröffentlichten Protokollen über die Arbeitstagung der besonderen Vollstreckungsleiter und Jugendstrafvollzugsleiter in Königswinter (1956) hervorgeht, ist er jetzt auch der Ansicht, daß die Vollstreckungszuständigkeit durch die Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug nicht berührt wird.

(2) Dallinger-Lackner, § 92 Anm. 28; Pohlmann-Hasemann § 11 I 2.

kennende Gericht bei zutreffender Würdigung der Persönlichkeit des jungen Täters und seiner mutmaßlichen Entwicklung im Jugendstrafvollzug auf eine weit niedrigere und wohl kaum auf eine unbestimmte Strafe erkannt hätte, wenn die Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug gleichzeitig die Umwandlung der Jugendstrafe in eine Gefängnisstrafe zur Folge hätte. Bei einem Heranwachsenden wäre unter diesen Umständen sicherlich das allgemeine Strafrecht angewandt worden. Praktisch könnte das bedeuten, daß beispielsweise ein Heranwachsender bei richtiger Würdigung seiner Persönlichkeit als gerechte Strafe zwei Jahre Gefängnis hätte verbüßen müssen, jetzt aber, z.B. bei einer unbestimmten Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr 6 Monaten, höchstens 4 Jahren, zunächst 2 Jahre Jugendstrafe und dann nach der Ausnahme noch 2 Jahre Gefängnis verbüßt.

Diese nicht übersehbaren und sehr schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die "gerechte Strafe" lassen erkennen, daß derart weit reichende Folgen vom Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG kaum gewollt sein können.

Es kann somit festgestellt werden, daß zwar aus dem Gesetzestext des § 92 Abs. 2 S. 2 JGG nicht klar zu entnehmen ist, was mit den Worten "wie Gefängnis" gemeint ist, die Begleitumstände und Auswirkungen der Ausnahme aber erkennen lassen, daß mit der Anordnung der Ausnahme nicht gleichzeitig die Jugendstrafe umgewandelt wird, sondern daß sie weiterhin eine Jugendstrafe bleibt und der Vollzug in der Erwachsenenanstalt dementsprechend zu gestalten ist.

Hieraus folgt, daß auch die von Fritz Meyer (1) vertretene Ansicht, wonach zwar nicht die Strafart, wohl aber die Straffunktion durch die Ausnahme geändert wird, unrichtig ist. Wenn er meint, daß nach der Ausnahme nicht mehr der Erziehungs-, sondern der Vergeltungs- und Sicherungsgedanke die entscheidenden Gesichtspunkte sind, so würde das eine völlige Umwandlung der Jugendstrafe bedeuten, die jedoch in § 92 JGG keine Stütze findet und auch sonst nicht gerechtfertigt ist.

---

(1) Meyer S. 138

4. Ergebnis

Die abschließende Zusammenfassung des Abschnitts A ergibt, daß eine Anordnung der Ausnahme gemäß § 92 Abs. 2 JGG nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist :

a.) Die endgültige Entscheidung, ob ein zu Jugendstrafe Verurteilter für den Jugendstrafvollzug ungeeignet ist, kann nur der Vollstreckungsleiter treffen, einerlei, ob der Verurteilte den Vollzug bereits angetreten hat oder nicht.

b.) Der zu Jugendstrafe Verurteilte muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und für den Jugendstrafvollzug ungeeignet sein. Die Ungeeignetheit kann entweder darauf beruhen, daß eine erzieherische Beeinflussung mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr möglich ist und keinen Erfolg verspricht, o d e r von der Anwesenheit des Verurteilten erhebliche Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Auf Grund der Tragweite der Ausnahmeanordnung ist die Voraussetzung des Eignungsmangels eng auszulegen. Ein bloßes "Bessergeeignetsein" für den Erwachsenenvollzug muß unberücksichtigt bleiben.

c.) Durch die Ausnahme darf die Eigenständigkeit der Jugendstrafe nicht verloren gehen. Hieraus folgt, daß jugendgemäße Gesichtspunkte im Vollzug auch in der Erwachsenenanstalt vorrangig sein müssen. Durch die Ausnahme wird der Verurteilte also nicht als "unerziehbar" abgeschoben, sondern die Erziehung ist nach Möglichkeit in gleichem Maße, nur mit anderen Mitteln, fortzusetzen (1).

---

(1) Heinen a. a. O. berichtet für die Zeit vor Inkrafttreten des JGG 53, daß nach der Ausnahme die Strafe zwar die Bezeichnung Jugendgefängnis behielt, sie aber dennoch im Strafvollzug für Erwachsene wie eine Gefängnisstrafe vollstreckt wurde. Hierzu ist festzustellen, daß diese Praxis weder nach der damals geltenden Bestimmung des § 65 JGG 1943 richtig war, noch heute nach § 92 Abs. 2 JGG zulässig ist.

d.) Schließlich muß ein zu Jugendstrafe Verurteilter, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf seine Geeignetheit für den Jugendstrafvollzug aus diesem herausgenommen werden, es sei denn, er habe nur noch einen ganz geringen Strafrest zu verbüßen.

B. Die Anwendung des § 92 JGG im Untersuchungsbezirk

Bei der Erfassung und Auswertung des Untersuchungsmaterials hat sich herausgestellt, daß nicht immer nur die im letzten Abschnitt unter a.-d. aufgezeichneten und allein maßgebenden Voraussetzungen für die Ausnahme unserer Probanden entscheidend waren, sondern auch andere Umstände den Ausschlag für diese Maßnahme gaben. Um einmal einen umfassenden Überblick unseres Probandenkreises zu gewinnen und zum anderen gleichzeitig eine geeignete Grundlage für Vergleichszwecke mit ähnlichen Arbeiten über andere Untersuchungsbezirke zu schaffen, soll daher im Folgenden untersucht werden, welche Gründe bei unseren Probanden zur Anordnung der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug führten.

1. Die Gründe für die Anordnung der Ausnahme

Einführend muß zunächst vorausgeschickt werden, daß entgegen der Ansicht von Potrykus (1) keine gesetzliche Begründungspflicht für die Ausnahmeanordnung besteht, da es sich um eine Verwaltungsentscheidung handelt, auf die § 34 StPO nicht unmittelbar

(1) Potrykus § 92 Anm. 5

anwendbar ist (1). Eine ausführliche Begründung wäre zwar im Hinblick auf die Tragweite dieser Maßnahme wünschenswert, und die Pflicht hierzu sollte auch möglichst gesetzlich fixiert werden. Vorgefunden wurde eine Begründung jedoch bei keinem unserer Probanden.

In fast allen Fällen geht jedoch der Ausnahme ein ausführlich begründeter Antrag des Vollzugsleiters voraus. Ehe die Ausnahme dann angeordnet wird, erfolgt in der Regel noch eine Anhörung des Probanden durch den Vollstreckungsleiter mit dem Zweck, sich von der Richtigkeit des Antrages zu überzeugen und zu entscheiden, ob die angegebenen Gründe ausreichen oder evtl. noch andere Gesichtspunkte hinzukommen, die für oder gegen eine Ausnahme sprechen. An Hand dieser Anträge war es somit dennoch möglich, in fast allen Fällen die wesentlichen Gründe der Ausnahmeanordnung zu ermitteln. Wenn auch der Vollstreckungsleiter sich die Gründe des Vollzugsleiters nicht immer in allen Einzelheiten für seine Entscheidung zu eigen gemacht hat, so stehen ihrer Verwendung dennoch kaum Bedenken entgegen. Eine Unterredung mit dem zuständigen Vollstreckungsleiter in Vechta hat nämlich ergeben, daß in der Regel die in den Anträgen angegebenen Gründe zutrafen und sie als maßgebend angesehen werden konnten. Die Fälle, in denen sich der Antrag des Vollzugsleiters jedoch als verfrüht oder unbegründet herausstellte, bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung, da sie auch nicht zu Ausnahme geführt haben.

a.) Der Proband ist mit Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr beeinflußbar

Diese Gruppe umfaßte insgesamt 79 (69, 3%) Probanden. Bei knapp der Hälfte von ihnen kommt noch hinzu, daß sie auch sog. Störer waren. Entscheidend für ihre Ausnahme war jedoch die Erkenntnis, daß die erzieherische Einwirkung bei ihnen keinen Erfolg versprach.

(1) Dallinger-Lackner § 92 Anm. 34

Von diesen 79 Probanden waren 54 nicht mehr mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges beeinflußbar, weil sie bereits so reif und geprägt waren, daß Ansatzpunkte und Bereitwilligkeit für die Erziehungsarbeit fehlten. Bei 8 weiteren Probanden zeigte sich in der Vollzugszeit kein Erfolg, obwohl sie nicht bereits übermäßig geprägt waren. Der Eingangsbefund ließ sich nicht ändern und blieb konstant. Bei 17 Ausgenommenen dieser Gruppe konnte als Hauptgrund nur die Feststellung : "der Proband ist bereits 21 Jahre oder älter und dem Jugendstrafvollzug entwachsen" gefunden werden.

Als besonders häufig wiederkehrende Begründungsformeln können genannt werden : Ganz primitiv und ungeeignet; jedes Erziehungsmittel ist wirkungslos, daher keine Förderung möglich; seiner extremen Haltlosigkeit kann mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr begegnet werden; die Mittel sind verbraucht; der erzieherische Spielraum ist zu eng; wegen großer krimineller Verwahrlosung; wegen des Alters und seiner in ungewöhnlicher Weise verirrten Lebenssituation (1).

b.) Der Proband gefährdet und stört die Erziehungsarbeit an den Mitgefangenen

Obwohl bei insgesamt 47 Probanden als Grund für ihre Ausnahme Störung und Gefährdung der Erziehungsarbeit mit angegeben war, konnte dieser Grund nur bei 9 (7,9 %) Probanden einwandfrei als Alleingrund ermittelt werden. Diese Zahl kann jedoch nur sehr bedingt als Angabe für den Anteil der sog. Störer gewertet werden. Vermutlich wird sie wesentlich höher liegen - etwa 1/4 bis 1/3 aller Probanden - denn alle Fälle, in denen die einzelnen Gründe ohne Wertabstufung nebeneinander aufgezählt waren und bei denen daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, welcher Grund entscheidend war, wurden nicht in dieser, sondern in Gruppe a.) aufgenommen.

(1) Es handelt sich hier um einen 21jährigen Probanden, der sich nach § 175 StGB strafbar gemacht hat.

Als Begründung für die Störung und Gefährdung hieß es u.a.: Gemeinschaftsfeindliches Verhalten; Denunziant; sprengt die Erziehungsarbeit; störrisches und agressives Verhalten; betätigt sich in fanatischer Weise spalterisch, marxistisch-kommunistisch; starke kriminelle Neigungen und asoziale Tendenzen; große Hemmungslosigkeit auf sexuellem Gebiet; ungebundenes und zügelloses Verhalten.

c.) Der Proband ist verhältnismäßig alt und bereits nach Erwachsenenrecht bestraft

Dieser Ausnahmegrund konnte in 22 (19,3 %) Fällen festgestellt werden. Es handelt sich hier um Probanden, die entweder nach einem Ausbruch aus der Vollzugsanstalt oder nach Entlassung auf Probe eine Straftat begangen haben und nach Erwachsenenrecht bestraft worden sind. Die Ausnahme erfolgte bei den bedingt Entlassenen in der Regel gleichzeitig mit dem Widerruf. Als Begründung konnte oft nur gefunden werden: Wird als ungeeignet ausgenommen, da bereits nach Erwachsenenrecht bestraft oder eine Verurteilung nach Erwachsenenrecht zu erwarten ist.

d.) Wegen Überschreitung der in § 92 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Altersgrenze wurden nur 4 (3,5 %) Probanden ausgenommen.

2. Umstände, die die Entscheidung des Vollstreckungsleiters mit beeinflussen

a.) Überbelegung und Mangel an geeigneten Fachkräften

Trotz der beinahe ständigen Überfüllung der Jugendstrafanstalt in Vechta während des Berichtszeitraumes (1) war nur bei einer Aus-

(1) Zeitweilig war es deswegen auf Grund einer ministeriellen Sonderverordnung möglich, zu Jugendstrafe Verurteilte ohne Ausnahmeanordnung in die Erwachsenenanstalt nach Wolfenbüttel zu überstellen.

nahmeanordnung Überbelegung als direkte und ausschlaggebende Begründung angegeben.

In drei Fällen wirkte sich die Überbelegung jedoch indirekt aus. Es konnte festgestellt werden, daß für sog. abartige Störer innerhalb der Anstalt eine Sondergruppe eingerichtet werden sollte. Man war nämlich der Ansicht, bei diesen Probanden, die wegen ihrer Abartigkeit von den übrigen getrennt werden mußten, auch noch mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges zu gewissen Erziehungserfolgen kommen zu können. Als sich dann trotz intensiver Bemühungen die Errichtung einer Sonderabteilung wegen Raummangels nicht durchführen ließ, wurden die Probanden ausgenommen. Als Hauptgrund war dann angegeben : Übermäßige Infantilität. Eine Begründung lautete : "X ist so infantil, daß er eigentlich in eine Sonderanstalt gehört, er kann kaum erzogen werden, sondern muß behandelt werden."

Auch bei fünf weiteren Störern war die Anordnung der Ausnahme überwiegend eine durch Überbelegung hervorgerufene Notlösung. Es handelte sich hierbei um Probanden, denen meist die Fähigkeit fehlte, sich der Anstaltsordnung anzupassen, was nicht selten auf eine unausgeglichene Entwicklung während der Pubertätsjahre zurückzuführen war. Sie glaubten, durch ständigen inneren Widerstand und zweckgerichtetes Zertrümmern des Zellenmobiliars aus der Jugendstrafanstalt herauszukommen, um in der Erwachsenenanstalt nicht mehr den besonderen Einschränkungen des Jugendvollzuges unterworfen zu sein. Aus erzieherischen Gesichtspunkten heraus hätte eine Verlegung in diesen Fällen nicht erfolgen dürfen, sie mußte aber dennoch durchgeführt werden, weil ein Verbleib in der Jugendstrafanstalt mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nicht geduldet werden konnte.

Der Mangel geeigneter Fachkräfte, insbesondere Erzieher und Psychologen, ist in den Ausnahmebegründungen nicht deutlich hervorgetreten, aber dennoch können seine Auswirkungen nicht übersehen werden. Das folgende Schaubild über die Gesamtausnahmeziffern innerhalb der Jahre 1951 bis 1959 verdeutlicht diese Tatsache,

wenn man die Gründe für das Ansteigen der Kurve (1) näher untersucht.

Ausnahmen von 1950 bis 1962

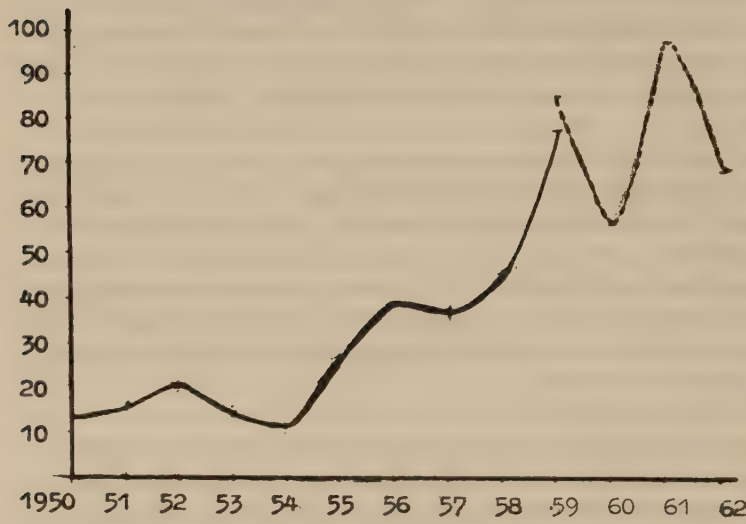

Die aus der Kurve zu entnehmende, anfänglich bis 1955 sehr zurückhaltende Anwendung der Ausnahmemöglichkeit ist darauf zurückzuführen, daß in diesen Jahren nur die Probanden ausgenommen wurden, deren Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug mit großer Sicherheit feststand. In den darauf folgenden Jahren wurde jedoch von dieser Praxis etwas abgewichen, ohne daß dies nach außen hin in den Ausnahmeanordnungen selbst oder den Anträgen hervortrat. Hierfür waren zwei sich etwa gleichzeitig vollziehende Veränderungen maßgebend.

(1) Der durch die unterbrochene Linie gekennzeichnete Fortgang der Kurve kann bei unserer Betrachtung nicht mit berücksichtigt werden, da diese Kurve sich auf die Jahre nach 1958 erstreckt und außerdem ab 1959 zu den Ausgenommenen von Vechta auch noch die in Hameln Ausgenommenen hinzukommen und in der Kurve erfaßt sind.

Einmal verlor die Jugendstrafanstalt in Vechta einige besonders befähigte Erzieher, ohne alsbald gleichwertigen Ersatz zu bekommen. Und zum anderen zeichnete sich zu dieser Zeit die Erwachsenenanstalt in Wolfenbüttel, wohin die Ausgenommenen ausnahmslos eingewiesen wurden, durch besonders gut qualifizierte Erzieher aus. Auf Grund dieser neuen Konstellation stieg die Anzahl der Ausgenommenen beträchtlich an. Um die wenigen überlasteten Erzieher in Vechta einigermaßen zu entlasten und nicht noch den Erziehungserfolg an den Erziehungsfähigen und Erziehungswilligen zu gefährden, ging man dazu über, nicht nur in den eindeutigen, sondern auch in den zweifelhaften Fällen eine Ausnahme anzuordnen. In gleichem Maße mitentscheidend für diese Abweichung von der ursprünglichen Praxis war jedoch die auf persönlicher Kenntnis der Verhältnisse beruhende Überzeugung des Vollstreckungsleiters, daß bei allen Probanden in Wolfenbüttel die Strafe weiter nach jugendgemäßen Gesichtspunkten und durch gute und erfahrene Pädagogen vollzogen würde.

Gewisse Bedenken gegen diese Praxis können nicht übersehen werden. Sie steht mit den Bestimmungen des § 92 Abs. 2 JGG nicht ganz im Einklang, wonach, wie oben (1) dargelegt, eine Ausnahme nur möglich ist, wenn die Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug feststeht, jedoch nicht, wenn sie nur zweifelhaft ist. Dennoch muß diese etwas großzügige Auslegung in Kauf genommen werden. Die mangelnde Eignung für den Jugendstrafvollzug kann nämlich nicht generell und abstrakt bestimmt werden, sondern hängt auch von den konkreten erzieherischen Möglichkeiten der betreffenden Anstalt ab. Insofern läßt es sich rechtfertigen, daß bei vorübergehender Überbelegung oder Personalmangel häufiger Ausnahmen gemacht werden. Außerdem erfolgten die Ausnahmen zu Gunsten sowohl der Ausgenommenen, als auch der in der Jugendstrafanstalt Verbleibenden und ermöglichten eine mehr auf jeden Einzelnen abgestimmte, intensivere Erziehung.

(1) s. S. 20.

b.) Wünsche des Probanden

Ein Teil der Probanden - 8 - äußerte auch von sich aus den Wunsch, aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen zu werden. Ihr Verlangen wird zwar nie für die Entscheidung des Vollstreckungsleiters von maßgeblicher Bedeutung gewesen sein, jedoch kann es in zweifelhaften Fällen mit zu der einen oder anderen Entscheidung beigetragen haben.

Die Motive für das Bestreben dieser Probanden, aus der Jugendstrafanstalt herauszukommen und die Art, wie sie ihr Vorhaben durchzusetzen versuchten, zeugten oft von einer sehr geringen Erziehungsbereitschaft. Häufig ging es ihnen darum, sich dem pädagogischen Zwang und den sonst oft besonders fruchtbaren pädagogischen Zwiegesprächen zu entziehen. Andere strebten einen "Klimawechsel" an, weil sie sich durchschaut fühlten. Sie hofften, in der neuen Anstalt mit größerer Raffinesse und mehr Erfolg Besserung und Einsicht vortäuschen und sich dadurch eine bessere Ausgangsposition für eine vorzeitige Entlassung verschaffen zu können. Zeitweilig galt die wolfenbütteler Anstalt auf Grund eines zählebigen Gerüchts als ein Ort, "wo Milch und Honig fließen".

Nachdem jedoch die Verurteilten im verstärkten Maße durch Sammelbelehrungen gründlich darüber aufgeklärt worden waren, was die Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug zu bedeuten hat und wie sich die Überweisung nach Wolfenbüttel im einzelnen auswirkt, ging die Zahl der Probanden, die von sich aus wünschten, ausgenommen zu werden, zurück. Außerdem wurden die Verurteilten, die nur Unerziehbarkeit vortäuschten, um in den Genuß eines "Klimawechsels" zu kommen, auf Grund der inzwischen von den Erziehern gesammelten Erfahrungen in erhöhtem Maße entlarvt.

c.) Wiederholte Mißerfolge

Bei 11 Probanden ergab sich ihre Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug aus wiederholten Mißerfolgen. Sie waren meist schon sehr

lange, wenn auch nicht selten mit Unterbrechung, im Jugendstrafvollzug und während mehrfacher Probeentlassungen immer wieder erheblich straffällig geworden.

3. Vergleich mit anderen Bundesländern

Für das Untersuchungsgebiet konnte an Hand der in der Jugendstrafanstalt in Vechta geführten Kartei über alle dort in der Zeit von 1950 - 1962 eingesessenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Zahl der Ausnahmen für die einzelnen Jahre ermittelt werden. Diese Ermittlungsart ist zwar nicht völlig zuverlässig, denn die Kartei ist im Verlaufe der 12 Jahre von verschiedenen Personen geführt worden, und nicht immer wurden die Gründe der Überstellung nach Wolfenbüttel oder Lingen vollständig mit eingetragen, aber dieser Weg mußte beschritten werden, da die Ausgenommenen sonst nirgends statistisch erfaßt sind.

Es wurden in den Jahren :

1950	14	1957	36
1951	15	1958	43
1952	20	1959	75
1953	13	1960	45
1954	10	1961	63
1955	26	1962	49
1956	38		

Probanden in Vechta aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen.
Für die Jahre 1959 - 1962 kommen noch

1959	8
1960	14
1961	32
1962	18

in Hameln (1) Ausgenommene hinzu.

---

(1) Die Jugendstrafanstalt in Hameln wurde erst Ende 1958 eingerichtet.

Auch in den anderen Bundesländern sind die Ausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug statistisch nicht gesondert erfaßt, obwohl eine einheitliche statistische Erfassung sehr wünschenswert wäre. Es war daher nicht möglich, eine Gesamtzusammenstellung über die Ausnahmeziffern in der Bundesrepublik zu Vergleichszwecken zu geben. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen ist es durch Anfragen bei den Ministerien und Strafanstalten dennoch gelungen, Vergleichsmaterial für allerdings kürzere Zeitspannen zu bekommen.

Die entsprechenden Ziffern für Nordrhein-Westfalen sind :

1954/55 (2)	: 201	1959/60	: 287
1955/56	: 201	1960/61	: 173
1956/57	: 198	1961/62	: 195
1957/58	: 311	1962	: 175
1958/59	: 399	Ausnahmen.	

Für Bayern sind nur die Zahlen aus dem Jahr 1961 mit 168 Ausnahmen bekannt. In Hessen wurden 1961 keine Jugendlichen aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen, während sonst durchschnittlich pro Jahr 3 - 4 Ausnahmen erfolgten.

Da die Zahl der im Jugendstrafvollzug befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in den angeführten Ländern sehr unterschiedlich ist, kann ein klares Vergleichsbild allein durch die Gegenüberstellung der einzelnen Zahlen pro Jahr nicht erzielt werden, sondern es war noch der durchschnittliche Ausnahmeprozentsatz hinsichtlich der Gesamtverurteilungen innerhalb der Jahre 1954 bis 1961 zu ermitteln, der für Niedersachsen 5 % und Nordrhein-Westfalen 10 % betrug. Der für das Land Bayern nur für das Jahr 1961 feststellbare Ausnahmeprozentsatz betrug 10,7 % (2).

---

(1) Aufgeschlüsselt nach Geschäftsjahren, die am 1.4. beginnen und 31.3. enden.

(2) Errechnet an Hand der im Anhang beigefügten Unterlagen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalens, des Bayerischen Statistischen Landesamtes und des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes-Statistik.

Diese Gegenüberstellung der Ausnahmeziffern läßt erkennen, daß die Anwendung des § 92 Abs. 2 JGG in den anderen Bundesländern im Vergleich zu Niedersachsen unterschiedlich ist. Eine eingehende Untersuchung über die Ursache dieser unterschiedlichen Handhabung ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Als mutmaßlicher Grund kommt im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen jedoch die Tatsache in Betracht, daß die Ausnahmeentscheidungen dort sehr durch eine noch stärkere Überbelegung als in Niedersachsen bedingt waren. Einmannzellen waren in den dortigen Haftanstalten teilweise mit vier Häftlingen belegt, so daß weder ausreichende Möglichkeit bestand, wenigstens im Anfangsvollzug Einzelhaft anzusetzen, noch konnten "Störer" von der Menge der erziehungsfähigen und besserungswilligen Gefangenen ferngehalten werden.

Auch in Hessen war die Belegungstärke für die Ausnahmeentscheidung nicht ganz ohne Einfluß.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß auch in Nordrhein-Westfalen mehr als die Hälfte aller Ausgenommenen Fälle waren, bei denen nach früherer Bewährungsentlassung Widerruf erfolgte und die Probanden zum großen Teil schon eine Gefängnisstrafe verbüßt hatten oder dazu verurteilt waren.

4. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die meisten Probanden aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden, weil sie bereits so reif und geprägt waren, daß Ansatzpunkte und Bereitwilligkeit für die Erziehungsarbeit fehlten. Der Eingangsbefund ließ sich bei ihnen nicht ändern und blieb konstant, so daß die Ausnahmeanordnung erforderlich wurde.

Etwa 1/3 aller Probanden waren außerdem sogn. Störer. Von ihnen wurden 9 (7, 9 %) ausschließlich wegen ihrer Störereigenschaft ausgenommen. Bei nur 4 (3, 5 %) Probanden erfolgte die Ausnah-

me wegen Überschreitung der gem. § 92 Abs. 3 JGG vorgeschriebenen Altersgrenze, während 22 (19,3 %) als ungeeignet für den Jugendstrafvollzug beurteilt wurden, da sie bereits nach Erwachsenenrecht verurteilt und außerdem verhältnismäßig alt waren.

Überbelegung und Mangel an geeigneten Erziehern und Psychologen waren in einzelnen Fällen mitentscheidend für die Ausnahme. Diese Gesichtspunkte hätten gem. § 92 Abs. 2 JGG grundsätzlich unberücksichtigt bleiben müssen. Bei einigen besonders hartnäckigen und abartigen Störern erfolgte die Ausnahme nur, weil kein Raum zur Errichtung der für sie erforderlichen Sonderabteilungen vorhanden war. Aus erzieherischen Gründen hätte in diesen Fällen eine Verlegung jedoch nicht geschehen dürfen.

Einer vergleichsweisen Gegenüberstellung der Ausnahmeziffern einzelner Bundesländer ist zu entnehmen, daß von der Möglichkeit des § 92 Abs. 2 JGG in sehr unterschiedlichem Umfange Gebrauch gemacht wurde. In Nordrhein-Westfalen war der prozentuale Anteil der Ausnahmen z.B. doppelt so hoch wie in Niedersachsen.

Kapitel II Die Probanden und ihre Straftaten

Die Entscheidung, ob der Verurteilte gemäß § 92 JGG (§§ 5 u. 6 JVollzO) aus dem Jugendstrafvollzug auszunehmen ist, setzt eine Prognose über die erzieherische Beeinflußbarkeit des Betroffenen voraus. Wie oben (1) bereits erwähnt, bestimmt das Gesetz, daß die Ausnahme nur dann zulässig ist, wenn die erzieherische Einwirkung in der Jugendstrafanstalt bei den Probanden keinen Erfolg verspricht,oder wenn von seiner Anwesenheit erhebliche Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Um eine

(1) s.S. 20.

derartige Feststellung treffen zu können, muß sich der Vollstreckungsleiter ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit des Verurteilten machen. Hierbei wird er sich in erster Linie auf die persönlichen Verhältnisse des Probanden stützen.

Da jedoch ein derartiges Urteil ohne die genaue Kenntnis der jeweils begangenen Straftaten (1) kaum abgegeben werden kann, müssen auch sie mit berücksichtigt werden. Die einzelnen Delikte und die Art ihrer Ausübung können oft wichtige Hinweise für eine Prognose sein (2), denn sie offenbaren häufig wesentliche Charakterzüge des Täters und runden somit sein Persönlichkeitsbild ab (3).

Der folgende Abschnitt soll daher zunächst einen Überblick über die persönlichen Verhältnisse unserer Probanden geben.

A. Die persönlichen Verhältnisse

Die Erziehungsgemeinschaft ist für die spätere Entwicklung eines jungen Menschen zum Guten oder Bösen auf Grund seiner erhöhten Umweltsempfänglichkeit (4) in besonderem Maße mitentscheidend. Die Qualität seiner Umwelt, in der er während seiner Jugend aufwächst, bestimmt seine Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung (5). In der Erziehungsgemeinschaft lernt der junge Mensch zu unterscheiden zwischen Gut und Böse. Dieses geschieht während der entscheidenden Entwicklungsjahre in der Regel in der Familie. Hier prägen sich dem Kind durch das Vorbild der Eltern und das Nebeneinander mit den Eltern und Geschwistern die wesentlichen Faktoren ein, die für einen sozialen, ethisch und moralisch einwand-

(1) Hellmer S. 35 ff
(2) Mannheim S. 115
(3) Lösch S. 136
(4) Exner S. 223
(5) Exner S. 27

freien Lebenswandel ausschlaggebend sind. In gleichem Maße können aber auch erziehungswidrige Familienverhältnisse Ursachen späterer Straffälligkeit sein (1).

1. Familienverhältnisse

a) Die Elternfamilie

In der durch die Familie begründeten Erziehungsgemeinschaft sind die Eltern das persönlichkeitsgestaltende Moment (2). Das Fehlen eines oder beider Elternteile wirkt sich daher gewöhnlich ungünstig auf die Entwicklung des Kindes aus. Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei wievielen Probanden das Elternpaar unvollständig war oder ganz fehlte.

Tab. 1 Elternverhältnisse der Probanden (3)

	Anzahl der Probanden	%
Eltern leben zusammen (4)	37	32,5
Eltern leben getrennt	3	2,6
Eltern leben geschieden	25	21,9
Halb- und Vollwaisen	49	43,0
Unehelich Geborene	14	12,2

(1) Exner S. 224

(2) Schaeffer S. 172 ff

(3) Die Angaben sind auf den Zeitpunkt der letzten Straftat bezogen, die zur letzten Jugendstrafe und dann zur später folgenden Ausnahme geführt hat.

(4) Zählt man hier die Fälle hinzu, in denen die Familienverhältnisse normal waren und eine Trennung nur durch den Tod eines Elternteils erfolgte, so erhöht sich die Zahl dieser Gruppe um 35 (30,1 %) auf 72 (63,1 %).

aa) Die Eltern leben zusammen

Die Tabelle läßt erkennen, daß nur 37 (32, 5 %) Probanden aus Familien kommen, bei denen ihre Erziehung weder durch Ehezerrüttung und Scheidung, noch durch das Fehlen eines Elternteils beeinträchtigt wurde. Zwar fehlten in diesen Familien in einigen Fällen die Väter durch Krieg und Gefangenschaft vorübergehend, dennoch kann davon ausgegangen werden, daß diese Gruppe insoweit unter günstigen Entwicklungsbedingungen aufgewachsen ist, falls man zunächst einmal unterstellt, daß die Eltern ausreichende Erziehungsfähigkeiten besaßen. Bei einer weiteren Gruppe von 35 Probanden (30, 1 %) sind diese Voraussetzungen nur noch in geringem Maße gegeben, da zwar bei ihnen die elterliche Ehe in Ordnung war, aber durch frühzeitigen Tod des einen Elternteils die Last der Erziehung nicht mehr auf beide verteilt war.

bb) Eltern sind geschieden oder leben getrennt

Noch weit nachteiliger wirkt es sich für die Erziehung des Einzelnen aus, wenn er in einer durch Ehezerwürfnisse gestörten oder sogar zerstörten Familienatmosphäre aufwachsen muß. Hierbei sind weniger ein später folgendes Getrenntleben der Eltern oder eine Scheidung, was die Erziehung nur noch durch einen Elternteil zur Folge hat, bedeutsam, sondern im wesentlichen wirkt sich die psychische Belastung negativ aus. Ein Kind, das die Streitigkeiten der Eltern miterleben muß und unsicher ist, wessen Partei es ergreifen soll, gerät oft in eine schwierige, für die Erziehung ungünstige Konfliktsituation. Wenn dann der eine Elternteil das Kind noch gegen den anderen aufhetzt, wird es schließlich weder den Vater noch die Mutter als Vorbild anerkennen.

Die Zahl der in einem derart ungünstigen Verhältnis aufgewachsenen Probanden - der sog. Scheidungswaisen - liegt mit 28

(24,7 %) (1) etwas über dem Ergebnis anderer Untersuchungen (2).

Nur Pongratz-Hübner (3) kommen fast zu dem gleichen Ergebnis. Die unterschiedlichen Prozentsätze lassen sich auf die Verschiedenheit der Untersuchungsbezirke zurückführen, denn in einem überwiegend katholischen und ländlichen Gebiet sind die Scheidungsziffern erfahrungsgemäß geringer.

Soweit feststellbar, wurden die Ehen hauptsächlich geschieden, weil die Mutter ein Verhältnis zu einem anderen Mann hatte, während der Vater im Felde stand. Als weiterer Grund führte Trunksucht des Vaters in einigen Fällen zur Scheidung.

Heiratete die Mutter oder, seltener, der Vater wieder, so wurden dadurch die äußeren Erziehungsbedingungen des Probanden kaum wesentlich verbessert; denn wenn die Wiederheirat nicht schon in einer Zeit erfolgte, zu der der Proband noch sehr jung war, fand er nicht mehr den für eine gute Erziehung erforderlichen Kontakt und das Vertrauen zu dem neuen Elternteil. Dieses konnte insbesondere dann in erhöhtem Maße festgestellt werden, wenn der Vater, dem der Proband zugesprochen war, wieder heiratete. Hinzu kommt eine tatsächliche oder oft nur empfundene ungerechte Zurücksetzung gegenüber den Stiefgeschwistern. Nur in einem Falle war das Verhältnis des Probanden zum Stiefvater ausgesprochen gut.

Auch wenn die Eltern nicht wieder heiraten, treten weitere für die Erziehung ungünstige Momente auf. Fast immer muß die Mutter, der in der Regel die Kinder zugesprochen werden, durch ganztägige Arbeit für den Unterhalt der Familie sorgen und kann sich somit nicht mehr genügend der Erziehung ihrer Kinder widmen. Dieses

---

(1) In dieser Angabe sind auch die 3 Fälle enthalten, bei denen die Eltern "nur" getrennt leben, da für die Auswirkung der Erziehung eine Unterscheidung zwischen Getrenntleben ohne oder mit Scheidung unwesentlich ist.

(2) Kühling S. 26 20,5 %, Brockmann S. 44 6,9 %, Middendorf I S. 107 ff. 6,7 %

(3) Pongratz-Hübner S. 109 24,3 %

hat zur Folge, daß die Kinder tagsüber meistens völlig ohne Aufsicht und auf sich selbst angewiesen sind und dadurch wesentlich leichter allen negativen Einflüssen erliegen. In drei Fällen lebten die Mütter nach der Scheidung in wilder Ehe weiter und kümmerten sich nur dann um die Kinder, wenn die Gefahr einer fürsorgerischen Maßnahme - Entzug des Sorgerechts - drohte.

cc) Halb- und Vollwaisen

Die Gruppe der Scheidungswaisen wird noch durch die Halb- und Vollwaisen ergänzt, bei denen die Entwicklung allerdings nicht durch zerrüttete Eheverhältnisse unglücklich beeinflußt wurde, sondern dadurch, daß die Erziehung jetzt nur noch durch den Vater oder die Mutter allein erfolgen konnte. Insgesamt waren 49 (43 %) (1) Probanden zur Zeit ihrer Straftat, die zur Jugendstrafe und anschließenden Ausnahme geführt hat, Halb- oder Vollwaisen. Hierunter lag der Prozentsatz der Vaterwaisen mit 33 (29 %) wesentlich höher als der der Mutterwaisen mit 6,1 % - 7 - . Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, daß fast alle Väter der Probanden Kriegsteilnehmer waren. Nur 9 (7,9 %) waren Vollwaisen (2).

Aus den Jugendamtsberichten konnte bei den Vaterwaisen fast regelmäßig entnommen werden, daß allein durch das Fehlen des Vaters als Autoritätsperson der Proband sehr gefährdet war, auch wenn er eine erziehungstüchtige Mutter hatte. Die ungünstige Entwicklung begann oft damit, daß das Kind der Mutter über den Kopf wuchs und sich nicht mehr leiten ließ, zumal die meist berufstätige Mutter

(1) Hier sind auch die unehel. Probanden mit erfaßt. Nimmt man sie aus dieser Gruppe heraus, so betrug die Zahl der Halb-u. Vollwaisen nur 35 (30,7 %), davon Vaterwaisen 16,6 %.

(2) Ergebnisse anderer Untersuchungen :
Middendorf I S. 107
28 % Halb- u. Vollwaisen, 18,5 % Vaterwaisen
Pongratz S. 109
36,9 % Halb- u. Vollwaisen, 24,3 % Vaterwaisen
Meyer S. 25
28,4 % Halb- u. Vollwaisen, 17,4 % Vaterwaisen

nicht genügend Zeit hatte, sich um das Kind intensiv zu kümmern. Das den ganzen Tag sich selbst überlassene Kind unterlag dann oft der Versuchung, sich nachmittags herumzutreiben und schließlich auch vormittags ohne Wissen der Mutter der Schule fern zu bleiben. Die durch das Fernbleiben zusätzlich gewonnene Freizeit ohne Führung und Aufsicht hatte nicht selten zur Folge, daß der Proband sich mit Gleichgesinnten traf, um nun vereint getrieben vom allgemeinen starken jugendlichen Tätigkeitsdrang, der in keiner positiven Weise mehr geleitet wurde, irgend etwas "Unnützes" zu tun. Aus dieser Situation heraus war der nächste Schritt zu einer ernsthaften Straftat schnell getan. Während des Herumtreibens wurden oft größere Geldbeträge, die sich aber erst noch auf irgendeinem unrechtmäßigen Weg "besorgt" werden mußten, für den Besuch minderwertiger Filme,für Süßigkeiten und die ersten Zigaretten ausgegeben. Wenn die Mutter diese Entwicklung in ihrem ganzen Ausmaß - meist sehr spät - erkannte,reichte ihre Autorität in zahlreichen Fällen nicht mehr aus. Hier hätte oft nur noch "die feste Hand" des Vaters helfen können.

Sehr wesentlich für die Folgen der Verwaisung ist der Zeitpunkt ihres Eintritts, der aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist.

Tab. 2 Zeitpunkt des Eintritts der Verwaisung (1)

	Anzahl der Probanden	%
1. - 4. Lebensjahr	6	12,2
4. - 8. "	16	32,9
8. - 14. "	20	40,8
14. - 18. "	4	8,2
18. - 21. "	3	6,1

Aus der Tabelle geht hervor, daß bereits 45 % der Voll- und Halbwaisen bis zum 8. Lebensjahr und 85 % bis zum 14. Lebensjahr einen Elternteil verloren hatten (2). Dies bedeutet auf alle Pro-

(1) Wenn der Vater vermißt ist, wird als Eintritt der Verwaisung das Jahr gerechnet, in dem er eingezogen wurde.

(2) Brockmann S. 44 70 % und 90 %

banden übertragen, daß gut ein Drittel (36, 8 %) in den wichtigsten Entwicklungsjahren vom 1. bis zum 14. Lebensjahr einen oder beide Elternteile verloren hatten.

dd) Die unehelich Geborenen

Die Unehelichkeit wird zwar kaum im Sinne eines "anlagebedingten Minderwertes" (1) Ursache für spätere Straffälligkeit sein, auch ist sie kein entscheidender Rückfallsfaktor (2), aber dennoch wirkt sie sich oft ungünstig auf die kriminelle Entwicklung des Kindes aus. Nährich (3) konnte an Hand seiner Untersuchung über die Kriminalität der unehelich Geborenen feststellen, daß es in der Regel für die weitere Entwicklung des unehelich geborenen Kindes von maßgebender Bedeutung ist, ob das Kind unehelich bleibt, adoptiert oder legitimiert wird, oder ob die Mutter einen anderen als den Erzeuger heiratet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wo unsere 14 (12, 2 %) unehelichen Probanden aufwuchsen, von wem sie erzogen wurden,und in wie vielen Fällen die Mütter entweder den Erzeuger oder einen anderen Mann heirateten.

Tab. 3 Erziehungsstätte der unehel. Probanden

Hauptsächlich erzogen	Anzahl der Probanden
allein durch die Mutter	--
durch Mutter und Vater (legitimiert)	3
durch Mutter und Stiefvater	3
durch Pflegeeltern	2
durch Verwandte	3
in Heimen	3

(1) Nährich S. 42
(2) Meyer S. 91, Frey I S. 313 Anm. 31 und S. 320
(3) Nährich S. 42

Von den zwei Probanden, die fast ausschließlich bei Pflegeeltern aufwuchsen, wurde einer adoptiert. Bei den übrigen wechselte die Erziehungsgemeinschaft sehr häufig zwischen Heimen, Pflegeeltern und Verwandten, so daß schon allein durch die fehlende Kontinuität der Erziehung (1) kaum die Voraussetzung für eine normale Entwicklung gegeben war. Keiner der Probanden ist allein von seiner Mutter erzogen worden. In vier Fällen hatten die Mütter noch weitere uneheliche Kinder und in zwei Fällen kannte der Proband weder seine Mutter noch seinen Vater.

Mit 12, 2 % liegt der Anteil der unehelich Geborenen im Vergleich zu anderen Untersuchungsergebnissen an einem ähnlichen Probandenkreis sehr hoch (2). Der Anteil der unehelichen Strafmündigen wird allgemein nur auf 7 % geschätzt (3).

Als ursächlich für diesen hohen Prozentsatz können die Geburtsjahrgänge der Probanden angesehen werden. Sie erstrecken sich nämlich auf die Jahre 1932 - 1937, in denen der Prozentsatz der Unehelichkeit stark über 7 % hinausging (4).

Die folgende vergleichende Gegenüberstellung mit den Untersuchungsergebnissen von Fritz Meyer (5) läßt erkennen, daß die hier untersuchten Probanden unter ungünstigeren Erziehungsbedingungen aufgewachsen sind. Denn der Prozentsatz der unvollständigen Familien

---

(1) Exner S. 299

(2) Middendorf I S.107 für die Zeit von 1948-49 : 9, 46 %.
Schulz S.78 für die Zeit von 1948-52 : in Niedersachsen 9 %;
Kühling S.25 für die Zeit von 1953-55 im AG-Bezirk Hannover 8, 5 %; Brockmann S.38 9, 2 %

(3) Middendorf I S.113

(4) Kühling S. 25 ermittelte in Hannover
1933 : 11, 5 %
1934 : 13, 1 %
1935 : 9, 8 % Uneheliche männlichen Geschlechts.
1936 : 10, 3 %
1937 : 9, 8 %

(5) Meyer S. 24

mit 67, 2 % liegt wesentlich höher als bei Meyer (1) mit einem Gesamtanteil von nur 47, 7 %. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß die von Meyer untersuchten Jugendlichen früher geboren sind,und daher die Auswirkungen des Krieges nicht ganz so einschneidend waren.

Tab. 4

	Vaterwaisen	Mutterwaisen	Scheidungswaisen (2)
Meyer	30 : 17, 4 %	15 : 8, 7 %	32 : 18, 6 %
Verf.	19 : 16, 6 %	7 : 6, 1 %	28 : 24, 5 %

	Vollwaisen	unehel. Geborene
Meyer	4 : 2, 3 %	1 : 0, 6 %
Verf.	9 : 7, 8 %	14 : 12, 2 %

b) Erziehung nicht durch die Eltern

Neben den Vollwaisen und einigen unehelich Geborenen sind weitere Probanden kaum oder überhaupt nicht durch die Eltern erzogen worden, was durch Krieg, Flucht, Evakuierung und zerrüttete Familienverhältnisse bedingt war. So wuchsen 14 (12, 2 %) ausschließlich in Heimen und bei Pflegeeltern auf und waren dadurch einem häufigen Wechsel der Erziehungsstätte mit seinen ungünstigen Einwirkungen auf die Erziehung unterworfen.

Insgesamt sind über die Hälfte der Probanden vor ihrer letzten Verurteilung vor der Ausnahme längere Zeit (3) als Fürsorgezöglinge in Heimen gewesen. Dieser Anteil mit genau 50, 9 % (58 Probanden) übersteigt den in anderen Untersuchungen ermittelten Prozentsatz von Meyer (4) (30, 2 %) und Buttkus (5) (37, 7 %) erheblich und weist darauf hin, daß der überwiegende Teil der Ausgenomme-

(1) Meyer S. 24
(2) Hier wurden die Scheidungskinder und die Kinder, deren Eltern getrennt leben, zusammen erfaßt.
(3) mindestens 6 Monate
(4) Meyer S. 42
(5) Buttkus S. 52

nen durch starke Erziehungsschwierigkeiten schon in jungen Jahren gekennzeichnet ist.

c) Wirtschaftliche Verhältnisse der Familie

Auch schlechte wirtschaftliche Familienverhältnisse können die Erziehung ungünstig beeinflussen. Zwar wirkt sich eine schlechte wirtschaftliche Lage kaum unmittelbar auf die Kriminalität aus, denn "nicht die Armut als solche ist entscheidend, sondern die relative Armut : die zu geringen Mittel im Verhältnis zu den vorhandenen Bedürfnissen und unwiderstehlichen Wünschen"(1), aber sie schwächt die Widerstandskraft gegen ungünstige Einflüsse. Für ein Kind, das häufig auf das Allernotwendigste verzichten muß, besteht die erhöhte Gefahr zu versuchen, durch unrechtmäßiges Tun seine Situation zu verbessern und schließlich alles nur noch nach seinem materiellen Wert einzuschätzen. Da in der Regel der Beruf des Vaters für die wirtschaftliche Lage und soziale Stellung der Familie ausschlaggend ist, soll durch die folgende Tabelle ein Überblick hierüber gegeben werden.

Tab. 5 Beruf der Väter (2)

Beruf	Anzahl der Väter	%
Hilfsarbeiter	30	26,0
Facharbeiter	44	38,6
Angestellter oder Beamter (3)	8	7,0
Kleinkaufmann oder selbst. Handwerker	17	14,9
Landwirt	2	1,7
Akademiker	3	2,6
nicht feststellbar	10	8,7

(1) Exner S. 227

(2) Bei Unehelichen wurde der Beruf des Stief- oder Pflegevaters gezählt, wenn die Mutter geheiratet hat oder der Proband bei Pflegeeltern aufwuchs.

(3) Die Zahl erhöht sich um 1, wenn man den einen Beamten unter den Akademikern hinzuzählt.

Gut 2/3 der Väter waren Hilfs- oder Facharbeiter, während nur 7 % als Angestellte oder Beamte Dienst taten. Der Anteil der selbständigen Berufe entspricht mit 21 (18,2 %) etwa dem von Brockmann (1) ermittelten Ergebnis. Bei 10 (8,7 %) Probanden konnten der Beruf der Väter und bei 2 (1,7 %) die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Probanden, die in Heimen und verschiedenen Pflegestellen aufgewachsen sind.

In ausgesprochen guten wirtschaftlichen Verhältnissen wuchsen nur 7 (6,1 %) Probanden auf. Bei 85 (74,6 %) Probanden entsprachen die wirtschaftlichen Verhältnisse den Berufen ihrer Väter, d.h. sie konnten als geordnet bis mäßig oder teilweise etwas schlecht bezeichnet werden. Auffallend schlechte wirtschaftliche Verhältnisse ergaben sich nur bei 20 (17,5 %) Ausgenommenen. Sie beruhen im wesentlichen darauf, daß die Familien sehr kinderreich waren, der Vater viel Geld vertrank und arbeitsunwillig war, die Mutter nicht wirtschaften konnte, oder die öffentliche Unterstützung nach dem Tode des Vaters zu gering war und wegen Krankheit der Mutter nicht durch irgendeine Arbeit aufgebessert werden konnte. Nicht selten hatte in diesen Fällen die wirtschaftliche Notlage zur Folge, daß die Probanden von den Eltern zum Betteln angehalten wurden oder von sich aus versuchten, durch kleine Diebereien von Obst, Hühnern und Brennmaterial die ärgste Not zu lindern (2).

---

(1) Brockmann S. 58 15 %

(2) Ergebnisse anderer Untersuchungen :

	gut	einf. u. geordnet	schlecht	nicht feststellbar
Kühling S. 36	3,5 %	55,5 %	24,5 %	16,5 %
Brockmann S. 57	6,0 %	59,1 %	15,1 %	19,5 %
Meyer S. 35	5,2 %	32,6 %	62,2 %	-,- %
Verf.	6,14 %	74,6 %	17,5 %	7,1 %

Die großen Abweichungen in der 2. und 3. Gruppe sind vermutlich auch auf die unterschiedliche - sehr subjektive - Unterscheidung zwischen einfach, geordnet, mäßig und schlecht zurückzuführen.

d) Stellung in der Geschwisterreihe

Die Stellung des Kindes in der Familie, ältestes, jüngstes oder einziges wird allgemein (1) als bedeutsam für die Gesamtentwicklung anerkannt. Besonders gefährdet sind in der Regel die jüngsten und die Einzelkinder. Sie werden meistens stark verwöhnt, was in erhöhtem Maße für das Einzelkind, das nicht selten den ausschließlichen Mittelpunkt der Famlie bildet, zutrifft. Die ersten Schwierigkeiten treten bei ihnen in der Schule und dann noch stärker im Berufsleben auf, da sie schwer mit der Veränderung fertig werden können, daß nun nicht mehr alles nach ihrem Wunsche geht.

Weit schwächer aber auch nicht ohne Bedeutung sind die Auswirkungen, die sich durch das Aufwachsen in einer Klein- (2) oder Großfamilie (3) ergeben. In etwa dem gleichen Maße,wie in der Kleinfamilie die Erziehung nicht selten zu intensiv und einseitig erfolgt, ist sie in der Großfamilie oft zu knapp und oberflächlich und wird durch die meist hinzutretende wirtschaftliche Not noch erschwert.

Tab. 6 Stellung in der Geschwisterreihe

	Anzahl der Probanden	%
älteste Kinder	22	19,3
jüngste Kinder	25	21,9
mittlere Kinder	49	42,9
einzige Kinder	18	15,8

(1) Exner S. 244; Brückner S. 171, Meyer S. 31 ff

(2) 1 - 3 Kinder

(3) 8 und mehr Kinder

(4) Hierunter sind alle Kinder, auch die unehelichen, die wie einzige Kinder aufwuchsen, mit aufgezählt (auch wenn sie noch Geschwister hatten, aber frühzeitig adoptiert wurden oder allein bei Pflege- oder Großeltern aufwuchsen).

Tab. 7 Aufgliederung der Familie nach der Kinderzahl

Anzahl der Kinder	Anzahl der Familien		
1	8		
2	17	51 %	: Kleinfamilie
3	26		
4	22		
5	11		
6	6	41 %	: Kinderreich
7	2		
8	6		
9	1	8 %	: Großfamilie
10	1		

Wie aus den Tabellen hervorgeht, gehören den besonders gefährdeten Gruppen der Einzelkinder 18 (15,9 %) und jüngsten Kinder 25 (21,9 %) Probanden an. Auf den ebenfalls nicht ganz ungefährdeten Kreis der "Großfamilien" entfallen 8 % der Probanden.

Vergleiche mit den Ergebnissen ähnlicher Arbeiten weisen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich dieser Merkmale auf (1)

e) Besondere Kriegs- und Nachkriegsereignisse

Sehr ungünstig wirkte sich auch der letzte Krieg mit seinen weitläufigen Folgen auf die Erziehungsverhältnisse der Probanden aus. Da fast jeder der Untersuchten unter diesen Auswirkungen zu leiden hatte - rund 72 % der Väter waren eingezogen - sollen hier nur die besonders gravierenden Fälle herausgestellt werden. Dieser besonders hart betroffenen Gruppe gehören 22 (19,3 %) Probanden an. Von ihnen hat einer noch als 14-jähriger aktiv an den Endkämpfen

(1) Meyer S. 32 jüngst. Kinder 18 %, ält. Kinder 31 %
Brockmann S. 54 jüngst. Kinder 16, %, ält. Kinder 24,4 %
Kühling S. 35 jüngst. Kinder 25,5 %, ält. Kinder 25,5 %

um Berlin teilgenommen. Zwei weitere, deren Väter eingezogen waren, verloren auf der Flucht ihre Mutter und die Geschwister. Nur einer davon fand nach Kriegsschluß seine Mutter wieder. Einem Probanden wurde während eines Bombenangriffs der linke Unterschenkel durch Splitter abgerissen. Ein unehelicher Proband, dessen Mutter sehr früh gestorben war, zog von seinem 11. bis zum 13. Lebensjahr mit Russen und Polen in Ostdeutschland als Pferdeknecht umher. In einem anderen Fall wurde ein Kind von den Eltern angehalten, Lebensmittelkarten zu stehlen, was es auf Grund der Kriegserlebnisse auch ohne jegliche Hemmungen tat.

Hinzu kommen noch die negativen Einflüsse durch den Aufenthalt in Notlagern. Auch der teils schon von Jugendlichen betriebene Handel auf dem "Schwarzen Markt" und die "Hamsterfahrten" konnten nur selten ohne nachhaltige, schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Probanden vorübergehen.

2. Schulbildung

Die nachstehende Zusammenstellung über die Art der besuchten Schulen und den Erfolg gibt eingehenden Aufschluß über den Bildungsgrad der Probanden.

Tab. 8 Schulbildung

	Anzahl der Probanden		%	
Hilfsschüler	14	(1)	12,3	
Volksschüler	92		80,7	
Mittel- oder höhere Schüler	8		7,0	
Sitzenbleiber	1 x 40		35,1)	Versager
Sitzenbleiber	2 x 18		15,8)	82 =
Sitzenbleiber	3 x 24		21,1)	71,9 %
Schwänzer	22		19,3	
Fernbleiber länger als 1 Jahr	(2) 10		8,7	

(1) Hiervon waren 6 (5,3 %) nur in der Hilfsschule; 8 (7,0 %) waren zunächst in der Volksschule, wurden dann aber aus der Hilfsschule entlassen.

(2) Als Gründe waren hier Flucht, Evakuierung, weitere Kriegsereignisse und Krankheit maßgebend.

Auffallend hoch ist der Anteil der Schulversager mit 71,9 %. Die Ergebnisse anderer Arbeiten liegen wesentlich darunter.

So ermittelten Weber (1) mit 35,9 %, Brockmann (2) mit 37,8 % und Kühling (3) mit 40,5 % einen etwa gleich niedrigen Prozentsatz. Das von Meyer (4) und Buttkus (5) ausgewertete Material ergab allerdings auch, daß über die Hälfte (51,1 % und 61,6 %) ihrer Probanden in der Volksschule versagt hatten.

Das Versagen in der Schule war weniger auf eine schwache Begabung als auf häufiges Schwänzen und teilweise auch auf durch Krankheit und Krieg bedingtes Fehlen zurückzuführen. Der Anteil der Schwänzer betrug insgesamt 19,3 %. Bezieht man ihn aber auf die "Sitzenbleiber" und zählt dann noch die 8,7 % der begründet dem Unterricht Ferngebliebenen hinzu, so kann festgestellt werden, daß 35 % mit ziemlicher Sicherheit nicht wegen mangelnder geistiger Fähigkeiten sitzengeblieben sind.

Der Prozentsatz der geistig schwach Begabten, die die Hilfsschule dauernd (5,3 %) oder nur innerhalb der letzten Jahre (7,0 %) besuchen mußten, entspricht mit 12,3 % dem von Meyer und Buttkus (6) in ihren Untersuchungen ermittelten Anteil.

In welchem nicht unbedeutenden Maße die Hilfsschüler gegenüber den normal Begabten kriminell stärker gefährdet sind, wird oft durch die aus den Strafakten ersichtlichen Tatmotive und die äußeren Tatumstände bestätigt.

Ursächlich für ihre Straftat ist oft das Bedürfnis nach Anerkennung, die ihnen im täglichen Leben wegen ihrer geistigen Mängel meistens versagt wird. Dazu kommen ihre Kritiklosigkeit und ihre geringe Fähigkeit, die Folgen ihres Tuns zu übersehen. Bei dem Versuch, wenigstens eine geringfügige Anerkennung zu erlangen, sei es auch nur im Hinblick auf Mut oder körperliche Ausdauer, lassen sie sich deshalb leicht zu strafbaren Handlungen verleiten.

---

(1) Weber S. 59
(2) Brockmann S. 61
(3) Kühling S. 46
(4) Meyer S. 37
(5) Buttkus S. 285
(6) Meyer S. 38 : 11,6 %, Buttkus S. 284 : 11,2 %

Von den 8 (7,0 %) (1) Probanden, die eine Mittel- oder Höhere Schule besucht haben, hielten nur 3 (2,6 %) bis zur mittleren Reife durch. Die Übrigen waren entweder den Anforderungen nicht gewachsen oder hatten keine Lust mehr und wollten endlich mit der "Lernerei" Schluß machen, um in irgend einem Beruf Geld verdienen zu können.

3. Beruf

Nach Abschluß der Schule und mit dem Eintritt in das Berufsleben beginnt für den Jugendlichen ein noch wichtigerer Lebensabschnitt (2) als der gerade beendete. Nun lösen sich allmählich die Familienbindungen und die gewohnte Gemeinschaft der Gleichaltrigen in der Schule wird durch teilweise viel ältere Arbeitskollegen ersetzt. Erschwerend tritt zu dieser Situation noch die zur gleichen Zeit im erhöhten Maße fortschreitende Pubertät hinzu. Gerade in dieser Entwicklungsperiode bedürfen die positiven Anlagen einer starken Förderung und ständigen Weiterentwicklung. Hierzu ist es aber auch notwendig, daß der Jugendliche von sich aus bereit ist, sich einer entsprechenden Lehrausbildung zu unterwerfen und seine Berufswahl nicht nur von materiellen Gesichtspunkten abhängig zu machen. Wie sehr diese Bereitschaft jedoch oft fehlte, kommt dadurch zum Ausdruck, daß nur rund die Hälfte (56,1 %) der Probanden nach der Schulentlassung gewillt war, sich ernsthaft um eine Lehrstelle zu bemühen. Tatsächlich haben aber dann nur 37,7 % eine Lehrstelle angenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß 19 Probanden zwar eine Lehrzeit durchmachen wollten, aber entweder keine Lehrstelle fanden, weil sie körperlich oder geistig nicht geeignet waren, oder aber durch längere Heimaufenthalte nicht dazu kamen. 50 (43,9 %) Probanden machten überhaupt nicht den

---

(1) Entsprechende Ergebnisse : Meyer S. 38 4,1 %, Brockmann S. 66, 8,2 %, Kühling S. 48, 11,5 %

(2) Näheres zur Bedeutung dieses Lebensabschnittes s. auch Exner S. 231.

Versuch, sich eine Lehrstelle zu besorgen. Sie zogen es vor, sich als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter ihr Geld zu verdienen. Diese Zahl vergrößert sich dann innerhalb der nächsten 1 - 2 Jahre um 38 (das sind 84,4 % aller Lehrlinge) Probanden, die ihre Lehre nicht durchhielten.

Es gaben 20 (17,5 %) auf, weil sie keine Lust mehr hatten, 10 (8,7 %) mußten wegen begangener Straftaten und anschließender Verbüßung aufgeben, 4 (3,5 %) bummelten und waren unehrlich, so daß das Lehrverhältnis gelöst wurde, und 4 (3,5 %) konnten wegen Krankheit oder wegen Einstellung des Betriebes die Lehre nicht zu Ende führen.

Erfolgreich abgeschlossen wurde die Lehre nur von 7 (15,5 % aller Lehrlinge, 6,14 % aller Probanden) Probanden (1).

Die nachstehende Zusammenstellung der Berufe zur Zeit der letzten Straftat vor der Ausnahme gibt einen Überblick darüber, wie wenig Wert die Probanden auf eine gründliche Berufsausbildung gelegt haben.

Tab. 9 Berufe der Probanden

Beruf	Anzahl der Probanden	%	
Hilfsarbeiter	92	80,7	
Facharbeiter	18	15,7	(davon 7 Handwerksgesellen)
Sonstige Berufe	4	3,5	(2 Vertreter, 1 Angestellter u. 1 Matrose)

(1) Entsprechende Ergebnisse anderer Untersuchungen :

	keine Lehre begonnen :	Lehre erfolgreich beendet :
Meyer S. 40	24,5 %	5 %
Kühling S. 51	35 %	25,5 %
Verf.	43,7 %	6,1 %

4. Freizeitinteressen

Bei einem großen Teil aller jugendlichen Rechtsbrecher, den sog. Freizeittätern, liegt einer der Gründe ihrer kriminellen Entwicklung darin, daß sie nichts Rechtes mit ihrer Freizeit anzufangen wußten. Bei den schon oben dargelegten oft sehr schlechten Familienverhältnissen kann es nicht verwundern, wenn von unseren Probanden nur 5 (4,7 %) ihre Freizeit positiv auszuwerten wußten. So gaben zwei Probanden ihre Ersparnisse für gute Bücher und Besuche kulturell wertvoller Veranstaltungen aus. Einer beschäftige sich mit Taubenzucht, ein anderer interessierte sich besonders für gute Musik und bastelte zu Hause. Und schließlich verbrachte noch ein weiterer seine Freizeit hauptsächlich mit Zeichnen. Aktive Sportler - Boxer, Fußball- und Tennisspieler - waren nur 3 Probanden. 74 (69,9 %) Probanden verbrachten ihre Freizeit ziel- und planlos und trieben sich umher. Man kann sie in zwei große Gruppen unterteilen :

1) Die Gruppe der ständigen Kinogänger (Wildwest-, Kriminal-, Liebes- und Heimatfilme) und der Anhänger von minderwertiger Literatur (Wildwest, Liebesromane und Schundliteratur).

2. Die Gruppe der "Motorsportbesessenen" und derjenigen, die ständig in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen anzutreffen sind.

Eine scharfe Abgrenzung zwischen diesen beiden Gruppen ist zwar nur selten möglich, da einige Probanden sowohl von der einen als auch von der anderen "Leidenschaft" gleich stark "besessen" sind, aber dennoch kann festgestellt werden, daß die zweite Gruppe besonders gefährdet ist. Das ständige Herumlungern in "Kneipen" oder auf Tanzveranstaltungen und das "Herumgondeln" mit Mopeds, Motorrädern und meist gemieteten Autos verschlingt wesentlich mehr Geld als häufige Kinobesuche und der Erwerb von Schundliteratur, die meistens untereinander ausgetauscht wird. Die fehlenden Geldmittel werden dann häufig durch gemeinsame Straftaten, die in den Gaststätten verabredet werden, besorgt.

Dieser besonders gefährdeten Gruppe gehören 47 (41,2 %) Probanden an. Diese Zahl erhöht sich aber vermutlich noch bedeutend, denn

die 34 Probanden, deren Freizeitinteressen nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnten, sind aller Wahrscheinlichkeit nach in eine der beiden genannten Gruppen einzureihen.

Die Ermittlung der Freizeitinteressen erwies sich als sehr schwierig, weil die Angaben der Probanden selbst in der Überzahl zweifelhaft und nicht verwertbar waren. Je öfter die Probanden neu in eine Anstalt eingeliefert wurden, desto unglaubwürdiger wurden ihre Auskünfte (1).

Die hier getroffenen Feststellungen wurden im wesentlichen auf Grund des umfangreichen Aktenmaterials insbesondere der Jugendamtsberichte ermittelt und stützen sich nur in ganz geringem Maße auf die Angaben der Probanden.

5. Besondere Charaktermerkmale

Auf die Frage der Charaktere der Täter und deren kriminologische Auswirkungen kann hier nicht ausführlich eingegangen werden. Sie gehört in das sehr umfangreiche Gebiet der Kriminalpsychologie und liegt damit außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Da jedoch bei gut 2/3 der Probanden kriminalpsychologische Gutachten zur Verfügung standen, sollen in der folgenden Tabelle doch einige wiederholt festgestellten Charaktermerkmale herausgestellt werden. Es handelt sich hierbei nur um solche Merkmale, die auf das Vorhandensein einer kriminologisch bedeutsamen Psychopathie, "deren Wesen auch in der Andersartigkeit des Charakters besteht" (2), schließen lassen.

---

(1) Probanden, von denen feststand, daß sie sehr wenig Geld zur Verfügung hatten, behaupteten, Tennis-, Reit-und Jagdsport aktiv ausgeübt zu haben. Andere gaben Segeln und Selgeflug als Freizeitinteressen an, was allein schon auf Grund ihrer Wohnorte sehr unglaubwürdig erscheinen mußte.

(2) Exner S. 183

Tab. 10 Psychopathische Charaktermerkmale

	Anzahl der Probanden		
Willensschwach + labil	32 (1)	)	
Triebhaft + genußsüchtig	16	)	
Geltungsbedürftig	5	)	78 (68,4 %)
Kontaktarm	17	)	
Gemütslos + gefühlsarm	11 (2)	)	

Als willensschwach + labil wurden die leicht führ- und verführbaren Probanden bezeichnet, die zu Depressionen, erhöhter Reizbarkeit und Niedergeschlagenheit und zu launenhaftem Verhalten neigen. Triebhaft und genußsüchtig wurden alle bezeichnet, die hemmungslos ohne jegliche Kritik ihrem Trieb, sich schrankenlos auszuleben, folgten. Die Geltungsbedürftigen zeichnen sich durch ihre besondere Sucht nach Anerkennung aus. Sie wollen immer auffallen und um jeden Preis eine Sonderrolle spielen, wobei nicht selten Hochstapelei und Betrug als Mittel dienen. Kontaktarmut kommt durch Verschlossenheit, Gehemmtheit, übermäßige Zurückhaltung und Einzelgängertum zum Ausdruck. Die Gruppe der Gemütslosen und Gefühlsarmen setzt sich aus Probanden zusammen, die sich für nichts echt begeistern können und weder Liebe, Mitleid, Stolz oder Scham kennen, so daß sie meistens völlig gewissenslos handeln.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß nur etwa 1/3 (31,6 %) (3) der Probanden keine kriminologisch besonders bedeutsame abnorme Persönlichkeitserscheinung aufweist. Welche dieser oben genannten Gruppen nun kriminell besonders gefährdet sind, kann nicht generell gesagt werden, denn maßgebend hierfür ist noch die Lebenssituation, in der sich der Psychopath bewähren muß. Fest steht jedoch, daß derartige Psychopathen kriminell erheblich gefährdet

(1) zwei davon auch kontaktarm

(2) einer davon auch labil

(3) Die Ergebnisse ähnl. Untersuchungen ergeben, daß dieser Prozentsatz zwischen 18 % (bei erstmal. Verurteilten) und 99 % (bei vielfach Rückfälligen) variiert. Weitere Angaben hierzu s. Exner S. 183

sind. So konnte Frey (1) bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, daß von seinen Psychopathen nur 5 % nicht wieder rückfällig wurden. Schiedt (2) ermittelte für die Psychopathen einen Rückfallsprozentsatz von 63,7 %.

Zu den sich in den meisten Fällen negativ auswirkenden Charaktermerkmalen dieser 78 Probanden kommt noch gefährdend hinzu, daß 17 davon leicht geistesschwach sind (3).

6. Ergebnis

Als bisheriges Ergebnis kann festgestellt werden, daß die persönlichen Verhältnisse unserer Probanden bis zu ihrer Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug sehr ungünstig waren. Die einzelnen Vergleiche haben ergeben, daß die Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung unserer Probanden sich meist unter noch schlechteren Bedingungen vollzogen haben,als dies bei den Probanden ähnlicher Untersuchungen der Fall war (4). Insoweit liegt also schon eine gewisse Kennzeichnung der Ausgenommenen gegenüber denen, die bis zur Strafverbüßung oder vorzeitigen Entlassung in der Jugendstrafanstalt bleiben, vor.

B. Die Straftaten

1. Vorbemerkung

Wie schon oben (5) erwähnt, setzt die für die Ausnahme gemäß § 92 Abs. 2 JGG (§§ 5 u. 6 JVollzO) erforderliche gründliche Persön-

---

(1) Frey I S. 101 ff.
(2) Schiedt S. 55
(3) Zwei sind inzwischen entmündigt worden
(4) s. die vergleichsweisen Gegenüberstellungen insbes. auf S. 37, S. 43 Anm. 2 , S. 45 und S. 47.
(5) s. S. 32.

lichkeitserforschung auch eine genaue Kenntnis der von den Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten voraus. Der folgende Teil soll daher einen Überblick über Art und Ausmaß der Kriminalität der Probanden bis zum Zeitpunkt der Ausnahme geben. Bei der tabellarischen und prozentualen Erfassung der einzelnen Delikte wurde die sonst bei ähnlichen Untersuchungen (1) übliche Methode, die Berechnung nach der Anzahl der Straftaten durchzuführen, nicht angewandt. Infolge der sehr hohen Zahl der Diebstähle würde eine Berechnung der Prozentsätze auf Grund der Gesamtzahl der ausgeführten Straftaten ein verzerrtes und unklares Bild ergeben. Es erschien daher angebracht, alle folgenden Berechnungen auf die Zahl der Probanden und nicht auf die Anzahl der insgesamt von ihnen begangenen Delikte abzustellen, um auf diese Weise einen klareren Überblick vermitteln zu können. Soweit im folgenden Ergebnisse anderer Arbeiten zu Vergleichszwecken (2) herangezogen wurden, sind sie aus den angegebenen Fundstellen nicht direkt zu entnehmen, sondern beruhen auf einer entsprechenden Umrechnung.

Die folgende Tabelle soll zeigen, wegen welcher Delikte die Probanden verurteilt wurden und wie viele Probanden die einzelnen Delikte (3) mindestens einmal begangen haben. Die sich dann anschließende Tabelle enthält eine Zusammenfassung aufgegliedert nach der Art der Delikte.

---

(1) Brockmann S. 100ff und Kühling S. 83

(2) Alle Vergleiche dieses Abschnitts (B) sind nur sehr bedingt möglich, da sich unsere Berechnungen auf den Zeitpunkt der Ausnahme erstrecken. Dieser Zeitraum ist damit wesentlich größer als bei ähnlichen Untersuchungen und bedingt dadurch nicht nur eine größere Anzahl, sondern auch eine größere Vielseitigkeit der Delikte. Hinzu kommt, daß gut 3/4 der Probanden vor ihrer Ausnahme mindestens 3 mal verurteilt worden sind.

(3) Versuch und Verabredung zu einem Verbrechen wurden bei den Straftaten erfaßt, auf die sie sich bezogen.

Tab. 11 Die Delikte der Probanden

I. Vermögensdelikte

	Anzahl d. Probanden	%
Einfacher Diebstahl	88	77,19) x)
Schwerer Diebstahl	74	64,9)
Betrug	42	36,8
Unterschlagung	31	27,2
Unbef. Gebrauch von Kraftfahrzeugen § 248b	10	8,8
Urkundenfälschung	15	13,2
Raub	5	4,4
Erpressung	2	1,7
Sachhehlerei	8	7,0
Sachbeschädigung	13	11,4
Mundraub	7	6,14
Fahrgelderschleichung	6	5,3

x) Davon waren in 22 Fällen auch Fahrräder und in 12 Fällen auch Motorfahrzeuge mit Tatobjekt.

II Sittlichkeitsdelikte

	Anzahl d. Probanden	%
Unzucht mit Kindern	10	8,8
Unzucht zwischen Männern	5	4,4
Notzucht	4	3,5

III Gewaltdelikte x)

Körperverletzung (leicht, schwer u. gefährlich)	12	10,5
Raub (auch Verabredung z. R.)	5	4,4
Mord	2	1,7
Nötigung	4	3,5
Erpressung	2	1,7
Notzucht	4	3,5

x) In dieser Gruppe sind die bereits unter I und II erwähnten Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte mit erfaßt, soweit sie gewalttätig verübt wurden.

		Anzahl d. Proband.	%
IV	Verkehrsdelikte		
	Fahren ohne Führerschein	18	15,8
	Unfallflucht	1	0,9
	Trunkenheit am Steuer	2	1,7
	Fahrläss. Straßenverkehrsgefährdung	3	2,6
	Übertretung : StVO + StVZO	5 x)	4,4 x)

x) Gebührenpflichtige Verwarnungen sind nicht mit enthalten.

V	Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung		
	Hausfriedensbruch	5	4,4
	Grober Unfug	6	5,3
	Widerstand gegen die Staatsgewalt	8	7,0
	Deliktsvortäuschung	4	3,5
	Landstreicherei	11	9,6
	Betteln	6	5,3
	Spionage + verräter. Beziehungen	4	3,5
	Steuerhinterziehung (auch Schwarzmarktgesch.)	5	4,4
	Mißbrauch von Ausweispapieren	5	4,4
	Falsche Namensangabe	2	1,7
	Gefangenenmeuterei	2	1,7
	Gefangenenbefreiung	1	0,9
	Störung der Totenruhe	1	0,9
	Unerlaubter Erwerb von Schußwaffen	3	2,6
	Unbefugter Grenzübertr.	3	2,6
VI	Sonstige Delikte		
	Beleidigung	6	5,3
	Volltrunkenheit	2	1,7
	Brandstiftung u. Herbeiführung einer Brandgefahr	2	1,7
	Verletzung d. Unterh. Pflicht	2	1,7
	Wilderei	1	0,9
	Tierquälerei	2	1,7

Tab. 12 Zusammenfassung (1)

	Anzahl d. Proband.	%
Vermögensdelikte	110	96,5
Sittlichkeitsdelikte	17	14,9
Gewaltdelikte	28	24,6
Verkehrsdelikte	24	21,1
Delikte gegen den Staat und die öffentl. Ordnung	54	47,4
Sonstige Delikte	15	13,2

2. Die Taten im einzelnen

a) Vermögensdelikte

Aus der Zusammenfassung geht hervor, daß es sich bei den Straftaten der Probanden hauptsächlich um Vermögensdelikte handelt und von den insgesamt 114 Tätern nur 4 kein derartiges Delikt begangen haben. Dieses Ergebnis entspricht dem auch von Meyer (2) mit 99,4 %, Brockmann (3) mit 83,2 %, Kühling (4) mit 84,5% festgestellten besonders hohen Anteil der Vermögensdelikte.

(1) Vgl. mit anderen Ergebnissen:
Brockmann S 100/101 u. Kühling s. 83/84

	Brockmann	Kühling
Vermögensdelikte	83,2 %	84,5 %
Sittl. Delikte	14,7 %	7,5 %
Gewaltdelikte	7,4 %	11,5 %
Verkehrsdelikte	8,8 %	23,5 %
Delikte gegen den Staat und die öffentl. Ordnung	5,3 %	14,5 %

Diese Ergebnisse wurden an Hand der an den Fundstellen angegebenen Tabellen errechnet.

(2) Meyer S. 47

(3) Brockmann S. 100 ff.

(4) Kühling S. 83

aa) Diebstahl

Die Vermögensdelikte wurden weitaus am häufigsten in der Form des Diebstahls begangen, wobei die Fälle des schweren Diebstahls - 74 (64,9 %) Probanden - etwas geringer als die des einfachen - 88 (77,2 %) Probanden - waren. Wenn somit auch im Vergleich zu den Nachkriegsjahren eine Umwandlung des Verhältnisses zwischen schwerem und einfachem Diebstahl - Meyer (1) ermittelte noch für die beiden Gruppen 83,7 % und 81,4 % - festzustellen ist, kann hieraus jedoch kaum auf ein geringeres Ausmaß der schädlichen Neigungen unserer Probanden geschlossen werden. Dies wird daraus ersichtlich, daß in den meisten Fällen nicht mehr eine akute Notlage, wie oft vor der Währungsreform, sondern Habgier und Genußsucht ausschlaggebendes Motiv für den Diebstahl waren. Auch läßt sich feststellen, daß die meisten Probanden ihre Diebstähle raffiniert und gut überlegt angelegt hatten. Nicht selten kam es vor, daß die Täter die örtlichen Kenntnisse der Wohnverhältnisse ihrer früheren Arbeitgeber oder deren Kunden gewandt ausnutzten.

Besonders begehrte Diebstahlsobjekte waren Fahrräder und Motorfahrzeuge. Hierbei erwiesen sich die Entwendungen der Fahrräder jedoch als relativ einfach, denn sie wurden nur ganz selten gesichert oder in einem besonderen Raum verschlossen vorgefunden. Die entwendeten Personenkraftwagen (12) mußten dagegen meist erst erbrochen und durch Kurzschließen in Betrieb gesetzt werden. Sehr häufig wurden auch Läden, Kioske, Schaukästen und Automaten aufgebrochen, wobei es die Täter vorwiegend auf Zigaretten, Alkohol, Süßigkeiten und auf das Geld in den Registrierkassen abgesehen hatten.

bb) Betrug und die restlichen Vermögensdelikte

Von den übrigen Vermögensdelikten ist der Betrug an zweiter Stelle zu nennen. Er wurde von 42 (36,8 %) Probanden verübt. Der Anteil der Betrugsfälle ist somit wesentlich geringer als der der Diebstähle,

(1) Meyer S. 49

übersteigt jedoch die von Meyer (1) (12,8 %), Buttkus (2) (9,3 %), Brockmann (3) (1o %) und Kühling (4) (9 %) ermittelten Prozentsätze erheblich.

Diese Differenz läßt sich vermutlich einmal darauf zurückführen, daß unsere Probanden in der Regel (5) mehr Straftaten begangen haben und schon allein deshalb die durch Veräußerung des Diebesguts begangenen Betrügereien häufiger waren. Zum anderen ist sie dadurch zu erklären, daß es sich hier um eine Auslese von kriminell im hohen Grade gefährdeten Jugendlichen handelt. Berücksichtigt man, daß der Betrug ein "atypisches Jugenddelikt" (6) ist, weil er die bei einem Jugendlichen meist noch nicht entwickelte gute Menschenkenntnis, geistige Gewandtheit, eine gewisse Verstellungsgabe und Kaltblütigkeit voraussetzt, wird diese Vermutung bekräftigt. Auch die Dreistigkeit und Skrupellosigkeit, mit der die Probanden vorgingen, weist auf einen besonders ausgeprägten verbrecherischen Willen hin.

So nutzte z. B. ein Proband geschickt die wirtschaftliche Notlage einiger Familien in der Nachkriegszeit aus, indem er gegen Vorschuß Bestellungen für Care-Pakete entgegennahm. In ähnlicher Weise nutzte ein anderer Proband die gleiche Situation - unverschuldete Not auf der einen und Mitleid auf der anderen Seite - aus, indem er als Verkäufer von Blindenware auftrat.

Abgesehen von Raub und Erpressung, auf die im Zusammenhang mit den Gewaltdelikten noch näher eingegangen wird, sind von den übrigen Vermögensdelikten nur noch Unterschlagung und Urkundenfälschung erwähnenswert, da ihr Anteil mit 27,2 % und 13,2 % auch verhältnismäßig hoch ist. Besondere Bedeutung ist ihnen jedoch kaum beizumessen, da sie meist im Zusammenhang mit den oben genannten schwereren Vermögensdelikten begangen wurden.

---

(1) Meyer S. 54
(2) Buttkus S. 30
(3) Brockmann S. 100 ff
(4) Kühling S. 83
(5) s.S. 54, Fußnote 2
(6) Sauer S. 321

b.) Sittlichkeitsdelikte

Der Anteil der Sittlichkeitsdelikte in Höhe von 14,9 % (17 Probanden) entspricht dem von Brockmann (1) mit 14,7 % ermittelten Ergebnis ziemlich genau. Die von Buttkus (2) (9 %), Kühling (3) (7,5 %) und Meyer (4) (6 %) ermittelten Werte liegen wesentlich darunter.

In der überwiegenden Zahl - 1o (8,7 %) Probanden - handelte es sich um Unzucht mit Kindern. Meist vergingen sich die Jugendlichen aus Neugierde, Mangel an Kontakt zu gleichaltrigen Mädchen und wegen des nur geringen zu erwartenden Widerstandes an 7 bis 11 Jährigen.

Unter den 5 (4,4 %) nach § 175 StGB bestraften Tätern hatten sich zwei auch nach § 176 Ziff. 3 StGB strafbar gemacht. Nur bei einem Probanden lag eine ausgesprochene krankhafte Abartigkeit zur gleichgeschlechtlichen Betätigung vor, während alle übrigen nur auf Grund einer Pubertätsverirrung und damit verbundenen momentan besonders starkem Bedürfnis nach sexueller Befriedigung gehandelt hatten. Letzteres gilt auch für die 4 (3,5 %) Probanden, die sich eines Notzuchtverbrechens schuldig gemacht hatten.

c.) Gewaltdelikte

Eine besondere Stellung nehmen die Gewaltdelikte (5) ein, weil sie in der Regel auf eine ganz erhebliche Verwahrlosung und Gefühlsroheit des Täters schließen lassen.

Mit 24,6 % (28 Probanden) ergibt sich für unsere Probanden ein sehr negatives Bild, denn weder Brockmann (6) (7,6 %) noch Buttkus (7)

(1) Brockmann S. 100 ff
(2) Buttkus S. 3o
(3) Kühling S. 84
(4) Meyer S. 53
(5) Zu den Gewaltdelikten wurden die in der Tab. 11 auf Seite 55 näher bezeichneten Delikte gerechnet.
(6) Brockmann S. 100 ff
(7) Buttkus S. 3o

(5,9 %) oder Kühling (1) (11,5 %) konnten einen ähnlichen hohen Prozentsatz feststellen. Nur Meyer (2) (2o,3 %) errechnete etwa einen gleichen Wert.

Unter den Gewaltdelikten nehmen die vorsätzlichen Körperverletzungen (12 = 1o,5 %) die erste Stelle ein. Als Hauptmotiv lagen den Körperverletzungen meist Streitigkeiten anläßlich einer Zecherei zugrunde. Die gleiche Brutalität, die die Täter hier offenbarten, konnte auch bei den zwei (1,7 %) Raubmord- und 5 (4,4 %) Raubfällen festgestellt werden.

Gegenstand des Raubes waren in 2 Fällen Fahrräder, sonst, wie auch bei der Erpressung, Geld.

d.) Sonstige Delikte

Aus den übrigen Delikten der Probanden können im Hinblick auf ihre Persönlichkeit kaum sehr wesentliche Rückschlüsse gezogen werden.

Bei den Verkehrsdelikten, die überwiegend im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugdiebstahl begangen wurden, handelt es sich hauptsächlich um Fahren ohne Führerschein. In der Gruppe der Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung fällt der für Jugendliche und Heranwachsende zu hohe Anteil der Landstreicher (11 = 9,6 %) und Bettler (6 = 5,3 %) auf und bestätigt die starke Verwahrlosung unserer Probanden. Schließlich sind noch die 8 (7 %) Fälle der Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt nicht ganz unbedeutend. Sie lassen erkennen, daß einige Probanden selbst dann nicht bereit waren, die staatliche Autorität und eine auch sie bindende allgemeine Rechtsordnung anzuerkennen, wenn ihre Taten aufgedeckt und sie selbst von den Hütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestellt worden waren.

(1) Kühling S. 83/84
(2) Meyer S. 47

3.) Art der Begehung: Mittäter oder Alleintäter

Die prognostische Bedeutung der gemeinsamen und nicht gemeinsamen Deliktsbegehung ist umstritten. Exner (1) und Peters (2) messen der gemeinsamen Deliktsbegehung eine ganz verschiedene Bedeutung als Rückfallsfaktor bei. So ist Exner der Meinung, daß im allgemeinen aus der Teilnahme Mehrerer auf erhöhte Gefährlichkeit zu schließen ist, während Peters darin eine Schwäche erblickt.

Unser Material eignet sich jedoch nicht dazu, um im Wege einer Gegenüberstellung der Probanden, die ihre Taten überwiegend allein ausgeführt haben, mit denen, die gemeinsam handelten, eine Bestätigung für die eine oder die andere Ansicht zu finden. Eine Überprüfung ergab nämlich, daß das Verhältnis der Rückfälle zwischen Allein- und Mittätern mit 49,1 % und 50,9 % so gut wie ausgeglichen ist. Es ist hieraus somit kein Hinweis zu entnehmen, ob der von Exner oder der von Peters vertretenen Ansicht, die durch die Untersuchungen von Meyer (3) bestätigt worden ist, der Vorzug zu geben ist.

4.) Zeitpunkt und Anzahl der richterlichen Maßnahmen und Strafen

a) Zeitpunkt der ersten richterlichen Maßnahmen und Straftaten

Auch das Lebensalter des Straffälligen zur Zeit seiner ersten kriminellen Betätigung ist bedeutsam und kann Aufschluß über seine Persönlichkeit und somit auch über sein zukünftiges soziales Verhalten geben. So konnten Frey (4) und Meyer (5) an Hand ihrer Untersuchun-

(1) Exner S. 265
(2) Peters V S. 66 ff
(3) Meyer S. 113
(4) Frey I S. 251 ff
(5) Meyer S. 101

gen feststellen, daß aus früher krimineller Betätigung auf eine erhöhte Rückfallsgefahr geschlossen werden kann. Die nachstehende Zusammenstellung über das Lebensalter unserer Probanden während ihrer ersten schwerwiegenden Straftat soll daher veranschaulichen, wie weit unsere Probanden durch Frühkriminalität gekennzeichnet sind.

Tab. 13 Alter zur Zeit der ersten schwerwiegenden Straftat (1)

Alter	Anzahl der Probanden	%
8 - 13	28	24,6
14 - 15	46	40,3
16 - 17	29	25,5
18 - 21	11	9,6

Die Tabelle ergibt für die schon vor ihrer Strafmündigkeit kriminell in Erscheinung getretenen Probanden einen Anteil in Höhe von 24,6 %. Gegen diese 28 Probanden konnten nur die nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zulässigen Maßnahmen angeordnet werden. Meyer (2) ermittelte mit 23,9 % fast den gleichen Prozentsatz, während Buttkus (3) nur einen Wert von 17,1 % errechnete. Auffallend ist bei einem weiteren Vergleich, daß auch bei den von Meyer (4) untersuchten Probanden ebenso wie bei uns über 60 % ,(genau 64,9 %, Meyer 66,3 %) schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres mit ihrer kriminellen Laufbahn begonnen haben.

(1) Besonders leichte Delikte, die nur eine richterliche Verwarnung zur Folge hatten,und gebührenpflicht. Verwarnungen wurden hier nicht mit erfaßt.

(2) Meyer S. 41

(3) Buttkus S. 59

(4) Meyer S. 41

b.) Anzahl und Art der richterlichen Maßnahmen vor der Ausnahmeanordnung

Tab. 14 Häufigkeit der richterlichen Maßregelungen

Häufigkeit der Maßregelungen (1)	Anzahl der Probanden	%
1 x	1	0,9
2 x	8	7,0
3 x	20	17,5
4 x	32	28,1
5 x	24	21,1
6 x	13	11,4
7 x	10	8,8
8 x	1	0,9
9 x	4	3,5
10 x	1	0,9

Wie dieser Tabelle zu entnehmen ist, sind rund 3/4 aller Ausgenommenen öfters als dreimal wegen ihrer strafbaren Handlungen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen worden. Bei den meisten Probanden entfällt also bei ihrem Entschluß, eine neue Straftat zu begehen, das abschreckende Moment, da sie im Gegensatz zum Ersttäter nicht mehr in der Angst "vor dem Unheimlich-Unbekannten einer gerichtlichen Verfolgung" (2) schweben.

Ein Vergleich der Anteile der dreimal und mehr richterlich gemaßregelten Probanden mit den Ergebnissen von Meyer (3) (28 %) muß stark differieren, da nach der bisherigen Praxis der Anwendung des § 92 Abs. 2 JGG die Ausnahme überwiegend erst nach mehreren Verurteilungen erfolgte. Aber dennoch kann darauf allein der erhebliche Unterschied (92,1 % zu 28 %) nicht zurückgeführt werden. Diese Differenz läßt vielmehr erkennen, daß sich unser Untersuchungsmaterial aus besonders stark kriminellen Jugendlichen und Heranwachsenden zusammensetzt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Art der richterlichen Maßnahmen und läßt zugleich erkennen, wie viele Probanden vor der Jugendstrafe mit Erziehungsmaßregeln gemäß §§ 9 ff JGG oder Zuchtmitteln nach den §§ 13 ff JGG belegt worden sind.

(1) Soweit in einem Termin zwei oder mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt wurden, erscheinen sie in der Tabelle dennoch nur als eine richterliche Maßregelung.

(2) Exner S. 268

(3) Meyer S. 57

Tab. 15 Art der richterlichen Maßnahmen (1)

Art der Maßnahme	Anzahl der Probanden	%
Schutzaufsicht	15	13,2
Fürsorgeerziehung	58	5o,9
Verwarnung	24	21,1
Arrest	61	53,5
davon: Freizeit	1o	8,8
Kurz-	6	5,3
Dauer-	51	44,7
Unbestimmte Jugendstrafe (2)	72	63,2
Bestimmte Jugendstrafe	42	36,8

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, sind über die Hälfte der Probanden vor der ersten bestimmten oder unbestimmten Jugendstrafe zu Jugendarrest verurteilt worden. Diese Feststellung ist besonders bedeutsam, denn die Ahndung der ersten ernsthaften Straftat eines Jugendlichen nur mit Arrest, der wegen seiner Kürze keine intensive, planmässige erzieherische Beeinflussung des Betreffenden ermöglicht, birgt eine große Gefahr in sich. Wird nämlich der Jugendliche, der schon deutliche Merkmale der Frühkriminalität aufweist oder stark verwahrlost ist oder eine Tat von erheblicher Schwere begangen hat, aufgrund einer nicht genügenden Persönlichkeitserforschung oder zu großer Milde mit Arrest bestraft, wird sich später das, was sich vermutlich durch eine rechtzeitige und nachhaltige erzieherische Einflußnahme noch hätte erreichen lassen, nur sehr schwer und in Einzelfällen kaum noch

(1) Die nach § 15 Abs. 1 JGG auferlegten Geldbußen wurden in der Tabelle nicht berücksichtigt, da auf sie immer im Zusammenhang mit einem härteren Zuchtmittel erkannt wurde.

(2) Soweit die unbestimmte Jugendstrafe gleichzeitig mit der bedingten Entlassung in eine bestimmte Reststrafe geändert wurde, ist sie in der Tabelle jedoch auch als unbestimmte Jugendstrafe mit erfaßt, wenn die Ausnahme erst nach dem Widerruf der Entlassung zur Bewährung erfolgte.

nachholen lassen.

Der hohe Prozentsatz (53,5 %) (1), der zunächst mit Jugendarrest Bestraften müßte eigentlich, d.h. wenn das Zuchtmittel des Jugendarrestes immer richtig angewandt worden wäre, darauf schließen lassen, daß mehr als die Hälfte unserer Probanden vor der ersten Jugendstrafe kaum wesentliche Erziehungsmängel aufwiesen und keinen ernsthaften Hang zu strafbaren Handlungen erkennen ließen. Wie jedoch aus den bisherigen Ausführungen über die Person und Straftaten unserer Probanden hervorgeht und rückschauend festgestellt werden kann, ist die Zahl der Fälle, bei denen nicht auf Jugendarrest hätte erkannt werden dürfen, verhältnismäßig groß, so daß ein derartiger Rückschluß nicht möglich ist.

Sehr bedenklich erscheint auch im Hinblick auf die richtige Anwendung der Bestimmung des § 16 JGG die Feststellung, daß bei nicht weniger als rund 15 % der mit Jugendarrest Bestraften wiederholt von diesem Zuchtmittel ohne eine bewußte und spürbare Steigerung der ersten Maßnahme Gebrauch gemacht worden ist.

Obwohl nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern (2) der Anteil der bestimmt Verurteilten größer ist als der der unbestimmt Verurteilten, ist dieses Verhältnis bei unseren Probanden mit 36,8 % zu 63,2 % genau umgekehrt. Bei knapp 2/3 unserer Probanden brachten die Richter also durch die Art der Verurteilung zum Ausdruck, daß die Betroffenen bereits soweit auf dem Weg der Kriminalität fortgeschrifften waren, daß eine Besserung nur durch eine planmäßige und lang andauernde Erziehung während des Strafvollzuges als möglich erschien.

---

(1) Meyer S. 100 ermittelte nur 37,2 % und Brockmann S. 77 nur 24,5 %

(2) Eine genaue Gegenüberstellung der bestimmt und unbestimmt Verurteilten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern kann aus den drei am Schluß der Arbeit befindlichen statistischen Aufzeichnungen der einzelnen Länder entnommen werden.

c.) Anzahl aller Freiheitsentzüge

Jeder Vorbestrafte, der durch mehrere Freiheitsentzüge schon genau unterrichtet ist, was er in einem Gefängnis zu erwarten hat, wird sich in der Regel eher zu einer weiteren Straftat entschließen als jemand, den schon allein die Ungewissheit darüber, wie eine Gefängnisstrafe im einzelnen vollstreckt wird, stärker zurückschreckt. In dem nächsten Überblick soll daher dargestellt werden, wie oft unsere Probanden schon Freiheitsstrafen verbüßt haben und somit bei ihnen eine erhöhte Rückfälligkeit (1) erwartet werden kann.

Tab. 16 Anzahl früherer Freiheitsentzüge (2)

Anzahl der Freiheitsentzüge	Anzahl der Probanden	%	
0	9	7,8	
1	22	19,2	
2	31	27,2)	
3	31	27,2)	
4	16	14,2)	73 %
5	3	2,6)	
6	1	0,9)	
7	1	0,9)	

Wie diese Aufstellung zeigt, haben knapp 3/4 unserer Probanden vor ihrer letzten Verurteilung schon 2- oder mehrmals Freiheitsstrafen verbüßt, so daß für sie bei einem erneuten Verbrechensentschluß die evtl. zu erwartende Freiheitsstrafe nur noch eine verminderte Abschreckungswirkung hat. Meyer (3) errechnet einen entsprechenden Anteil von 21,4 %.

(1) Exner S. 266 ff und Meyer S. 104 haben an Hand ihrer Untersuchungen feststellen können, daß die Anzahl der verbüßten Freiheitsstrafen ein wichtiger Rückfallsfaktor ist.

(2) Die letzte Jugendstrafe mit der anschließenden Ausnahme wurde nicht mitgerechnet. Freiheitsentzüge durch Jugendarrest sind mit einbezogen, durch Fürsorgeerziehung jedoch nicht.

(3) Meyer S. 104 (errechnet aus der Tab. 60)

5.) Ergebnis

Als Ergebnis der Persönlichkeitsüberprüfung unserer Probanden im Hinblick auf ihre Straftaten kann eine erheblich ausgeprägte Frühkriminalität festgestellt werden, die kaum in einem derart starken Maße in ähnlichen Untersuchungen zu verzeichnen war. Es hat sich somit sowohl durch die Untersuchung hinsichtlich der Person als auch bezüglich der Straftaten ein sehr ungünstiges Gesamtpersönlichkeitsbild unserer Probanden ergeben.

Die abschließende Zusammenfassung des 2. Kapitels führt zu der Erkenntnis, daß es sich bei den gemäß § 92 Abs. 2 JGG (§§ 5 u. 6 JVollzO) Ausgenommenen in der Regel um junge Menschen handelt, die durch schon überaus tief verwurzelte kriminelle Neigungen gekennzeichnet sind. Bei ihnen ist der Ursprung der Kriminalität meistens auf besonders schlechte persönliche Verhältnisse zurückzuführen, unter denen sie während der wichtigsten Entwicklungsjahre aufwachsen mußten und die wenig geeignet waren, eine sozial günstige Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung zu gewährleisten oder zu fördern.

Kapitel III Die Lebensbewährung

1.) Allgemeine Vorbemerkung

Von den beiden für die Untersuchung der Lebensbewährung in Betracht kommenden Methoden der Legalitätsprüfung und der Persönlichkeitserforschung (1) wurde aus Gründen größerer Objektivität und leichterer Durchführbarkeit der erstgenannten der Vorzug gegeben. Die Legalitätsprüfung fußt allein auf der späteren Straffälligkeit der Probanden. An Hand der Strafregisterauszüge können die nach der

(1) Stutte II S. 557

Entlassung begangenen Strafdelikte festgestellt und nach Heranziehung der Strafakten im einzelnen untersucht werden. Auf diese Weise ist es möglich, mit ziemlicher Genauigkeit zu ermitteln, wie viele Probanden sich nicht wieder sozial einwandfrei eingeordnet haben. Zwar ist diese Methode wegen der Dunkelziffer und der Lückenhaftigkeit der Strafregisterauszüge nicht immer ganz zuverlässig (1), aber sie dürfte für die hier gestellte Aufgabe ausreichen, zumal insgesamt 42 Berichte von Bewährungshelfern überprüft und in gewissem Sinne auch vervollständigt werden konnten.

Auf Grund des großen (1951-1958) Untersuchungszeitraumes ist auch die Bewährungszeit bei den einzelnen Probanden sehr unterschiedlich. Da jedoch bei denen, die sich bewährt haben, fast in allen Fällen zwischen ihrer Entlassung und dem Zeitpunkt unserer Erhebung mindestens 5 Jahre liegen und außerdem fast alle Probanden das 25. Lebensjahr bereits erreicht haben, so daß die Bildung ihrer Persönlichkeit in ihrer endgültigen Form als annähernd abgeschlossen gelten dürfte, können hinsichtlich der Länge des Bewährungszeitraums kaum wesentliche Bedenken erhoben werden. Hinzu kommt, daß die männliche Straffälligkeit ihre höchste Spitze in dem 21. bis 25. Lebensjahr erreicht und danach stark abfällt (2).

2.) Erfolgsgruppen und Ergebnisse

Der Wert vieler Erfolgserhebungen wird nach dem Urteil Stuttes (3) dadurch gemindert, daß die Auswertung der Lebensbewährung nach unterschiedlichen Gesichtspunkten kaum einheitlich und stark von subjektiven Momenten beeinflußt erfolgt. Ob eine weitere Lebensentwicklung nach der Entlassung aus der Vollzugsanstalt vom jeweiligen Bearbeiter als "erfolgreich" bezeichnet wird, hängt ausschließlich davon ab, welchen Maßstab er seiner Beurteilung zugrundelegt. Der Spielraum zwischen "erfolgreich" und "nicht erfolgreich" kann

(1) Stutte II S. 557
(2) Exner S. 148
(3) Stutte II S. 554

sehr groß sein. Es ist möglich, schon dann einen Erfolg zu sehen, wenn bei einem Probanden die Entwicklung zum Gewohnheitsverbrecher durch den Jugendstrafvollzug aufgehalten oder sogar nur verlangsamt worden ist oder aber erst, wenn sich der Proband wieder völlig in die soziale Ordnung eingereiht hat. Um die genannten Mängel so gut wie möglich auszuschließen, werden den jeweiligen Erfolgsprädikaten in dieser Arbeit nach Möglichkeit objektive Gesichtspunkte zugrundegelegt.

An unsere Probanden dürfen jedoch keine allzu strengen Anforderungen im Hinblick auf ihre soziale Tüchtigkeit gestellt werden. Es wäre sehr unrealistisch, bei ihnen, die gem. § 92 Abs. 2 JGG nicht mehr mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges erziehbar sind, die gleichen Erwartungen zu haben und den gleichen Maßstab anzulegen, wie bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die für die Erziehung mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges als geeignet befunden wurden. Durch ihre nur noch sehr bedingte Erziehbarkeit und auf Grund der im einzelnen im Kapitel II näher dargelegten schlechten persönlichen Verhältnisse und ihrer Straftaten unterscheiden sie sich von der Gesamtheit der sonst straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden doch erheblich. Wie tief die kriminellen Neigungen schon in ihnen verwurzelt sind, mag daraus hervorgehen, daß bei 66 (57,9 %) Probanden neben der letzten Strafe vor der Ausnahme (1) gleichzeitig die vorbeugende Verwahrung hätte angeordnet werden müssen, wenn der § 86 des Entwurfs 1962 zum neuen StGB damals schon in Kraft gewesen wäre (2).

---

(1) Bis zum Abschluß der Erhebung über den Lebenserfolg (Frühjahr 1963) hätte bei 84 (73,7 %) Probanden die vorbeugende Verwahrung angeordnet werden müssen.

(2) Entwurf eines Strafgesetzbuches StGB E 62 § 86 :
I Hat jemand vor Vollendung seines siebenundzwanzigsten Lebensjahres eine vorsätzliche Straftat begangen und dadurch eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die vorbeugende Verwahrung an, wenn
1. der Täter vor der Tat, aber nach Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens zwei vorsätzliche, erhebliche Straftaten begangen hat, die zu einer gerichtlichen

(Fortsetzung s. S. 71)

Für die vorliegende Untersuchung wurden folgende Beurteilungsgruppen gewählt :

a. voller Erfolg
b. befriedigender bis zweifelhafter Erfolg

c. relativer Erfolg
d. kein Erfolg
e. völliger Mißerfolg

Alle Probanden der Erfolgsstufen "voller Erfolg" und "befriedigender bis zweifelhafter Erfolg" fallen unter die Gruppe "positive Erfolgsergebnisse", d.h. sie haben sich nach ihrer Entlassung bewährt; die übrigen "relativer Erfolg", "kein Erfolg" und "völliger Mißerfolg" fallen in die Gruppe "negative Erfolgsergebnisse"; sie haben sich nicht bewährt.

In der Gruppe a) voller Erfolg sind alle Probanden erfaßt, die sich sozial wieder völlig eingeordnet haben und straffrei geblieben sind. Die Gruppe b) befriedigender bis zweifelhafter Erfolg schließt alle Probanden ein:

1. deren soziale Tüchtigkeit nur an Hand der Strafregisterauszüge, die keine erneuten Straftaten auswiesen, geprüft werden konnte,
2. die zwar nicht straffällig geworden sind, aber einen asozialen Lebenswandel führen und
3. solche, die nur in ganz geringem Maße wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

(Fortsetzung d. Anm. 2 v. S. 70) : Erziehungsmaßnahme geführt haben oder durch Zuchtmittel oder Freiheitsstrafe geahndet worden sind,

2. vor der Tat mindestens für die Zeit von 6 Monaten Fürsorgeerziehung in einem Heim oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist,
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird.

II Die Anordnung unterbleibt, wenn die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllt sind.

III Eine frühere Tat bleibt, ob abgeurteilt oder nicht, außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als zwei Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht mit eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Es handelt sich hierbei um geringfügige und nur mit einer sehr niedrigen Geldstrafe geahndete Verkehrs- und leichte Fahrlässigkeitsdelikte, die für den Erziehungserfolg kaum eine Bedeutung haben und kein negatives Kriterium für die in der Haftanstalt geleistete erzieherische Arbeit sein können.

Der Gruppe c) relative Erfolge werden alle Probanden zugeordnet, deren erneute Delikte nicht mehr so schwerwiegend sind wie die früheren. Bei ihnen konnte eine Verminderung ihrer kriminellen Neigungen festgestellt werden. Die Gruppe d) kein Erfolg enthält alle Probanden, die sich nach ihrer Entlassung in gleichem Maße wie vorher kriminell weiterbetätigt haben. Die letzte Gruppe e) völliger Mißerfolg umfaßt die Probanden, die sich nach Verbüßung ihrer Strafe in erhöhtem Maße kriminell betätigt haben und zum Teil als Gewohnheitsverbrecher mit Zuchthaus bestraft worden sind.

Ergebnsi :

a.	voller Erfolg	3 = 2,6 %)	
b.	befriedigender bis zweifelhafter Erfolg	18 = 15,8 %)	) 21 = 18, 4 %
c.	relativer Erfolg	6 = 5,3 %)	
d.	kein Erfolg	50 = 43,9 %)	93 = 81, 6 %
e.	völliger Mißerfolg	37 = 32,4 %)	

Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß von den insgesamt 114 Probanden 93 (81, 6 %) wieder rückfällig geworden sind und sich nur 21 (18,4 %) bewährt haben.

Die hier errechneten Prozentsätze weichen von den Ergebnissen ähnlicher Arbeiten sehr weit ab. So konnte Meyer (1) bei seiner Untersuchung an 172 unbestimmt verurteilten Jugendlichen, die ihre Strafe in dem Jugendgefängnis Siegburg verbüßten, nur einen Rückfallsprozentsatz von 48,3 % feststellen, während sich die restlichen 51,7 % nach der Entlassung völlig straffrei geführt haben.

In einer weiteren Arbeit über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher kam v. Hinüber (2), dessen Material aus Nie-

(1) Meyer S. 71
(2) v. Hinüber S. 19

dersachsen stammt, zu einem ähnlichen Ergebnis. Von seinen Probanden bewährten sich 53 %, während nur 47 % wieder rückfällig wurden.

Unseren Ergebnissen noch am ehesten entsprechende ungünstige Prozentsätze konnten nur in der Arbeit von Piecha (1) mit 29, 7 % Erfolgen und 68, 1 % Mißerfolgen gefunden werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sein Untersuchungsmaterial in gewisser Hinsicht dem unsrigen sehr ähnlich ist. Bei ihm handelt es sich um Fürsorgezöglinge, die als unerziehbar mit den Mitteln der Fürsorgeerziehung entlassen worden sind, während es bei uns Jugendliche und Heranwachsende sind, die als unerziehbar mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges aus der Jugendstrafanstalt herausgenommen wurden. In beiden Fällen handelt es sich somit um relativ unerziehbare Probanden (2).

3.) Unterteilung der einzelnen Erfolgsgruppen

Da die Feststellung der einzelnen Erfolgsergebnisse allein nichts darüber besagt, um welche Art von Probanden es sich innerhalb der verschiedenen Gruppen handelt, soll im folgenden untersucht werden, wie weit sich die Nichtrückfälligen von den Rückfälligen im Hinblick auf ihre Person und ihre Straftaten unterscheiden. Insbesondere soll festgestellt werden, ob es einige Merkmale gibt, die in erhöhtem Maße auf eine geringe Erziehbarkeit und damit evtl. gleichzeitig auf die Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug schließen lassen. Schließlich soll auch noch überprüft werden, ob aus den unterschiedlichen Gründen und Gesichtspunkten, die zur Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug geführt haben, Hinweise für die spätere Entwicklung des Probanden zu entnehmen sind.

---

(1) Piecha S. 35

(2) Weitere Ergebnisse ähnlicher Arbeiten:

Pongratz-Hübner S. 18	69, 4 %	Erfolge,	30, 6 %	Mißerfolge
Frey I S. 70	39, 3 %	"	60, 7 %	"
Kühling S. 193	79, 0 %	"	21, 0 %	"
Kohnle S. 30	33, 0 %	"	67, 0 %	"

a.) Bestimmt und unbestimmt Verurteilte

Unsere 114 Probanden setzen sich aus 42 bestimmt und 72 unbestimmt Verurteilten zusammen. Stellt man die Erziehungserfolge dieser beiden Gruppen gegenüber, ergibt sich folgendes Bild :

Tab. 17

Erfolgsgruppen	Bestimmt Verurteilte		Unbestimmt Verurteilte	
a	-)	7	3)	14 bewährt
b	7)		11)	
c	2)		4)	
d	18)	35	32)	58 rückfällig
e	15)		22)	

Vergleicht man die Erfolgsanteile der bestimmt Verurteilten und unbestimmt Verurteilten mit ihrem Gesamtanteil (1), so stellt sich heraus, daß die Erfolgsquoten fast gleich groß sind. Die Differenz beträgt nur rund 3 % zugunsten der unbestimmt Verurteilten. Eine wesentliche Differenz zuungunsten der bestimmt Verurteilten ergibt sich allerdings bei den völligen Mißerfolgen (Gruppe e). Insgesamt bestätigt das die allgemeine Erfahrung, daß in der Regel die Rückfallsquote bei den unbestimmt Verurteilten geringer ist als bei denen, die zu bestimmter Strafe verurteilt worden sind. Es ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die unbestimmte Strafe grundsätzlich nur dann verhängt werden darf, wenn der Jugendliche noch als erziehbar angesehen wird, während diese Voraussetzung für die bestimmte Strafe nicht gegeben zu sein braucht.

b.) Vor der Ausnahme zur Bewährung Entlassene

Insgesamt waren 78 (68,4 %) Probanden vor der Ausnahme bereits ein- oder mehrmals zur Bewährung entlassen worden. Nur 36 (31,6%) sind im "ersten Durchgang" aus dem Jugendstrafvollzug ausgenom-

(1) Gesamtanteil 36,8 % und 63,2 %
Bewährungsanteil 33,3 % und 66,6 %

men worden und hatten keine Gelegenheit, vorher eine Bewährungsprobe zu bestehen. Von ihnen haben sich 9 bewährt, während es bei der anderen Gruppe 12 waren.

Schlüsselt man diese Zahlen anteilmäßig auf (33,3 % zu 18,2 %), so ergibt sich, daß die Erfolge bei den im "ersten Durchgang" Ausgenommenen wesentlich günstiger sind als bei denen, die bereits zur Bewährung entlassen gewesen waren. Innerhalb der Gruppe der einmal oder mehrfach zur Bewährung Entlassenen, wiesen die Letzteren mit 33,3 % gegenüber 16,6 % einen besseren Erziehungserfolg auf.

c.) Nach der Ausnahme zur Bewährung Entlassene

Auch nach der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug wurde bei unseren Probanden noch in zahlreichen Fällen von der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung Gebrauch gemacht. So haben insgesamt 63 (55,3 %) ihre Strafen voll verbüßt, während sich die restlichen (51 = 44,7 %) im weiteren Vollzug so entwickelten, daß sie zur Bewährung entlassen wurden. Die Nachuntersuchung ergab, daß sich von denen, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur 15,4 % bewährt haben.

Im Gegensatz hierzu betrug der Bewährungsanteil der vorzeitig Entlassenen 21,6 %. Die Gegenüberstellung beider Ergebnisse zeigt, daß die häufigen Entlassungen zur Bewährung insgesamt gesehen berechtigt gewesen sind, denn bei ihnen war ein besserer Erziehungserfolg zu verbuchen als bei den anderen. Auch ein Vergleich nur auf die Rückfälligen bezogen, läßt diese Schlußfolgerung zu. Bei den vorzeitig Entlassenen betrug nämlich der Prozentsatz der Gruppe c) völliger Mißerfolg nur 37,5 % und bei denen, die voll verbüßten, dagegen 41,5 %.

d.) Nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte

Ziemlich genau die Hälfte (56) aller Ausgenommenen war bereits zur Zeit der Ausnahmeanordnung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden und hatte zum Teil den Erwachsenenvollzug schon kennengelernt. Der gleiche Anteil findet sich mit 11 Probanden auch unter denen, die sich bewährt haben, wieder. Von diesen 11 haben 8 entweder in Unterbrechung der Jugendstrafe oder der bereits begonnenen Gefängnisstrafe den Erwachsenenvollzug kennengelernt.

Die Feststellung, daß sich unter den 21 Probanden, die sich bewährt haben, die Zahl derjenigen, die bereits nach Erwachsenenrecht verurteilt und teils auch schon im Erwachsenenvollzug gewesen sind, mit der Zahl der ausschließlich zu Jugendstrafe Verurteilten etwa die Waage hält, läßt erkennen, daß die Verurteilung nach Erwachsenenrecht und der vorübergehende Aufenthalt in einer Erwachsenenvollzugsanstalt auf unsere Probanden keine für den Erziehungserfolg nachweislich nachteilige Auswirkungen gehabt hat. Ein früherer Aufenthalt des Verurteilten im Erwachsenengefängnis und die Verurteilung nach Erwachsenenrecht kann daher nicht immer als Hinweis für die Unerziehbarkeit mit Jugendvollzugsmitteln gewertet werden.

e.) Entlassung in das Elternhaus

Die allgemeine Erkenntnis (1), daß das Milieu, in das der Verurteilte entlassen wird, für seine Eingliederung in das soziale Leben von entscheidender Bedeutung ist, hat dazu geführt, daß die je-

(1) Die von Schiedt S. 62 und Schwaab S. 47 in dieser Hinsicht angestellten Untersuchungen lassen die Bedeutung des Milieus, in das der Häftling entlassen wird, deutlich erkennen. Sie ermittelten für die in gute oder schlechte Familienverhältnisse Entlassenen folgende Rückfallziffern :

Familienverhältnisse	Schiedt	Schwaab
gut	14 %	5 %
normal	44 %	42 %
schlecht	83 %	89 %

weiligen Anstaltsleiter versuchen, jeden Häftling dorthin zu entlassen, wo schlechte Einflüsse möglichst von ihm ferngehalten werden, und wo er durch eine im voraus vermittelte Arbeitsstelle eine gute "Startmöglichkeit" für ein neues Leben hat. Soweit das Elternhaus in Ordnung ist, wird in der Regel die Entlassung auch dorthin erfolgen. Wie jedoch schon zu Beginn unserer Untersuchung erwähnt, ist dies sehr selten der Fall gewesen, was auch aus den Entlassungsvermerken zu ersehen war.

Zu den Eltern, Verwandten oder sonstigen Angehörigen wurden dennoch wegen fehlender besserer Entlassungsstätten gut die Hälfte (62) unserer Probanden entlassen. Bei 5 von ihnen konnte an Hand der Berichte der Bewährungshelfer festgestellt werden, daß sie zu Hause mißachtet und teilweise auch ausgenützt wurden, indem sie ein übermäßig hohes Kostgeld abgeben mußten und damit gleichzeitig die übrigen arbeitsscheuen Familienmitglieder unterstützten. Bei einem zu seinen Großeltern entlassenen Probanden führte das mangelnde Verständnis und die Verachtung seiner Angehörigen dazu, daß er sich völlig verschloß und ein Doppelleben führte. Tagsüber ging er regelmäßig ohne Beanstandungen einer festen Arbeit nach und nachts führte er ununterbrochen gut vorbereitete Einbruchdiebstähle aus.

Unter diesen Umständen ist auch das Untersuchungsergebnis nicht überraschend. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß sich von den nicht zu den Eltern Entlassenen fast ebenso viele bewährt haben wie von denen, die zunächst zu ihren Angehörigen gingen. Die anteilmäßige Aufgliederung ergibt für die ersteren 17,3 % und für die letzteren 19,4 %.

f.) Familie, Schulbildung, Beurf, Freizeitinteressen und besondere Charaktermerkmale

Die Überprüfung der Erfolgsgruppen nach den unterschiedlichen Familienverhältnissen, unter denen die Probanden aufgewachsen sind, führte nur bei drei Faktoren zu bemerkenswerten Unterschieden.

Der Faktor Unehelichkeit hat sich auffallend negativ ausgewirkt, denn von den 14 unehelichen Probanden hat sich keiner bewährt.

Hier sei aber erwähnt, daß die unehelich Geborenen insgesamt nur 12 % aller Probanden darstellen,und es sich nur um ein Zufallsergebnis handeln dürfte. Diese Vermutung wird noch dadurch bestätigt, daß sich insgesamt nur 18,4 % bewährt haben,und außerdem bei den unehelich Geborenen innerhalb der Rückfallsgruppen c.), d.) und e.) keine Unterschiede im Vergleich zu den ehelich Geborenen festgestellt werden konnten. Unser Ergebnis ist somit nicht geeignet, die allgemeine Erkenntnis (1), daß Unehelichkeit kein maßgeblicher Rückfallsfaktor ist, zu widerlegen.

Ebenso wie die unehelich Geborenen wiesen auch diejenigen Probanden einen schlechten Lebenserfolg auf, deren Eltern geschieden waren oder getrennt lebten. Ihr Bewährungsanteil ist zwar besser als der der unehelich Geborenen, aber dennoch liegt er mit 14,3 % erheblich unter dem Durchschnittswert und ist um 4,6 % niedriger als der Bewährungsanteil (18,9 %) der Probanden, deren Eltern zusammen lebten. Aus den Erfolgsziffern von 14,3 % gegenüber 18,9 % ergibt sich deutlich die bessere Bewährung der Probanden, deren Eltern ein geordnetes Eheleben führten. Dieses Ergebnis läßt auch erkennen, welchen Einfluß eine Scheidung oder das Getrenntleben der Eltern auf die Entwicklung eines Probanden haben kann.

Der dritte bemerkenswerte Unterschied konnte bei der Stellung in der Geschwisterreihe festgestellt werden.

Tab. 18 Stellung in der Geschwisterreihe

älteste Kinder		mittlere Kinder		jüngste Kinder		einzige Kinder	
insges.	bewährt	insges.	bewährt	insges.	bewährt	insges.	bewährt
22	6=27,3%	49	8=16,3%	25	3=12 %	18	3=16,6%

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß sich die ältesten Kinder am häufigsten und die jüngsten Kinder am wenigsten bewährt haben. Dieses Ergebnis entspricht auch der Untersuchung von Meyer (2). Nur hinsichtlich der Einzelkinder weicht es etwas ab. Meyer ermittelte für die jüngsten und einzigen Kinder mit 61,3 % und 61,1 %

(1) Piecha S. 192; Meyer S. 91; Frey I S. 320; Stutte II S. 573
(2) Meyer S. 91

fast den gleichen Bewährungsanteil, während die Einzelkinder bei uns etwas günstiger abschneiden und fast ebenso wie die mittleren Kinder mit gut 16 % knapp den für die Gesamtheit der Probanden errechneten Bewährungsprozentsatz von 18,4 % erreichen.

Welchen Einfluß eine spätere Heirat auf die Lebensbewährung der entlassenen Häftlinge ausübt, kann generell nicht vorausgesagt werden; entscheidend wird hier immer die Persönlichkeit des gewählten Ehepartners sein (1). Da die Erfahrung (2) gelehrt hat, daß kriminell veranlagte Menschen in der Regel sich ihre Ehepartner aus gleichen oder ähnlichen Kreisen suchen, wird eine Eheschließung nach der Entlassung aus dem Gefängnis nur in wenigen Fällen einen positiven Einfluß auf die zukünftige Entwicklung des Entlassenen ausüben. Wenn der Bewährungsanteil unserer Probanden mit 60 % aller Verheirateten (10 insgesamt) ausnahmsweise sehr gut ist, so dürfte dies ein Verdienst der Bewährungshelfer sein, denen es gelungen war, das volle Vertrauen der Probanden zu gewinnen und sie von einer ungünstigen Ehepartnerwahl zurückzuhalten.

Die Unterteilung der Erfolgsgruppen nach der Schulbildung zeigt, daß der Bewährungsanteil bei den Volksschülern mit 20,6 % am höchsten und bei den höheren Schülern mit 12,5 % wesentlich kleiner, den Schulschwänzern mit 9,9 % noch geringer und den Hilfsschülern mit 7,1 % schließlich am niedrigsten ist. Die von Meyer (3) bei den mehrmals Sitzengebliebenen ermittelte erhöhte Rückfallsneigung gegenüber den Probanden, die nur einmal eine Klasse wiederholen mußten, konnte nur in ganz geringem Maße festgestellt werden, denn die Differenz betrug bei unseren Probanden nur 1,1 %.

Durch unser Ergebnis wird die Auffassung von Meyer (4), wonach häufiges Sitzenbleiben in der Schule und hartnäckiges Schwänzen bedeutende Rückfallsfaktoren sind, somit nur im Hinblick auf das Schwänzen bestätigt.

---

(1) Stutte III S. 367 stellte bei seinen verheirateten Probanden einen besseren Lebenserfolg fest (ebenso Schiedt S. 41), während Piecha, S. 105 bei den Ledigen bessere Erfolgsziffern feststellte.

(2) Frey II S. 6

(3) Meyer S. 94

(4) Meyer S. 96

Aus der Zugehörigkeit zu den beiden Berufsgruppen der Hilfs- und Facharbeiter ergaben sich für die zu erwartenden Lebenserfolge keine Hinweise, denn bei beiden Gruppen war der Bewährungsanteil gleich groß.

Wie schon bei der Persönlichkeitsforschung erwähnt, waren in den meisten Fällen die Familienverhältnisse so schlecht, daß unabhängig von der Person des Probanden schon aus diesem Grunde (1) echte, wertvolle Freizeitinteressen nur in ganz verschwindend geringer Anzahl (4,7 %) festgestellt werden konnten. Welchen Wert jedoch eine sinnvolle Freizeitgestaltung in sich birgt, kann der Tatsache entnommen werden, daß sich 40 % der Probanden mit wertvollen Freizeitinteressen bewährt haben und damit der Bewährungsdurchschnitt von 18,4 % wesentlich überschritten wird.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, wie weit bestimmte Charaktermerkmale gewisse Rückschlüsse auf die zukünftige Lebensbewährung ermöglichen.

Tab. 19 Besondere Charaktermerkmale

Merkmale	insges.	hiervon bewährt
willensschwach + labil	32	5 = 15,9 %
triebhaft + genußsüchtig	16	5 = 31,3 %
geltungsbedürftig	5	1 = 20,5 %
kontaktarm	17	2 = 11,8 %
gemütslos + gefühlsarm	11	2 = 18,2 %

Wie diese Aufstellung erkennen läßt, ist bei den triebhaft und genußsüchtigen Tätern die Erfolgsaussicht am größten. Auch bei der Gruppe der Geltungsbedürftigen liegt der Bewährungsanteil noch über unserem Durchschnitt, während bei den Gemütslosen und Ge-

(1) Frey I S. 193 ff stellte bei seinen Untersuchungen fest, daß bei 23,1 % die Qualität der Freizeitgestaltung besser war als die Qualität des Milieus im Elternhaus. Bei 39,4 % war sie schlechter und bei 37,5 % gleich. Er erblickt in der Art der Freizeitgestaltung auch einen wichtigen Prognosefaktor (S. 324).

fühlsarmen, den Willensschwachen und Labilen und besonders bei den Kontaktarmen nur in geringem Maße mit bemerkenswerten Erziehungserfolgen zu rechnen ist.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen anderer Untersuchungen ist nur sehr bedingt möglich, weil kaum feststellbar ist, welche Ausprägungsgrade der Charaktermerkmale in den einzelnen Arbeiten zugrundegelegt wurden, um die Probanden der einen oder der anderen Gruppe zuzuordnen. Eine grobe, mit diesen Bedenken belastete Gegenüberstellung ergab jedoch, daß Piecha (1) und v. Hinüber (2) etwa ähnliche Ergebnisse ermittelten. So stellte sich bei ihnen übereinstimmend für die Gemütsarmen ein besonders schlechter Erziehungserfolg ein. Auch bei den Geltungsbedürftigen kamen sie zu relativ gleichgünstigen Ergebnissen. Nur bei den Triebhaften und Genußsüchtigen kam v. Hinüber zu einem genau gegenteiligen Ergebnis. Dieser Gegensatz ist vermutlich auf die unterschiedlichen Ausprägungsgrade der Charakteranomalien, die für die Einteilung zu den einzelnen Gruppen entscheidend waren, zurückzuführen, denn auch Frey (3) kam bei den Triebhaften und Genußsüchtigen zu weit günstigerem Ergebnissen.

g. Deliktsgruppen

Da neben den persönlichen Merkmalen auch die Straftaten Rückschlüsse auf die Täter zulassen, sollen im folgenden die Erfolgsgruppen im Hinblick auf die einzelnen Delikte untersucht werden.

Generell kann zunächst zu den während der Bewährungszeit begangenen Delikten festgestellt werden, daß es sich im wesentlichen um Diebstähle und Gewaltdelikte handelt, die durch die Art ihrer Ausführung im Verhältnis zu den früheren Delikten noch stärkere kriminelle Neigungen erkennen lassen. Der Anteil der übrigen, insbesondere der Sittlichkeitsde-

(1) Piecha S. 134
(2) v. Hinüber S. 54 ff
(3) Frey I S. 101 ff

likte, ist dagegen zurückgegangen (1).

Das Ausmaß der kriminellen Neigungen wird auch durch den Rückfallszeitpunkt gekennzeichnet. Gut die Hälfte unserer Probanden blieb nämlich nicht einmal während des ersten Jahres nach der Entlassung straffrei. Der überwiegende Teil der Rückfälligen (81,5 %) war bereits spätestens nach 1 1/2 Jahren wieder straffällig geworden. Dieser Prozentsatz weicht nur wenig von dem von Meyer (2) mit 92 % errechneten Wert ab und läßt erkennen, daß sich der größte Teil der Rückfälligen zu Gewohnheitsverbrechern entwickeln wird. Bestätigt wird diese Vermutung noch dadurch, daß bereits 28 (24,5 %) Probanden zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren. Außerdem konnte auch aus der weiteren Überprüfung der Rückfallsintervalle eine indirekte Bestätigung hierfür entnommen werden. Es stellte sich heraus, daß gleichzeitig mit dem Ansteigen des Rückfallszeitraums in der Regel die Schwere der Delikte abnahm.

Innerhalb der wichtigsten Deliktsgruppen : Vermögens-, Sittlichkeits- und Gewaltdelikte wiesen die Sittlichkeitsverbrecher den höchsten und mit 35,3 % wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Bewährungsprozentsatz auf. Hierdurch wird die allgemeine Erfahrung (3), daß bei jungen Sittlichkeitstätern meistens weniger sexuelle Triebhaftigkeit als starke Pubertätsverirrungen Anlaß für ihr Verhalten geben und sie nach Abschluß der Reifeentwicklung nur selten wieder derartige Delikte begehen, überzeugend bestätigt. Aus den sittlichen Verirrungen während der Pubertätszeit kann somit nicht generell auf stark kriminelle Neigungen geschlossen werden, es sei denn, es handelt sich um krankhaft veranlagte Täter, unter denen nach Frey (4) die asthenischen Psychopathen besonders rückfallgefährdet sind.

Während bei den Probanden, die sich hauptsächlich wegen Vermögensdelikten zu verantworten hatten, der Bewährungsanteil mit 17,3 % fast dem Durchschnitt entsprach, lag er bei den Gewalttätern mit nur 14,3 % bedeutend darunter. Der letzte Wert zeigt, daß es sich bei den Gewalttätern unseres Probandenkreises mehr um abnorme Täterpersönlichkeiten handelt und daß die von ihnen begangenen Gewaltdelikte weniger auf Pubertätsausflüsse zurückzuführen sind.

---

(1) Meyer S. 83 stellte bei seinen Probanden etwa eine gleiche Entwicklung fest.

(2) Meyer S. 79

(3) Meyer S. 108 kommt, obwohl es sich bei seinen Sittlichkeitsverbrechern auch überwiegend um "Kinderschänder" handelt, zu einem abweichenden Ergebnis. Er hält es jedoch für ein Zufallsergebnis, und verweist auf Sil bereisen S. 36, dessen Wert dem unsrigen etwa entspricht.

(4) Frey I S. 276

Die für die zu erwartende Lebensbewährung beachtliche Bedeutung der Anzahl der bereits verbüßten Freiheitsstrafen geht sehr anschaulich aus der folgenden Tabelle hervor.

Tab. 20 Anzahl der verbüßten Freiheitsstrafen (1)

Anzahl der Freiheitsstrafen	Anzahl der Probanden	hiervon bewährt
0	9	4 = 44,4 %
1	22	4 = 31,8 %
2	31	3 = 9,7 %
3	31	2 = 6,5 %
4	16	4 = 25,0 %
5	3	1 = 33,3 %
6	1	0 = 0,0 %
7	1	0 = 0,0 %

Die Werte dieser Aufstellung bestätigen, daß die Zahl der Freiheitsentzüge als wichtiger Rückfallsfaktor zu gelten hat und er von Meyer (2) zu Recht in seine Prognosetafel aufgenommen wurde. Wenn auch die Prozentsätze bei den Probanden mit 4 und 5 Freiheitsentzügen die Kontinuierlichkeit der sich sonst mit der erhöhten Anzahl der Freiheitsentzüge vermindernden Anteile der Bewährung völlig unterbrechen, kann dadurch die prognostische Bedeutung der wiederholten Freiheitsentzüge nicht berührt werden. Die abweichenden Ergebnisse müssen bei der geringen Probandenzahl (16 und 3) als Zufallsergebnisse bewertet werden. Außerdem werden sie durch die beiden letzten Werte wieder korrigiert.

Bei der Überprüfung der kurzen Strafen, insbesondere der Arreststrafen, kommt Meyer (3) zu dem Ergebnis, daß sie sich in der Regel ungünstig auswirken, da "die durch derartige Fehlbehandlungen verursachten Folgen selbst durch eine längere erzieherische Betreuung im Jugendgefängnis nicht mehr beseitigt werden können und die betreffenden Probanden sehr stark zum Rückfall neigen."

(1) Die letzte Jugendstrafe mit der sich anschließenden Ausnahme wurde nicht mitgerechnet. Freiheitsentzüge durch Jugendarrest sind mit, durch Fürsorgeerziehung jedoch nicht einbezogen.

(2) Meyer S. 129

(3) Meyer S. 105

Diese Ansicht wird durch unsere Untersuchung nicht bestätigt. Es konnte vielmehr festgestellt werden, daß die Bewährungsprozentsätze der mit Jugendarrest bestraften Probanden, mit denen derer, die gleich eine längere Jugendstrafe zu verbüßen hatten, fast (19,7 % zu 17 %) übereinstimmen. Auch die nach der Anzahl der verbüßten Arreststrafen errechneten Werte können die von Meyer (1) gezogenen Rückschlüsse nicht bestätigen. Eine Gegenüberstellung beider Tabellen mag dieses veranschaulichen.

Tab. 21 Zahl der verbüßten Jugendarreste

	1		2		3	
	Anzahl der Probanden	hierv. rückfg.	Anzahl der Probanden	hierv. rückf.	Anzahl der Probanden	hierv. rückfg.
Meyer	50	24 = 45,0 %	10	9 = 90,0 %	4	4 = 100 %
Verf.	52	43 = 82,7 %	8	5 = 62,5 %	1	1 = 100 %

Wenn sich die von Meyer vertretene Ansicht, die kurze Strafe und das mehrfache Verhängen von Dauerarresten wirke sich ungünstig aus, auf Grund unserer rein zahlenmäßigen Werte nicht stützen läßt, so wird sie jedoch auch nicht widerlegt. Denn unser Material unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von dem Meyers, so daß die Gegenüberstellung nur einen sehr bedingten Wert hat. Einmal setzt sich unser Material hauptsächlich aus nach 1953 verurteilten Jugendlichen zusammen, so daß wegen der neu eingeführten Mindeststrafe von 6 Monaten für Jugendliche, keine Möglichkeit bestand, die evtl. negativen Auswirkungen der kurzen Jugendstrafe zu überprüfen. Außerdem schließt die geringe Probandenzahl der Gruppe 2 und 3 ein Zufallsergebnis nicht aus, und zum anderen waren unsere Probanden kriminell noch mehr abgeglitten, so daß die etwaigen Folgen derartiger "Fehlbehandlungen" vermutlich nicht mehr sichtbar ins Gewicht fielen.

(1) Meyer S. 104/05

h. Altersgruppen

Ebenso wie das Alter (1) zur Zeit der ersten Straftat Hinweise auf die zukünftige Entwicklung des straffällig gewordenen jungen Menschen geben kann, läßt auch das Alter zur Zeit der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug Rückschlüsse auf die zu erwartende Lebensbewährung des Betroffenen zu. Wenn auch gemäß § 92 Abs. 2 JGG die Möglichkeit der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug auf die Zeit zwischen dem 18. und 24. Lebensjahr begrenzt ist, konnte trotz dieses kurzen Zeitraums festgestellt werden, daß sich im Alter von 18 bis 19 Jahren Ausgenommene günstiger entwickeln als diejenigen, bei denen die Maßnahme erst im Alter von 22 oder 23 Jahren angeordnet wurde. Die folgende Tabelle läßt deutlich erkennen, wie mit zunehmendem Alter bei der Ausnahme auch mit höheren Bewährungserfolgen gerechnet werden kann.

Tab. 22 Alter zur Zeit der Anordnung der Ausnahme

Alter	insgesamt	davon bewährt
17 (2)	1	0 = 0,0 %
18	0	0 = 0,0 %
19	22	2 = 9,1 %
20	34	6 = 17,6 %
21	31	5 = 16,1 %
22	11	3 = 27,3 %
23	12	5 = 41,7 %
24	3	0 = 0,0 %

(1) Näheres über die Bedeutung des Alters zu der Zeit der ersten Tat - Frühkriminalität - s. insbesondere Frey I S. 51, Meyer S. 100, Exner S. 147 ff

(2) Hier handelt es sich um einen Probanden, der 1952 ausgenommen wurde, als die generelle untere Begrenzung gem. § 92 Abs. 2 JGG für die Ausnahme auf 18 Jahre noch nicht in Kraft getreten war.

Je früher die Ausnahme erfolgte, desto geringere Bewährungsprozentsätze waren zu verzeichnen. Bei den 20 und 21 Jährigen ist der Bewährungsanteil mit 17,6 % und 16,1 % so gut wie gleich,und bis zu den 23 Jährigen, von denen sich fast die Hälfte bewährt haben, steigt er erheblich an. Wenn sich von den 24 Jährigen keiner bewährt hat, wird unsere Vermutung dadurch nicht widerlegt. Denn da dieser Gruppe nur drei Probanden angehören, muß dieser Wert im Hinblick auf den geringen Gesamtbewährungsprozentsatz (18,4 %) als Zufallsergebnis betrachtet werden.

Der Zeitpunkt der Anordnung der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug ist somit prognostisch von nicht unerheblicher Bedeutung.

i. Ausnahmegründe

Wie schon oben erwähnt (1), war es sehr schwierig, die Ausnahmeanordnungen nach den verschiedenen Gründen in einzelne Gruppen zu unterteilen, so daß sich geringe Fehlerquellen eingeschlichen haben können. Dennoch soll trotz dieser Bedenken nicht darauf verzichtet werden, zu untersuchen, ob die unterschiedlichen Begründungen der Ausnahmeanordnungen schon Schlußfolgerungen auf die spätere Resozialisierbarkeit der Ausgenommenen zulassen.

Der Anteil der rückfälligen und nicht rückfälligen Probanden innerhalb der entsprechend den Ausnahmegründen aufgegliederten Gruppen:

a) Ausgenommen, da die erzieherische Einwirkung der Jugendstrafanstalt bei ihnen keinen Erfolg verspricht,

b) ausgenommen, da der Proband die Erziehungsarbeit an den Mitgefangenen stört und gefährdet,

c) ausgenommen, da der Proband bereits verhältnismäßig alt ist und nach Erwachsenenrecht bestraft war,

d) ausgenommen, da er bereits 24 Jahre alt ist,

ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

(1) s. S. 22

Tab. 23 Bewährungen aufgegliedert nach den Ausnahmegründen

Ausnahmegründe	Anzahl der Probanden	davon bewährt
a)	79	12 = 15,2 %
b)	9	2 = 22,2 %
c)	22	6 = 27,3 %
d) (1)	4	1 = 25,0 %

Vergleicht man zunächst die beiden wichtigsten Hauptgruppen a) und b) miteinander, kann man gut erkennen, daß die Störer sich besser als die Probanden bewähren, bei denen die erzieherische Einwirkung im Jugendstrafvollzug keinen Erfolg verspricht, und daß die Störereigenschaft kein Hinweis für eine Unerziehbarkeit ist. Der höchste Bewährungsprozentsatz ist mit 27,3 % bei den Probanden festzustellen, die ausgenommen wurden, weil sie verhältnismäßig alt und bereits nach Erwachsenenrecht bestraft waren. Dieses Ergebnis bestätigt ebenso wie der unter d) errechnete Wert die oben (2) festgestellte Tatsache, daß bei späten Ausnahmen gemäß § 92 Abs. 2 JGG die Resozialisierungschance größer ist als bei frühen.

Außerdem gibt der unter c) ermittelte Bewährungserfolg zu erkennen, daß sich bereits erfolgte Verurteilungen unserer Probanden nach Erwachsenenrecht, wie schon früher festgestellt, nicht nachteilig ausgewirkt haben.

(1) Wenn hier 4 Probanden erscheinen und in der Tabelle 22 bei der Gruppe der 24 Jährigen nur 3 genannt sind, beruht diese Differenz darauf, daß ein Proband noch nicht ganz 24 Jahre alt war, als er ausgenommen wurde und somit in der Tab. 22 nicht mitgerechnet werden konnte.

(2) s. S. 85

4. Ergebnis

Das Untersuchungsergebnis dieses Kapitels läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Von den insgesamt 114 Probanden haben sich nur 18,4 % bewährt. Der Rückfallprozentsatz liegt mit 81,6 % wesentlich über den Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen an jugendlichen Rechtsbrechern. Zwischen den zu bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten konnte im Hinblick auf die Erziehungserfolge nur ein geringer Unterschied festgestellt werden. Wie zu erwarten war, haben sich die unbestimmt Verurteilten etwas besser bewährt als die bestimmt Verurteilten.

b) Die im "ersten Durchgang" Ausgenommenen, d. h. Probanden, die vor der Ausnahme noch keinmal gemäß §§ 88, 89 JGG zur Bewährung entlassen worden waren, haben einen größeren Erziehungserfolg aufzuweisen, als die einmal oder öfters zur Bewährung Entlassenen.

c) Die auch noch nach den Ausnahmen erfolgten Probeentlassungen erwiesen sich insgesamt gesehen als zweckmäßig im Sinne der Resozialisierung, denn der Bewährungsanteil war bei denen, die ihre Strafe voll verbüßt haben, schlechter als bei den vorzeitig Entlassenen.

d) Vor der Ausnahme ausgesprochene oder vollstreckte Gefängnisstrafen zeitigten für die Erziehungserfolge keine nachteiligen Auswirkungen. Hieraus folgt, daß frühere Verurteilungen nach Erwachsenenrecht bei der Ausnahme gemäß § 92 Abs. 2 JGG nicht mitentscheidend sein dürfen.

e) Der Bewährungsanteil bei den zu den Eltern oder sonstigen Angehörigen entlassenen Probanden war fast gleichgroß wie bei denen, die nicht nach Hause entlassen wurden.

f) Die Untersuchung der einzelnen Bewährungsgruppen nach den unterschiedlichen Familienverhältnissen, unter denen die Probanden aufwuchsen, führten nur zu drei bemerkenswerten Ergebnissen:

1.) Von den 14 unehelichen Probanden hat sich keiner bewährt, was jedoch, wie auf Seite 78ausgeführt, ein Zufallsergebnis sein dürfte.

2.) Probanden, deren Eltern geschieden waren oder getrennt lebten, wiesen einen geringeren Bewährungsanteil auf, als er bei den in geordneten Familienverhältnissen Aufgewachsenen festgestellt werden konnte.

3.) Die jüngsten Kinder haben sich wesentlich schlechter bewährt als die ältesten. Bei mittleren und einzigen Kindern war der Bewährungsanteil gleichgroß.

Die Lebensbewährung der Volksschüler lag über dem Durchschnitt, während der Anteil der höheren Schüler darunter lag. Bei den Hilfsschülern und Schwänzern waren besonders geringe Erfolge zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Berufsgruppen konnte zwischen den Fach- und Hilfsarbeitern kein Bewährungsunterschied festgestellt werden.

Bei Probanden mit echten, sinnvollen Freizeitinteressen stellte sich ein besonders guter Erziehungserfolg heraus.

g) Gut 80 % aller Rückfälle erfolgten bereits spätestens 1 1/2 Jahre nach der Entlassung. Je später der Rückfall eintrat, desto weniger schwerwiegend war er.Insgesamt waren die Rückfallsdelikte jedoch schwerwiegender als die früheren Taten.

Den größten Bewährungsanteil wiesen die Sittlichkeitsverbrecher auf, den geringsten die Gewalttäter. Der Bewährungsprozentsatz der Vermögensverbrecher entsprach dem Durchschnitt.

Die Anzahl der bereits verbüßten Freiheitsstrafen erwies sich als ein wichtiger Prognosefaktor. Je mehr Freiheitsstrafen die Probanden verbüßt hatten, desto geringer waren die Erziehungserfolge.

h) als bedeutend für die Prognose konnte der Zeitpunkt der Ausnahmeanordnungen ermittelt werden. Frühzeitig aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Probanden bewährten sich wesentlich schlechter als spät ausgenommene.

i) Die wichtigsten Gründe, die zur Ausnahmeanordnung geführt haben, ließen Rückschlüsse auf die zu erwartenden Bewährungserfolge zu. Der beste Erfolg konnte bei den wegen Alters und bereits nach Erwachsenenstraftrecht verurteilten Ausgenommenen festgestellt werden. Nicht ganz so gut war der Bewährungsanteil bei den sog. Störern. Den geringsten Erziehungserfolg wiesen die Probanden auf, deren Ausnahme erforderlich wurde, weil die erzieherische Einwirkung im Jugendstrafvollzug bei ihnen keinen Erfolg versprach.

Abschließend läßt sich somit sagen, daß es einige Merkmale gibt, die in erhöhtem Maße auf eine geringe Erziehbarkeit und damit auf die eventuelle Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug schließen lassen. Auch aus den unterschiedlichen Ausnahmegründen können gewisse Rückschlüsse auf die zu erwartende Lebensbewährung gezogen werden.

Kapitel IV

Überprüfung der Prognosetafeln von Schiedt und Meyer an Hand des für diese Arbeit verwerteten Materials

1. Vorbemerkung

Im allgemeinen (1) erfolgte die prognostische Beurteilung des Täters bisher rein intuitiv, d. h. der Richter machte sich an Hand des Lebenslaufes, auf Grund der meistens sehr dürftigen zur Verfügung stehenden Unterlagen und des Auftretens und Verhaltens des Täters während der Hauptverhandlung ein Bild über dessen Persönlichkeit.

(1) Weitere Einzelheiten zur Entwicklung des Prognoseverfahrens s.u.a. Exner S. 306 ff

Daß derartige Methoden nicht sehr gründlich sind und daher oft zu Fehlprognosen führen, liegt auf der Hand. Die Fehlerhaftigkeit dieser Prognosen ist inzwischen auch mehrfach statistisch nachgewiesen worden. Als Beispiel hierfür können u. a. die Arbeiten von Schiedt (1), Meywerk (2) und Schwaab (3) angeführt werden. In diesen Arbeiten wurden die Prognosen der Anstaltsärzte überprüft. Dies geschah in der Weise, daß vier oder fünf Jahre nach der Entlassung der damals beurteilten Gefangenen eine Auskunft vom Strafregisteramt über etwaige Rückfälle eingeholt wurde. Bei dieser Überprüfung erwiesen sich die ungünstigen Prognosen zu 27 % und die günstigen sogar zu 40 % als falsch.

Auch in den 56 Fällen, in denen bei unseren Probanden eine klare Prognose abgegeben war, erwiesen sich die Voraussagen als stark fehlerhaft. Es handelte sich hier um Prognosen, die zum größten Teil von den Anstaltspsychologen schon vor der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug abgegeben wurden. Nur eine geringe Anzahl wurde auch von Anstaltsärzten und nach der Ausnahme im Zusammenhang einer Überprüfung, ob eine vorzeitige Entlassung zu verantworten ist, abgegeben. Die folgende Gegenüberstellung verdeutlicht den Grad der Fehlerhaftigkeit dieser Prognosen.

---

(1) Schiedt, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, München, Diss. 1936

(2) Meywerk, Ein Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose an Rückfalssverbrechern, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 29, 1938, S. 422

(3) Schwaab, Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Kriminol. Abhandlungen Nr. 43, herausgegeben von Prof. Dr. Exner.

Tab. 24

Prognosegruppen vorausgesagt	Anzahl der Probanden	hiervon rückfällig
gut	6	3 = 50,0 %
fraglich	17	12 = 70,6 %
ungünstig	20	18 = 90,0 %
sehr schlecht	13	9 = 69,2 %

Diese Tabelle veranschaulicht nicht nur die allgemeine Fehlerhaftigkeit der abgegebenen Prognosen, sondern läßt auch erkennen, wieviele Probanden sich entgegen einer besonders schlechten Prognose doch noch bewährt haben.

Um diese recht beträchtliche Anzahl der Fehlprognosen zu reduzieren, ist mehrfach an Hand umfassender kriminologischer Untersuchungen versucht worden, Punktsysteme zu entwickeln, mit deren Hilfe man zu besseren Ergebnissen zu kommen hoffte. In die Reihe dieser Untersuchungen gehören auch die 1936 von Schiedt (1) und 1956 von Meyer (2) veröffentlichten Arbeiten.

Die von beiden Verfassern entwickelten, sehr unterschiedlichen Prognosetafeln sollen im folgenden kurz erläutert und darauf untersucht werden, wie weit die tatsächlichen Lebenserfolge unserer Probanden mit den an Hand dieser Tafeln vorausgesagten übereinstimmen.

2. Die Prognosetafeln von Schiedt

Als Ausgangsmaterial wählte Schiedt die Unterlagen der Münchner Kriminalbiologischen Sammelstelle von 500 männlichen entlassenen Häftlingen und stellte zunächst an Hand der Strafregisterauszüge ihre Rückfälligkeit fest. Dabei ergab sich ein Rückfälligkeitsprozent-

(1) Schiedt a.a.O.
(2) Meyer a.a.O.

satz von 49 %. Hierauf arbeitete er die ungünstigen Punkte heraus, von denen zu vermuten war, daß ihr Vorhandensein prognostisch von Bedeutung sei und kam zu einer Liste von zunächst 21 Punkten. Dann stellte er für jeden der 500 Probanden und für jeden der 21 Faktoren die Rückfälligkeit getrennt fest und überprüfte, ob der betreffende Rückfälligkeitssatz höher oder niedriger als der durchschnittliche Rückfallsatz von 49 % war. Die Faktoren, bei denen sich gegenüber dem Durchschnittssatz eine wesentlich erhöhte Rückfälligkeit ergab, qualifizierte Schiedt als prognostisch ungünstige Faktoren. Andere, bei denen sich kein wesentlicher Unterschied ergab, schied er aus seiner Tafel aus. Praktisch sah die Prüfung wie folgt aus: Von den 500 Verurteilten wiesen 432 (86,4 %) keine erhebliche Kriminalität in der Aszendenz auf, während sich bei 68 (13,6 %) eine erhebliche Kriminalität feststellen ließ. Die Überprüfung der beiden rückfälligen Gruppen ergab nun folgendes: Von den 432 ohne Kriminalität in der Aszendenz wurden 193 (44,7 %) rückfällig, während von den 68 mit Kriminalität in der Aszendenz 52 (76,5 %) rückfällig wurden. Die gegenüber dem allgemeinen Rückfälligkeitssatz von 49 % erhöhte Rückfälligkeit der zweiten Gruppe führte dazu, Kriminalität in der Aszendenz als wichtiger prognostischen Faktor in die Tabelle aufzunehmen. Umgekehrt stellt sich bei weiteren Prüfungen dieser Art heraus, daß dem Faktor Unehelichkeit z. B. keine Bedeutung beizumessen ist (1).

Auf die hier dargelegte Art konnte Schiedt seine ursprüngliche Tabelle von 21 Punkten um 6 Punkte reduzieren, so daß er eine Liste folgender 15 prognostisch wichtiger Faktoren erhielt:

---

(1) Piecha S. 157 konnte sogar feststellen, daß die unehelichen Probanden günstiger abschnitten als die ehelichen. Kohnle S. 49 machte die gleiche Feststellung. Das Ergebnis von Piecha kann daher nicht als Zufallsergebnis gewertet werden, obwohl die Zahl der unehelichen Probanden bei ihm sehr gering war. Da jedoch die Differenz zwischen den Rückfallsziffern der beiden Gruppen (unehelich und ehelich) nur ganz minimal war, wurden auch von ihm uneheliche oder eheliche Geburt im Hinblick auf die soziale Entwicklung für nicht so bedeutend gehalten, daß sie als Rückfallsfaktor zu werten sind.

1. Erbliche Belastung
2. Erhebliche Kriminalität in der Aszendenz
3. Schlechte Erziehungsverhältnisse
4. Schlechter Schulerfolg
5. Nichtbeendigung der angefangenen Lehre
6. Unregelmäßige Arbeit
7. Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr
8. Mehr als 4 Vorstrafen
9. Besonders rasche Rückfälligkeit
10. Interlokale Kriminalität
11. Psychopathie
12. Trunksucht
13. Schlechtes allgemeines Verhalten in der Strafanstalt
14. Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebensjahr
15. Schlechte soziale und familiäre Verhältnisse nach der Entlassung

Diese 15 Faktoren bewertete Schiedt als Schlechtpunkte und stellte nun bei jedem der untersuchten 500 Häftlinge die Zahl der Schlechtpunkte fest. Hierauf gruppierte er die 500 in 6 Kategorien nach der Zahl der Schlechtpunkte und ermittelte für jede Kategorie die tatsächliche Rückfälligkeit und kam dabei zu folgendem Ergebnis:

Gruppe	Zahl der Rückfallsfaktoren	Rückfallsprozentsätze
I	0	3,3 %
II	1 - 3	14,8 %
III	4 - 6	40,6 %
IV	7 - 9	68,6 %
V	10 -11	94,0 %
VI	12 -15	100,0 %

Eine Schwäche dieses Verfahrens liegt darin, daß die belastenden Punkte lediglich gezählt und nicht gewogen werden, obwohl die betreffenden Anzeichen von verschiedener Bedeutung sein können. So z. B. der Punkt 15 (schlechte soziale Familienverhältnisse nach der Entlasstung), der sehr viele Einzelpunkte: Wohnverhältnisse, Einkommensverhältnisse, Berufstätigkeit der Eltern usw. umfaßt,

die evtl. besonders berücksichtigt werden müssen.

3. Die Prognosetafel von Meyer

Während das Schiedtsche Verfahren nur, wie aus den einzelnen Faktoren, z. B. Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebensjahr und Nichtbeendigung der angefangenen Lehre, zu ersehen ist, auf die Prognose für Erwachsene ausgerichtet ist, hat Meyer eine Prognosetafel für junge Rechtsbrecher entwickelt.

Die kriminologische Prognose für Jugendliche, die sogn. Frühprognose, beruht zwar auf den gleichen Prinzipien, doch wirft sie noch wesentlich schwierigere Probleme auf. Da bei einem Jugendlichen im Gegensatz zu einem Erwachsenen die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, muß hier eine noch umfangreichere und genauere Erfassung einzelner Rückfallsfaktoren erfolgen. Besonderer Berücksichtigung bedarf bei der Frühprognose die allgemeine Erfahrung, daß einzelne Charakterzüge in der Pubertätsperiode vorübergehend eine scharfe Akzentuierung erfahren und durch Dominanzverschiebungen unrichtige Persönlichkeitsbeurteilungen hervorgerufen werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat Meyer (1) an Hand von Untersuchungen an 172 Jugendlichen aus dem Jugendgefängnis Siegburg, die zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt und später auf Probe entlassen worden waren, seine Prognosetafel aufgestellt.

Er überprüfte, wieviele seiner Probanden innerhalb der Probezeit (in der Regel 2 bis 3 Jahre) rückfällig geworden waren. Der errechnete Gesamtrückfallsprozentsatz betrug bei ihm 51,7 %. Durch Gruppenuntersuchungen ermittelte er dann den Rückfallsanteil unter den Probanden, bei denen bestimmte Merkmale vorlagen, von denen

(1) Meyer a.a.O.

zu vermuten war, daß ihr Vorhandensein von wesentlicher Bedeutung gewesen sein könnte. Diejenigen Faktoren, bei deren Vorliegen sich ein gegenüber dem Gesamtwert (51,7 %) erheblich höherer Rückfallsprozentsatz ergab (59 % und mehr), qualifizierte er als prognostisch ungünstige Faktoren. Auf diese Weise ermittelte er folgende 26 Rückfallsfaktoren, wie sie in seiner Tabelle 74 aufgezeichnete sind (1):

Prognosetafel

I. Abstammung

1. Erbliche Belastung durch Kriminalität der Eltern
2. Erbliche Belastung durch Abstammung aus Trinkerfamilien

II. Erziehungsverhältnisse

3. Familienverhältnisse im Elternhaus:
   a) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht mehr geheiratet hat,
   b) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat,
   c) Eltern leben getrennt,
   d) Mutterwaise, sofern der Vater wieder geheiratet hat.
4. Kindschaftsverhältnis:
   a) Einziges Kind,
   b) Jüngstes Kind.

III. Schule und Lehrausbildung

5. Versagen in der Schule:
   a) Volksschüler, der mindestens 2mal sitzengeblieben ist,
   b) Volksschulschwänzer.
6. Lehrausbildung:
   a) Später Beginn der Lehre bei Volksschülern,
   b) Überhaupt keine Lehre bei Volksschülern.
7. Häufiger Arbeitsstellenwechsel.

(1) Meyer S. 129

IV. Fürsorgeerziehliche Maßnahmen

8. Schutzaufsicht,
9. Aufenthalt in Fürsorgeerziehungsanstalt länger als 6 Monate,
10. Ausreißer aus der Fürsorgeerziehungsanstalt.

V. Kriminalität

11. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
12. Fünf und mehr Straftaten durchschnittlich während eines Jahres seit Strafmündigkeit,
13. Vier und mehr Vorstrafen,
14. Zwei und mehr verbüßte Freiheitsstrafen,
15. Zweimal und häufiger Jugendarrest verbüßt,
16. Keine verbüßte Jugendgefängnisstrafe über drei Monate,
17. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach Verbüßung der letzten Vorstrafe,
18. Mittäterschaft:
    a) Keine oder höchstens 40 % der Straftaten mit Tatgenossen,
    b) Jeder Tatgenosse durchschnittlich an 5 und mehr Straftaten des Jugendlichen beteiligt,
19. Betrug in der Jugendzeit,
20. Gewerbsmäßige Unzucht in der Jugendzeit,
21. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt in der Jugendzeit,
22. Betteln und Landstreicherei in der Jugendzeit,
23. Interlokale Kriminalität.

VI. Verhalten in der Anstalt

24. Fünf und mehr Hausstrafen im Jugendgefängnis,
25. Ausreißer aus dem Jugendgefängnis,
26. Straffällig gewordener Ausreißer.

Durch die Vielzahl der Faktoren erübrigt sich nach der Ansicht von Meyer noch ein besonderes Abwägen der einzelnen Punkte. Versuche von ihm (1) in dieser Richtung haben ergeben, daß das Verfahren dadurch nur komplizierter wird, aber kaum ein anderes Ergebnis herauskommt.

---

(1) Meyer S. 116/117

Bei der Punktauswertung unterscheidet er zwischen 6 Gruppen:

Gruppe	Zahl der Rückfallsfaktoren	Rückfallsprozentsätze
I	0	0 %
II	1 - 2	19 %
III	3 - 4	38 %
IV	5 - 6	58 %
V	7 - 8	70 %
VI	mehr	100 %

Aus dem Ergebnis dieser Tabelle ist zu ersehen, daß die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls in gleichem Maße mit der Höhe der Punktwertsumme zunimmt. Die Kontinuierlichkeit der Reihe sieht Meyer als Beweis dafür an, daß es sich bei diesem Ergebnis nicht um ein Zufallsergebnis handeln kann.

Meyer (1) bezeichnet die Aussicht für eine Bewährung nach der Entlassung der unter der Gruppe II erfaßten Jugendlichen für gut. Demgegenüber ist der zu erwartende Lebenserfolg der Probanden der Gruppe III und IV fraglich und schlecht bei denen der Gruppe V. Die durch die Gruppe VI Erfaßten bezeichnet er als unerziehbar (100 % Rückfallswahrscheinlichkeit).

(1) Meyer S. 136

4. Gegenüberstellung der zu erwartenden und der tatsächlich eingetretenen Lebensbewährungen

a) nach Meyer

Der Arbeit von Meyer läßt sich nicht immer mit genügender Klarheit entnehmen, wie die einzelnen Rückfallsfaktoren auszulegen sind und wann sie als gegeben angenommen werden können. Um hierdurch eventuell auftretende Fehlerquellen bei unserer Überprüfung möglichst zu beschränken und überprüfbar zu gestalten, soll zunächst systematisch aufgezeigt werden, wie wir in zweifelhaften Fällen die einzelnen Prognosefaktoren ausgelegt haben (1) und welche wesentlichen Bedenken einigen Faktoren anhaften.

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, daß durch diese für jeden Vergleich erforderliche kurze Stellungnahme zu den Rückfallsfaktoren nicht eine gründliche und umfassende Wertung der von Meyer entwickelten Prognosetafel abgegeben werden kann und auch nicht abgegeben werden soll. Dies würde weit über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, denn es soll hier in erster Linie nur festgestellt werden, wie weit die Prognoseergebnisse auf Grund der Tafel von Meyer mit den tatsächlich festgestellten Lebenserfolgen übereinstimmen.

Vorweg ist noch zu erwähnen, daß der Zeitpunkt unserer Erhebung der Tag der Entlassung ist, und bei zeitbezogenen Faktoren (z.B. Nr. 12) die Zeit des Freiheitsentzuges abgezogen wurde.

---

(1) Anhaltspunkte für unsere Auslegung der einzelnen Faktoren wurden teilweise einem noch nicht veröffentlichten Aufsatz über die Prognoseforschung von Dr. Mey (Diplompsychologe der Jugendstrafanstalt in Herford) entnommen.

Die einzelnen, nicht ganz zweifelsfreien Faktoren sind folgende:

1. Erbliche Belastung durch Kriminalität der Eltern

Sie wurde nur angenommen, wenn die leiblichen Eltern erhebliche Straftaten aufzuweisen hatten. Geringe Verkehrs- und Fahrlässigkeitsdelikte blieben unberücksichtigt. Generell ist zu diesem Punkt zu bemerken, daß nur in ganz wenigen Akten die Kriminalität der Eltern mit angegeben war und zwar nur, wenn sie dem Richter oder Jugendpfleger bekannt war. In einigen Fällen wurde sie auch von den Tätern angegeben, insbesondere dann, wenn der Vater oder beide Eltern nicht mehr lebten - eine nähere Nachforschung also kaum zu erwarten war -, um durch den Hinweis auf die schwere Belastung die eigene Tat besser entschuldigen zu können.

Eine gründliche Aufklärung dieses Faktors ist nur durch Einholen der Strafregisterauszüge beider Elternteile möglich. Hiervon wurde im Rahmen dieser Prüfung jedoch abgesehen, da schon die Strafregisterauszüge für die Probanden selbst nicht ganz ohne Schwierigkeiten zu bekommen waren, und außerdem die Strafen der Eltern vermutlich teilweise schon getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen.

2. Erbliche Belastung durch Abstammung aus einer Trinkerfamilie, konnte glaubwürdig und umfassend an Hand der Akten festgestellt werden, da Trunksucht meist ortsbekannt und damit auch dem Jugendfürsorger bekannt ist.

3. Kindschaftsverhältnis

Bei der Ermittlung der Stellung in der Geschwisterreihe wurden alle Geschwister, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt sie gestorben sind, berücksichtigt.

5. Versagen in der Schule

Wenn von Meyer unter diesem Punkt ausdrücklich nur Volksschüler genannt sind, wurden Schüler der mittleren und höheren Schulen dennoch mit eingereiht, während Hilfsschüler weder hier noch unter Punkt 6 berücksichtigt wurden. Soweit das Sitzenbleiben auf Krankheit und besondere Kriegs- und Nachkriegseinflüsse zurückzuführen war, blieb es unberücksichtigt.

6. Lehrausbildung

a) "Später" Beginn der Lehre wurde angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Schulentlassung eine Lehre begonnen wurde. Aus Meyers Arbeit geht nicht hervor, ob die Gründe mit berücksichtigt werden müssen, warum der Volksschüler erst spät eine Lehre begonnen hat. Triftige Gründe wurden daher auch nicht mit berücksichtigt, obwohl wir es für erforderlich halten. Nicht selten waren unsere Probanden nämlich körperlich noch zu schwach für eine Lehre, oder es war trotz intensiven Bemühens wegen Arbeitsmangels zunächst keine Lehrstelle zu finden.

b) Wurde nur angenommen, wenn der Proband sich überhaupt nicht um eine Lehrstelle bemüht hatte.

7. Häufiger Arbeitsstellenwechsel

"Häufig" wurde bei mindestens dreimaligem Wechsel innerhalb eines Jahres ohne Berücksichtigung der doch wohl nicht selten beachtenswerten Gründe angenommen, wobei längere Arbeitslosigkeit von dieser Zeitspanne abgezogen wurde.

9. Aufenthalt in Fürsorgeerziehungsanstalten länger als 6 Monate

Freiwillige Fürsorgeerziehung wurde mitgerechnet. Außerdem wurde davon ausgegangen, daß die Gesamtzeit 6 Monate betrug und ein ununterbrochener sechsmonatiger Aufenthalt nicht mit Punkt 9 gemeint ist.

11. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Verkehrsübertretungen wurden hier nicht mit einbezogen.

12. Fünf oder mehr Strafen durchschnittlich während eines Jahre seit Strafmündigkeit

Es wurden alle Taten, sowohl die im Fortsetzungszusammenhang begangenen, als auch die auf Grund einer Einstellung des Verfahrens nicht abgeurteilten Taten gezählt. Mehrere in Tateinheit begangenen Delikte zählten als eine Tat. Verkehrsübertretungen blieben unberücksichtigt.

13. Vier und mehr Vorstrafen.

In dieser Gruppe wurden alle Strafen, Zuchtmittel, Verwarnungen, Weisungen und Geldbußen erfaßt.

14. Zwei und mehr verbüßte Freiheitsstrafen

Obwohl hier die Frage ungeklärt ist, wie weit Teilverbüßungen und Untersuchungshaft mitzurechnen sind, wurden sie dennoch mit einbezogen.

16. Keine verbüßte Jugendgefängnisstrafe über 3 Monate

Dieser Faktor kam auf Grund der Neuregelung des JGG nach dem 4. August 1953 mit der Einführung einer Mindestjugendstrafe von 6 Monaten bei unserem Material kaum in Betracht. In den wenigen gegebenen Fällen wurde auch hier die Untersuchungshaft mit einbezogen.

17. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach Verbüßung der letzten Vorstrafe

Bei der Überprüfung der Rückfallsintervalle unserer Probanden stellte sich heraus, daß dieser Prognosepunkt die während der Verbüßung in den Anstalten begangenen Straftaten nicht mit erfaßt und regelt. In Ermangelung eines Hinweises hierfür wurden nicht nur Rückfälle, die nach der Verbüßung der letzten Vorstrafe erfolgten mitgezählt, sondern auch alle Rückfälle innerhalb der ersten drei Monate während der Haftzeit.

18. Mittäterschaft

Alle Taten seit Strafmündigkeit wurden untersucht. Als Tatgenossen galten auch Anstifter, nicht aber Hehler und Begünstiger.

19. Betrug in der Jugendzeit

Als Jugendzeit wurde die Zeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gerechnet. Gezählt wurden alle in dieser Zeit bekannt gewordenen Delikte.

21. Widerstand gegen die Staatsgewalt

Hierunter wurde auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in der Haftanstalt gewertet.

22. Interlokale Kriminalität

Auch hier fehlt es an einer Abgrenzung. Nach Schiedt (1) ist Interlokalität immer dann anzunehmen, wenn die Delikte in verschiedenen Landgerichtsbezirken begangen wurden, während Meyer keine

(1) Schiedt a.a.O.

genaue Begrenzung angibt. Zwar scheint uns weder eine generelle Begrenzung nach Land- oder Amtsgerichtsbezirken richtig zu sein, dennoch wurde bei unserer Überprüfung Interlokalität schon bei Begehung der Delikte in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken angenommen, in der Meinung, daß Meyer dem Punkt 22 eine derartige Begrenzung zugrundelegt.

Im allgemeine wird es wohl richtiger sein, es bei der Prüfung, ob interlokale Kriminalität vorliegt, darauf abzustellen, ob der Täter bewußt die durch den Ortswechsel günstigen Begleitumstände, insbesondere im Hinblick auf die drohende Strafverfolgung, ausgenutzt hat, oder sich die Zuständigkeit eines anderen Land- oder Amtsgerichtsbezirks nur durch einen zufälligen Ortswechsel ergeben hat. Letzteres wird fast immer in Großstädten oder im Ruhrgebiet der Fall sein, wo eine Stadt ohne scharfe Grenzen in die andere übergeht. Man wird z. B. kaum auf eine erhöhte Rückfälligkeit schließen können, wenn ein Täter sich auf Villeneinbrüche spezialisiert hat, und er nach seiner Entlassung erneut nach und nach in einer Großstadt mit verschiedenen Amtsgerichtsbezirken und ihren ausgedehnten Randgebieten günstig erscheinende Villen heimsucht. Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Häftling ausbricht und sich unterwegs auf dem Weg zu seinem meist sehr weit entfernt gelegenen Heimatort Lebensmittel oder ein Fahrrad stiehlt.

25. Ausreißer aus dem Jugendgefängnis

Auch zu diesem Punkt bedarf es einer näheren Klärung. Es kann nämlich zweifelhaft sein, ob als Ausreißer nur diejenigen zu bezeichnen sind, die einen Ausbruch erfolgreich beendet haben, oder auch diejenigen, denen es zwar gelungen ist, das Anstaltsgelände zu verlassen, aber dann nach kurzer Zeit (am gleichen Tag im gleichen Ort) wieder ergriffen worden sind. Nachträgliche Erklärungen von Meyer zu diesem Punkt haben ergeben, daß er hiermit nur die erfolgreichen Ausreißer meint. Diese Auslegung wurde daher auch unserer Untersuchung zugrundegelegt, obwohl für den Grad der Kriminalität, somit also auch für die Rückfallswahrscheinlichkeit, mehr die Ausbruchshandlung als solche, als ihr Erfolg entscheidend sein dürfte.

Für die nun folgende Erstellung einer Entlassungsprognose an Hand der Meyerschen Tafel entsprechend der aufgezeichneten Auslegung der einzelnen Faktoren eignete sich von den insgesamt 114 Probanden das Material nur in 103 Fällen. Auf die Auswertung der restlichen 11 Fälle mußte im Interesse einer exakten Überprüfung verzichtet werden, da es bei ihnen nicht möglich war, die für eine Entlassungsprognose wichtigen Faktoren (Verhalten in der Anstalt) umfassend zu ermitteln.

Die Untersuchung führte zu folgendem Ergebnis:

Tab. 25 Die tatsächlichen und die nach Meyer zu erwartenden Rückfallprozentsätze

Erfolgs gruppen	Zahl der Rückfalls- faktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Jugendlichen insges.	hierv. rückfällig	Zu erwartender Rück- fallprozentsatz nach Meyer (Tab. 71)	
I	0	0	0 = 0 %	0 %	sehr gut
II	1 - 2	2	0 = 0 %	19 %	gut
III	3 - 4	6	3 = 50 %	38 %	fraglich
IV	5 - 6	15	12 = 80 %	58 %	
V	7 - 8	32	27 = 84 %	70 %	schlecht
VI	mehr	48	43 = 89 %	100 %	unerziehb.

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß die Prognose mit den tatsächlich eingetretenen Erfolgen und Mißerfolgen in der II. - V. Gruppe wenig übereinstimmt. Wenn die einzelnen Abweichungen auch sehr unterschiedlich sind, so kann doch andererseits ein ununterbrochenes Ansteigen der Rückfallprozentsätze festgestellt werden, so daß die Ergebnisse nicht als Zufallswerte angesehen werden können.

Die letzte Gruppe (VI) gibt Anlaß zu erheblichen Bedenken. Nach Meyer müßten alle Jugendlichen, die dieser Gruppe angehören, wieder rückfällig werden. Er setzt die Erfolgsaussichten bei ihnen gleich Null und hält sie für unerziehbar. Wenn sich dennoch 11 % dieser Gruppe bewährt haben, so ist dies umso erstaunlicher, als ein Teil

unserer Probanden dieser Gruppe sogar noch wesentlich mehr als 8 Schlechtpunkte hatte. Das Ergebnis zeigt, daß man mit der Prognose "unerziehbar" besonders vorsichtig sein muß, denn in den meisten Fällen wird es sich immer nur um eine relative Unerziehbarkeit handeln.

Worauf die Fehlerhaftigkeit der Prognosen nach dem Meyerschen Verfahren zurückzuführen ist, läßt sich generell nicht feststellen. Als mutmaßlicher Grund kann das unterschiedliche Untersuchungsmaterial in Betracht kommen, denn unsere Probanden wiesen eine erheblich stärkere kriminelle Verwahrlosung auf als die von Meyer untersuchten Häftlinge. Eine weitere bedeutende Fehlerquelle wird darin liegen, daß das Verhältnis zwischen der großen Anzahl der Rückfallsfaktoren und den wenigen Schlechtpunkten, die für eine schlechte oder absolut ungünstige Prognose ausreichen, zu unausgewogen ist.

Meyer läßt nach seinem Verfahren schon 7 Schlechtpunkte genügen, um mit einer schlechten Lebensbewährung rechnen zu müssen, obwohl seine Tabelle insgesamt mindestens (1) 26 Schlechtpunkte enthält.

Wie schnell 7 und mehr Schlechtpunkte zu erreichen sind, mag an den folgenden zwei Beispielen verdeutlicht werden.

---

(1) Meyer (S. 96) erblickt alternativ im häufigen Sitzenbleiben und im hartnäckigen Schwänzen wichtige Rückfallsfaktoren. Da beides nebeneinander gleichzeitig auftreten kann, enthält der Punkt 5 Tab. 74 S. 129 praktisch zwei Faktoren.

1. Ein Jugendlicher, der als einziges Kind im Haushalt der geschiedenen Mutter aufgewachsen ist und in der Volksschule zweimal sitzenblieb, weil er häufig schwänzte, beginnt nach der Schulentlassung keine Lehre, weil er Geld verdienen muß, um seine kranke Mutter unterstützen zu können. Aus saisonbedingten Gründen und einer gewissen Unstetheit heraus wechselt er häufig seinen Arbeitsplatz und wird wegen kleiner Betrügereien zweimal zu Jugendarrest bestraft. Die bei einer erneut zu verurteilenden Straftat zu erhebende Prognose müßte an Hand dieses Verfahrens somit "schlecht" ausfallen, d.h. es ist mit einer Rückfallswahrscheinlichkeit von rund 70 % zu rechnen. Hat der Jugendliche die erneute Tat nun noch in einem anderen AG-Bezirk begangen und bei der Verhaftung Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet, müßte die Prognose nach Meyer sogar: "unerziehbar" lauten, d.h. es ist mit 100%iger Wahrscheinlichkeit ein Rückfall zu erwarten.

2. Auch im folgenden Fall käme man nach Meyer zu der sehr zweifelhaften und kaum berechtigten Prognose "unerziehbar". Der jüngste, 14-jährige Sohn, dessen Eltern getrennt leben, kommt auf freiwilliger Basis für ganz kurze Zeit in eine Fürsorgeerziehungsanstalt, weil seine Mutter auf Grund der Trunksucht des Vaters berufstätig sein muß und nicht genügend Zeit für die Erziehung des Sohnes hat. Schon nach wenigen Tagen entweicht der Sohn wegen seines großen Heimwehs aus der Anstalt und stiehlt ein Fahrrad für die Flucht. Unterwegs erbettelt er sich Lebensmittel und entschließt sich, die Flucht mit der Bundesbahn fortzusetzen. In der Bahn wird er schließlich ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein (Betrug), aufgegriffen. Der Diebstahl und die Fahrgeldhinterziehung werden mit 2 Wochen Jugendarrest geahndet. Zwei Monate nach Verbüßung dieser Strafe vergeht er sich in einem benachbarten AG-Bezirk auf Grund einer vorübergehenden Pubertätsverirrung an einem 12-jährigen Mädchen.

Diese beiden theoretischen - in der Praxis aber durchaus möglichen - Fälle veranschaulichen sehr deutlich, daß das unausgeglichene Verhältnis zwischen den erreichbaren Schlechtpunkten und den für eine schlechte Prognose ausreichenden als eine der wichtigsten Schwächen dieses Verfahrens anzusehen sein dürfte.

Die oft zu negativen Prognosen sind aber nicht nur allein auf die hohe Anzahl der überhaupt erreichbaren Punkte zurückzuführen, sondern auch darauf, daß einige eng zusammenhängende Faktoren von Meyer praktisch doppelt gewertet werden. So führen z. B. zwei Bestrafungen zu Jugendarrest zwangsläufig zu zwei Schlechtpunkten. Aus Punkt 14 (zwei und mehr verbüßte Freiheitsstrafen) ergibt sich der erste Schlechtpunkt. Der zweite ist aus Punkt 15 (zweimal und häufiger Jugendarrest verbüßt) abzuleiten. Indirekt werden die Jugendarreste nochmals unter Punkt 13 (vier oder mehr Vorstrafen) mitgewertet, wenn der Täter später noch zweimal bestraft wird. Ähnliche Bedenken treten u. a. hinsichtlich der Punkte 10, 25 und 26 auf. Ist ein Proband ein notorischer Ausreißer, und hat er bei seinen dementsprechenden Versuchen sowohl in der Fürsorgeerziehungsanstalt als auch im Gefängnis Erfolg, wird diese Eigenschaft doppelt, d. h. mit zwei Schlechtpunkten bewertet. Begeht der Ausreißer nun noch im Zusammenhang mit dem Ausbruch eine Straftat, erhöht sich dadurch die Schlechtpunktzahl schon auf drei, obwohl mit jedem Ausbruch beinahe zwangsläufig eine Straftat verbunden ist. Zwar hat das Mitnehmen der Anstaltskleidung nicht unbedingt strafrechtlich relevante Folgen, aber jeder Ausbrecher wird doch spätestens dann straffällig, wenn er sich andere Kleidung und Lebensmittel besorgt, die für eine erfolgreiche Flucht in der Regel ebenso erforderlich sind, wie die unberechtigte Benutzung eines öffentlichen oder eines gestohlenen Verkehrsmittels.

b) nach Schiedt

Im Gegensatz zu dem Meyerschen Verfahren tauchen die hier zuletzt geäußerten Bedenken bei der Prognosetafel von Schiedt (1) nicht auf.

Nach dieser Tafel beträgt die Höchstzahl der Schlechtpunkte 15 und eine absolut ungünstige Prognose hält Schiedt auch erst bei 12-15 Punkten für gegeben. Andererseits kann sich aber die geringe Fak-

(1) Schiedt a.a.O.

torenzahl im Hinblick auf die exakte Auswertung einzelner Merkmale innerhalb eines Entwicklungsabschnittes, z. b. Familienverhältnisse, ungünstig auswirken. Der von dem einzelnen Faktor umgrenzte Bereich ist zu groß, so daß dem jeweiligen Beurteiler ein zu weiter Spielraum für seine Entscheidung gegeben wird und daher subjektive Gesichts - punkte zu stark das Ergebnis beeinflussen können. Außerdem ist der Punkt 11 "Psychopathie" nur von einem Sachverständigen beantwortbar, so daß der Richter nach dem Schiedtschen Verfahren kaum eine Prognose stellen kann, ohne vorher ein Sachverständigengutachten eingeholt zu haben.

Für den folgenden Vergleich der tatsächlichen Erziehungserfolge mit den nach der Schiedtschen Tabelle zu erwartenden ist noch zu berücksichtigen, daß das Schiedtsche Verfahren, wie bereits oben (1) ausgeführt, in erster Linie für Prognosen bei Erwachsenen gedacht ist, während sich unser Material hauptsächlich auf Jugendliche bezieht.

Die Gegenüberstellung führte zu folgendem Ergebnis:

Tab. 26

Erfolgs-gruppen	Zahl der Rückfallsfaktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Jugendlichen insgesamt	hierv. rückf.	Rückfallsprozentsatz bei Schiedt
I	0	0	0 = 0,0 %	3,3 %
II	1 - 3	1	0 = 0,0 %	14,8 %
II I	4 - 6	23	11 = 47,8 %	40,6 %
I V	7 - 9	66	61 = 92,4 %	68,6 %
V	10 - 11	13	13 = 100,0 %	94,0 %
VI	12 - 15	0	0 = 0,0 %	100,0 %

Unterteilt man zunächst die ermittelten Werte nur nach günstigen und ungünstigen Prognosen, so stimmen die vorausgesagten Ergebnisse mit den tatsächlich eingetretenen annähernd überein. Von den Probanden, denen nach Schiedt eine gute (Gruppe I), günstige (Gruppe II) und eine fraglich günstige, aber zum Positiven neigende (Gruppe III)

(1) s. S. 95

Prognose zukommt, haben sich nämlich auch etwas mehr als die Hälfte bewährt, während sich die mit einer fraglich günstigen zum Negativen neigenden (Gruppe IV) und einer schlechten (Gruppe V - VI) Prognose überwiegend (96,2 %) nicht bewährt haben. Auffallend groß ist allerdings die Differenz zwischen der Gruppe III und IV, denn während der tatsächliche Rückfälligkeitsprozentsatz in der einen Gruppe nur 47,8 % beträgt, steigt er in der anderen gleich auf 92 % an. Mit einer derart hohen Rückfallswahrscheinlichkeit wäre nach Schiedt erst in der Gruppe V zu rechnen. Wenn das vorausgesagte prognostische Gesamtergebnis auch wesentlich zutreffender ist als bei Meyer, so läßt sich der zu erwartende Lebenserfolg dennoch auch nach der Tafel von Schiedt nicht mit genügender Sicherheit voraussagen, wie die ganz erhebliche Differenz zwischen den vorausgesagten und tatsächlich eingetretenen Lebenserfolgen in der Gruppe IV beweist, der die meisten unserer Probanden angehören.

Schlußbetrachtung

Als Untersuchungsergebnis kann festgestellt werden, daß die gem. § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen nur noch in ganz geringem Maße resozialisierbar sind. Der übermäßig hohe Rückfallsprozentsatz von 81,6 % läßt erkennen, daß es sich bei der weit überwiegenden Zahl der Ausgenommenen um Jugendliche und Heranwachsende mit außergewöhnlich stark ausgeprägten kriminellen Neigungen handelt. Gleichzeitig verdeutlicht er auch, wie dringend notwendig der Jugendrichter der Möglichkeit einer Ausnahme gem. § 92 Abs. 2 JGG bedarf und wie zweckmäßig sich die Einführung dieser Bestimmung in das JGG erwiesen hat. Ohne eine derartige Möglichkeit würde die Erziehungsarbeit an den noch erziehungsfähigen und willigen jungen Rechtsbrechern gefährdet und erheblich erschwert werden, denn eine Vielzahl für den Jugendstrafvollzug ungeeigneter Häftlinge wird sich auf das gesamte Erziehungsniveau immer zersetzend und hemmend auswirken. Das Fehlen der Ausnahmebestimmung im Jugendstrafrecht hätte außerdem die unerwünschte Folge, daß bei jungen Tätern, die sich während einer langen Strafdauer vom Jugendlichen zum Erwachsenen entwickeln, der Weg versperrt wäre, sie aus dem Jugendstrafvollzug, dem sie inzwischen entwachsen sind, herauszunehmen und sie dem Erwachsenenvollzug zuzuführen.

Falls die begrüßenswerten Bestrebungen (1), im Rahmen einer Neuregelung des JGG die Heranwachsenden auch generell nach Jugendrecht zu verurteilen, erfolgreich sein sollten, wird der § 92 Abs. 2 JGG voraussichtlich noch weiter an Bedeutung gewinnen. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß dann die Zahl der Ausnahmen noch erheblich ansteigen wird, da bei den ohne Unterschied nach ihrem Reifegrad verurteilten Heranwachsenden doch ein großer Teil schon so reif und geprägt sein wird, daß er mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr beeinflußbar ist.

(1) Näheres über die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht s. Schaffstein III S. 1 ff

Hinsichtlich der geringen Erfolgsziffer von nur 18,4 % Nichtrückfälligen soll nicht verkannt werden, daß bei einer derart ausgeprägten Kriminalität unserer Probanden mehr kaum zu erwarten war. Dennoch geben die auf Seite 27 ff dargelegten Bedenken Anlaß zu der Anregung, die Zusammenarbeit der Länderjustizverwaltungen erheblich zu verstärken mit dem Ziel, gemeinsam Sonderanstalten zu schaffen, in ihnen könnten dann alle Verurteilten Aufnahme finden, bei denen die Ausnahme nur als Notlösung erfolgt ist und unterblieben wäre, wenn es bereits Sonderabteilungen oder Sonderanstalten mit ausreichend qualifizierten Fachkräften gegeben hätte. Vermutlich ließe sich dann dadurch auch der Erziehungserfolg etwas erhöhen. Bei den hier in Betracht kommenden Jugendlichen handelt es sich nämlich um junge Menschen, die zwar mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht erziehbar sind aber andererseits auch noch nicht in den Erwachsenenvollzug gehören.

Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung der Ausnahme erscheint es empfehlenswert, die Ausnahmeentscheidung gem. § 92 Abs. 2 JGG in den Katalog des § 83 JGG mit aufzunehmen und sie damit auf die Stufe einer richterlichen und gleichzeitig begründungspflichtigen Entscheidung zu erheben. Schließlich sollte der § 32 JGG wieder entsprechend den im JGG von 1943 für die Bildung einer Einheitsstrafe geltenden Grundsätzen geändert werden. Nach der jetzigen Fassung des § 32 JGG ist die Bildung einer Einheitsstrafe nur möglich, wenn die einzelnen Taten gleichzeitig abgeurteilt werden. Diese Regelung führt zu der wenig zweckmäßigen und auch sonst nicht erstrebenswerten Folge, daß ein auf Probe entlassener Jugendlicher bei einer erneuten Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus seine Restjugendstrafe auf jeden Fall noch nach jugendgemäßen Gesichtspunkten verbüßen muß, bevor er die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe antritt. Auch eine Ausnahme gem. § 92 Abs. 2 JGG ändert daran, wie oben erwähnt (1), nichts.

Die Überprüfung der beiden Prognosetafeln führt zu der Erkenntnis, daß es weder an Hand des von Schiedt noch des von Meyer ent-

(1) S. S. 19

wickelten Prognoseverfahrens möglich ist, mit Sicherheit vorauszusagen, ob jemand wieder rückfällig wird oder nicht. Beide Verfahren können aber wertvolle Anhaltspunkte für den Wahrscheinlichkeitsgrad eines zukünftigen Rückfalls geben.

Entgegen der Ansicht von Leferenz (1), der in seiner Untersuchung über die Kriminalität der Kinder den Prognosetafeln unter anderem hauptsächlich wegen der Gefahr einer zu schematischen Anwendung sehr ablehnend gegenübersteht,können die bisherigen Ergebnisse doch als recht positiv bezeichnet werden. Die von Leferenz aufgezeichnete Gefahr ist - vorausgesetzt, daß der Sinn der Prognosetafeln richtig erkannt wird - nur sehr gering. Das Prognose verfahren hat nämlich nur die Bedeutung eines Erkenntnismittels, das die psychologische Gesamtwürdigkeit und ganzheitliche Betrachtung der Persönlichkeit vorbereitet, nicht aber ersetzt. Die Gesamtschau ist vor allen Dingen dann von besonderer Bedeutung, wenn die Anwendung des Schlechtpunktverfahrens zu fraglichen Ergebnissen führen sollte. Schließlich sind die Prognosetafeln nicht dazu geeignet, dem Jugendrichter, der über den Grad der Resozialisierungschance des straffällig gewordenen Jugendlichen zu entscheiden hat, die Entscheidung abzunehmen. Sie können sie ihm nur erleichtern, indem sie ihm die objektiven, ohne besondere Schwierigkeiten feststellbaren und ausschlaggebenden Gesichtspunkte mit ihrer Bedeutung aufzeigen.

Wenn man also den Sinn der Prognosetafeln berücksichtigt und außerdem bedenkt, daß es nie wirklich gleiche Persönlichkeiten und Lebenslagen gibt, und daß niemand eine Persönlichkeit bis in alle Einzelheiten durchschauen und ihren künftigen Lebenswandel voraussagen kann, wird man trotz der bei unserer Untersuchung aufgetauchten Bedenken zugeben müssen, daß sowohl die Tafel von Schiedt als auch von Meyer einen sehr großen und wesentlichen Fortschritt in der kriminologischen Prognoseforschung bedeuten. Die Tafel von Schiedt ist trotz der dargelegten Mängel doch bereits so vollkommen, daß sie bei der Erstellung von Prognosen für jugendliche Rechtsbrecher vom Jugendrichter mit herangezogen werden sollte.

---

(1) Leferenz II S. 5 ff

In Niedersachsen wegen Verbrechen und Vergehen zu Jugendstrafe Verurteilte

Jahr	Jugendliche insg.	männl.	weibl.	darunter mit unbestimmter Dauer insg.	männl.	weibl.
1954	211	196	15	67	66	1
1955	189	182	7	63	60	3
1956	264	253	11	67	65	2
1957	410	398	12	122	118	4
1958	462	446	16	117	115	2
1959	411	397	14	120	116	4
1960	488	480	8	94	90	4
1961	441	428	13	88	84	4

Jahr	Heranwachsende insg.	männl.	weibl.	darunter mit unbestimmter Dauer insg.	männl.	weibl.
1954	321	290	31	91	83	8
1955	364	330	34	110	102	8
1956	401	358	43	94	85	9
1957	565	518	47	127	123	4
1958	608	567	41	138	128	10
1959	668	630	38	125	122	3
1960	891	843	48	168	161	7
1961	888	847	41	133	127	6

Diese Tabellen beruhen auf Angaben des Niedersächsichen Landesverwaltungsamtes - Statistik -.

In Bayern wegen Verbrechen und Vergehen zu Jugendstrafe Verurteilte

Jahr	Jugendliche verurteilt zu Jugendstrafe von		Heranwachsende verurteilt zu Jugendstrafe von	
	bestimmter Dauer	unbestimmter	bestimmter Dauer	unbestimmter
1951	484	65	-	-
1952	475	83	-	-
1953	398	61	-	-
1954	301	57	300	52
1955	296	74	365	66
1956	521	117	479	85
1957	733	87	710	93
1958	803	61	930	64
1959	696	73	1098	93
1960	665	74	1127	70
1961	626	58	1023	43

Diese Tabelle beruht auf Angaben des Bayerischen Statistischen Landesamtes.

In Nordrhein-Westfalen wegen Verbrechen und Vergehen zu Jugendstrafe Verurteilte

Jahr	Männliche Verurteilte mit bestimmter Jugendstrafe		unbestimmter Jugendstrafe	
	Jugendliche	Heranwachsende	Jugendliche	Heranwachsende
1954	355	596	96	124
1955	418	774	129	176
1956	540	934	116	157
1957	958	1313	240	277
1958	1123	1520	243	261
1959	1226	1887	264	230
1960	1140	1747	245	279
1961	1199	1815	237	229

Diese Tabelle beruht auf Angaben des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

Lebenslauf

Am 19. April 1935 wurde ich, Sohn des Forstmeisters Oskar von Klitzing und seiner Ehefrau Ursula, geborene von Lauingen, im Forstamt Hammer, Kreis Teltow, als drittes Kind geboren. Von 1941 bis 1945 ging ich zur Grundschule in Märkisch Buchholz. Nach der Flucht im April 1945 besuchte ich zunächst seit Ostern 1946 die Mittelschule in Königslutter und später die Mittelschule in Lingen/Ems, wo mein Vater wieder eine Anstellung als Forstmeister gefunden hatte. Ostern 1948 wechselte ich auf das dortige staatliche Gymnasium über und bestand am 21. Februar 1956 die Reifeprüfung. Nach dem Abitur begann ich im Sommersemester 1956 mein Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg. Vom Wintersemester 1956 bis zum Sommersemester 1958 setzte ich mein Studium an der Georg-August-Universität in Göttingen fort. Nach drei weiteren Semestern an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn legte ich am 30. Juli 1960 die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht in Köln ab. Seit dem 1. Oktober 1960 bin ich im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts des Landes Niedersachsen.